

# Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 40 der Königlich Preussischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 30. September 1908.

## Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Normalpreise für den Kreis Arnswalde . . .	1—7
II. = = = = Calau . . . . .	7—20
III. = = = = Cottbus . . . . .	20—23
IV. = = = = Crossen . . . . .	23—35
V. = = = = Friedeberg i. N. . . . .	35—41
VI. = = = = Guben . . . . .	41—54
VII. = = = = Königsberg i. N. . . . .	54—60
VIII. = = = = Landsberg a. W. . . . .	60—64
IX. = = = = Lebus . . . . .	65—69
X. = = = = Luckau . . . . .	69—82
XI. = = = = Lübben . . . . .	83—89
XII. = = = = Ost-Sternberg . . . . .	89—93
XIII. = = = = Soldin . . . . .	94—99
XIV. = = = = Sorau . . . . .	99—112
XV. = = = = Spremberg . . . . .	112—123
XVI. = = = = West-Sternberg . . . . .	124—128
XVII. = = = = Züllichau-Schwiebus . . . . .	128—139



## Bekanntmachung

der

# revidierten Normalpreise

im

Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Die im Jahre 1850 nach Maßgabe des Titels XI des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten und im Jahre 1864 und 1874 revidierten Normalpreise sind in Gemäßheit der Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1860 und 11. Juni 1873 einer neuen Revision unter Zuziehung der zu dem Zwecke gebildeten Distriktskommissionen unterzogen worden. Die Vorschläge der Distriktskommissionen sind bestätigt, die hiernach revidierten Preise werden nachstehend bekannt gegeben. Die Normalmarktorde zur Anwendung der 24jährigen Martindurchschnittsmarktpreise und die Preisbezirke dieser Normalmarktorde, wie sie in der Beilage zum Amtsblatt Nr. 34 der Königlich Preussischen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 26. August 1874 veröffentlicht sind, sind nicht abgeändert.







# I. Für den Kreis Arnswalde.

## A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

### I. Pferde-Gespanndienste.

1. Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .
2. " " " " 3 " " 1 " . . . . .
3. " " " " 4 " " 1 " . . . . .

Durchschnitts- Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro			
	Tag		Stunde	
	M.	S.	M.	S.
9	6	—	—	667
9	8	—	—	889
9	10	—	1	111

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen in den verschiedenen Jahreszeiten nach Abrechnung der Ruhestunden pro Tag:

im Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember

Durchschnitts- Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von					
	2 Pferden		3 Pferden		4 Pferden	
	und einem Knecht					
	M.	S.	M.	S.	M.	S.
6	4	—	5	33	6	67
7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	—	6	67	8	33
9	6	—	8	—	10	—
10	6	67	8	89	11	11
11	7	33	9	78	12	22
12	8	—	10	66	13	33
12	8	—	10	66	13	33
10	8	—	10	66	13	33
9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6	34	8	45	10	55
8	5	33	7	11	8	89
7	4	67	6	22	7	78
6	4	—	5	33	6	67

### II. Ochsen-Gespanndienste.

1. Für ein Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht oder Jungen
2. " " " " 3 " " 1 " " "
3. " " " " 4 " " 1 " " "

Durchschnitts- Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro			
	Tag		Stunde	
	M.	S.	M.	S.
7	4	—	—	571
7	6	—	—	857
7	8	—	1	143

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen für die verschiedenen Jahreszeiten und Monate nach Abrechnung der Ruhestunden pro Tag:

im Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember

Durchschnitts- Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von					
	2 Ochsen		3 Ochsen		4 Ochsen	
	nebst einem Knecht oder Jungen					
	M.	S.	M.	S.	M.	S.
6	3	43	5	14	6	86
6	3	43	5	14	6	86
6	3	43	5	14	6	86
7	4	—	6	—	8	—
7	4	—	6	—	8	—
8	4	57	6	86	9	14
7	4	57	6	86	9	14
7	4	57	6	86	9	14
7	4	—	6	—	8	—
6	3	43	5	14	6	86
6	3	43	5	14	6	86
6	3	43	5	14	6	86

### III. Handdienste (wenn der Verpflichtete die Beföstigung gibt).

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	Handdienste von							
		Männern				Frauen			
		pro				pro			
		Tag		Stunde		Tag		Stunde	
M	S	M	S	M	S	M	S		
1. für die 2 Monate vom 20. Juni bis 20. August zu den Erntearbeiten . . . . .	12	3	—	—	250	1	50	—	125
2. für die 4 anderen Sommermonate . . . . .	11	2	—	—	182	1	25	—	114
3. für die 6 Wintermonate . . . . .	8	1	50	—	188	1	—	—	125
4. für einen etwaigen Säetag . . . . .	—	3	—	—	—	—	—	—	—

## B. Kosten für Gespanne und Tagelöhner.

§§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 2. März 1850.

### I. Pferde-Gespanne.

1. Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag und zwar:

	Jahr		pro Tag		Stunde	
	M	S	M	S	M	S
a) für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .	1600	—	5	333	—	593
b) " " " " 3 " " 1 " . . . . .	2100	—	7	—	—	778
c) " " " " 4 " " 1 " . . . . .	2600	—	8	667	—	963

2. Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen für die verschiedenen Jahreszeiten und Monate nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von					
		2 Pferden		3 Pferden		4 Pferden	
		und einem Knecht					
		M	S	M	S	M	S
im Monat Januar . . . . .	6	3	56	4	67	5	78
" " Februar . . . . .	7 1/2	4	44	5	83	7	22
" " März . . . . .	9	5	33	7	—	8	67
" " April . . . . .	10	5	93	7	78	9	63
" " Mai . . . . .	11	6	52	8	55	10	59
" " Juni . . . . .	12	7	11	9	33	11	56
" " Juli . . . . .	12	7	11	9	33	11	56
" " August . . . . .	10	7	11	9	33	11	56
" " September . . . . .	9 1/2	5	63	7	39	9	15
" " Oktober . . . . .	8	4	74	6	22	7	70
" " November . . . . .	7	4	15	5	44	6	74
" " Dezember . . . . .	6	3	56	4	66	5	78



## II. Ochsen-Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Arbeitsstunden pro Tag und zwar:

1. für ein Gespann von 2 Ochsen und einem Knecht oder Jungen
2. für ein Gespann von 3 Ochsen und einem Knecht oder Jungen
3. für ein Gespann von 4 Ochsen und einem Knecht oder Jungen

Jahr	pro Tag		Stunde		
	M	₯	M	₯	
1200	—	5	217	—	745
1500	—	6	522	—	932
1800	—	7	826	1	118

Auf die verschiedenen Jahreszeiten und die einzelnen Monate verteilt, kommen von vorstehenden ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten — nach Abrechnung der Ruhezeiten — pro Tag und zwar:

im Monat	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von					
		2 Ochsen		3 Ochsen		4 Ochsen	
		M	₯	M	₯	M	₯
Januar	6	4	47	5	59	6	71
Februar	6	4	47	5	59	6	71
März	6	4	47	5	59	6	71
April	7	5	22	6	52	7	83
Mai	7	5	22	6	52	7	83
Juni	8	5	96	7	45	8	94
Juli	7	5	96	7	45	8	94
August	7	5	96	7	45	8	94
September	7	5	22	6	52	7	83
Oktober	6	4	47	5	59	6	71
November	6	4	47	5	59	6	71
Dezember	6	4	47	5	59	6	71

Trotz der unter A und B vermerkten durchschnittlichen kürzeren Tagesarbeitszeiten in den Monaten Juli und August sind die Pferde- und Ochsenge-spann-Leistungen innerhalb dieser beiden Monate wegen der gleichartigen Dringlichkeit und Anstrengung zu denselben Preisen wie für den Monat Juni zu berechnen gewesen.

## III. Tagelöhner (einschließlich Beköstigung).

1. während der beiden Erntemonate
2. während der vier anderen Sommermonate
3. während der sechs Wintermonate

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	für Männer		für Frauen	
	M	₯	M	₯
12	3	—	1	50
11	2	—	1	25
8	1	50	1	—

Laufende Nr.	<b>C. Normalpreise für feste Körnerabgaben, von welchen ein 24 jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann.</b>		
	§§ 27 und 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.	M	S

		p Neuscheff.	
1	Futtererbsen . . . . .	5	50
2	Linzen . . . . .	9	—
3	Buchweizen (Heidekorn) . . . . .	6	—
4	Leinsamen zum Säen . . . . .	9	—
5	Futterkorn, die schlechtere Qualität der betreffenden Getreidearten 10 Prozent geringer als die Preise des betreffenden marktgängigen Getreides.		
6	Sommergetreide, 8 Prozent höher als der Preis des betreffenden Getreides.		
7	kleine Gerste . . . . .	5	—
8	Kocherbsen . . . . .	7	50
9	trockene Speisebohnen, pro Liter . . . . .	—	20

	<b>D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben.</b>		
	§§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.		

	<b>I. Normalpreise für Fabrikate vom Getreide.</b>		
1	Buchweizengröße . . . . .	10	—
2	feine Gerstgröße . . . . .	10	—
3	grobe Gerstgröße . . . . .	7	50
4	feine Gerstgraupen . . . . .	18	—
5	größere Gerstgraupen . . . . .	12	—
6	noch größere Gerstgraupen . . . . .	10	—
7	Safergröße . . . . .	11	—
8	Weizenmehl:		
	a) feines, 31,8 Kilogramm pro Neuscheffel . . . . .	10	18
	b) mittel, 29,6 Kilogramm pro Neuscheffel . . . . .	8	29
	c) grobes, 25,0 Kilogramm pro Neuscheffel . . . . .	5	—
9	Roggenmehl:		
	a) feines, 28,2 Kilogramm pro Neuscheffel . . . . .	8	40
	b) mittel, 25,9 Kilogramm pro Neuscheffel . . . . .	6	21
	c) grobes, 22,7 Kilogramm pro Neuscheffel . . . . .	4	09

Lauf. Nr.		M	S
	10	ein Kilogramm Roggenbrot, sogen. Kuchen . . . . .	—
11	ein Kilogramm mittelfeines Roggenbrot, wie dasselbe namentlich auch die Lehrer auf dem Lande als Abgabe zu erhalten pflegen . . . . .	—	25
12	ein Kilogramm grobes Roggenbrot . . . . .	—	20
13	ein Kilogramm Weizenbrot, sogen. Kuchen . . . . .	—	40
14	ein Kilogramm Kirmes- oder Festkuchen von Weizenmehl . . . . .	—	50

	<b>II. Normalpreise für trockene Salmgewächse und Fabrikate davon, sowie für Kartoffeln, Kohl und Feldfrüchte.</b>		
1	50 Kilogramm Heu:		
	a) guter Beschaffenheit . . . . .	2	50
	b) mittlerer " . . . . .	2	—
	c) schlechter " . . . . .	1	50
2	ein Schock Roggenrichtstroh, 60 Bund je zu 10 Kilogramm . . . . .	20	—
3	" " Weizenrichtstroh, 60 Bund je zu 10 Kilogramm . . . . .	15	—
4	" " Roggenkrummstroh, 60 Bd. je zu 10 Kilogramm . . . . .	15	—
5	" " Weizenkrummstroh, 60 Bd. je zu 10 Kilogramm . . . . .	12	—
6	" " Gerststroh, 60 Bund je zu 10 Kilogramm . . . . .	18	—
7	" " Saferstroh, 60 Bund je zu 10 Kilogramm . . . . .	15	—
8	" " Wickenstroh, 60 Bund je zu 10 Kilogramm . . . . .	18	—
9	" " Erbsenstroh, 60 Bund je zu 10 Kilogramm . . . . .	18	—
10	" " Dachrohr, 0,24 m (9 Zoll) starke Schöpfe oder Bunde . . . . .	12	—
		pro Neuscheffel	
11	Speisekartoffeln . . . . .	1	50
12	Kohlrüben und Wurden . . . . .	—	75
13	ein Schock Weißkohl . . . . .	3	—
14	" " rohe Gurken . . . . .	2	—

	<b>III. Normalpreise für lebendes Vieh und geschlachtete ganze Tiere.</b>		
1	ein Zehntfohlen, 4 Monate alt . . . . .	150	—
2	ein Zehntkalb, 14 Tage alt . . . . .	40	—
3	ein Zehntferkel, 6 Wochen alt . . . . .	12	—
4	ein Zehntlamm, 8 Wochen alt . . . . .	3	—
5	ein einjähriges Lamm (Jährling) . . . . .	12	—



Nr.	Beschreibung	Preis		Nr.	Beschreibung	Preis	
		fl.	sch.			fl.	sch.
6	ein Zehnthöckel (junge Ziege), acht Wochen alt	2	—				
7	ein lebendes ausgewachsenes fettes Schwein, 125 Kilogramm, im geschlachteten Zustande	150	—	32	b) unter 6 Kilogramm, pro Kilogramm	1	50
8	ein ausgewachsenes mageres Schwein bis 2 Jahre alt	75	—		ein Karpfen als Gegenleistung beim Fischen:		
9	ein mageres Volk (4 Monate altes Schwein)	35	—		a) zu 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Kilogramm und darüber, pro Kilogramm	1	60
10	ein 6 Wochen altes Kalb	50	—		b) unter 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Kilogramm, pro Kilogramm	1	30
11	ein zum Schlachten geeignetes Lamm, sogen. Säuger:			33	50 Kilogramm Karpfen (Mittelforte)	65	—
	a) lebendig	6	—	34	ein Gericht Fische, 2 Kilogramm	1	50
	b) geschlachtet ohne Fell	5	—	35	ein Kilogramm große Fische	1	—
12	ein fetter Hammel, weidefett im Herbst:			36	ein Kilogramm kleine Fische	—	60
	a) lebendig	30	—	37	ein Kilogramm Aal	2	—
	b) geschlachtet ohne Fell	27	—	38	ein Schock Krebse	6	—
13	ein fettes Schaf, weidefett im Herbst:			<b>IV. Normalpreise für Fleisch-</b>			
	a) lebendig	25	—	<b>Fabrikate und Teile geschlachteter</b>			
	b) geschlachtet ohne Fell	22	—	<b>Tiere, ungleichen Butter, Käse,</b>			
14	ein magerer (Merz- oder Brack-) Hammel	20	—	<b>Eier, Milch und Wachs.</b>			
15	ein mageres (Merz- oder Brack-) Schaf	18	—	1	ein Kilogramm Blutwurst	1	40
16	ein ausgeschlachtetes Schaf, also nicht ganz fett und ohne Fell, auch ohne die inneren Teile (Talg, Geflinge, Gefröse)	12	—	2	ein Kilogramm Leberwurst	1	60
17	eine fette lebende Gans mit Federn, ungerupft	8	—	3	ein Kilogramm Fleischwurst (Metz-, Knack- oder Dauerwurst)	2	40
18	eine fette Gans, geschlachtet, ohne Federn	6	50	4	ein Kilogramm Bratwurst im frischen Zustande, ungebraten	2	—
19	eine lebende magere Gans, fünf Monate alt:			5	ein Kilogramm Lungenwurst	1	20
	a) ungerupft	4	50	6	ein Kilogramm Zungenwurst vom Schwein	2	—
	b) gerupft	3	50	7	ein Kilogramm Grützwurst	—	80
20	eine fette Ente mit Federn	3	50	8	ein Kilogramm geräucherter Speck	1	60
21	eine fette Ente, geschlachtet, ohne Federn	3	—	9	ein Kilogramm geräucherter Schinken	2	—
22	eine lebende magere Ente	2	—	10	ein Kilogramm ungesponnene Wolle zum Stricken:		
23	ein junges Huhn von der Größe eines Stares	—	50		a) feine	3	—
24	ein junger Hahn, 3 Monate alt	—	80		b) mittelfeine	2	80
25	ein ausgewachsener Hahn	2	—		c) grobe	2	50
26	ein ausgewachsenes altes Huhn	1	50	11	ein Kilogramm Kuhbutter	2	40
27	ein fetter Kapaun	2	50	12	ein Kilogramm weiße Wachslichte	5	—
28	eine fette Hute	5	—	13	ein Kilogramm gelbe Wachslichte	4	—
29	ein fetter Putzhahn	7	—	14	eine Mandel Enteneier in der Zeit von Ostern bis Pfingsten	1	80
30	eine Taube	—	30	15	eine Mandel Hühnereier:		
31	ein Lachs:				a) zu Ostern	—	80
	a) zu 6 Kilogramm und darüber, pro Kilogramm	2	—		b) zu Martini	1	20
					c) zu Weihnachten	1	50
				16	eine Mandel Schaffkäse	3	—
				17	eine Mandel Kuhkäse	1	50
				18	eine Mandel Ziegenkäse	3	—
				19	eine Mandel weicher Käse (Quark)	—	80
				20	eine geräucherte Gänsebrust	3	—
				21	eine halbe geräucherte Gans	2	—
				22	frische oder süße Kuhmilch, pro Liter	—	10

Auf. Nr.			Auf. Nr.			
	M	℔		M	℔	
	<b>V. Normalpreise für zubereitete Speisen (Mahlzeiten).</b>			<b>VII. Normalpreise für Torf einschl. der Fabrikationskosten, aber ausschl. des Fuhrlohns.</b>		
1	eine Mahlzeit für Prediger an Sonn- und Festtagen bei Abhaltung des gewöhnlichen Gottesdienstes:		1000 Stück trockener Torf:			
	a) im Fall der Verpflichtete eine mit dem bisherigen Patronatsrechte bekleidete Gutsherrschaft ist	2	25	a) die leichtere oder schlechtere Sorte	3	—
	b) im Fall der Verpflichtete ein Grundbesitzer ist, welcher nicht zur Klasse der zu a gedachten Gutsherrschaft gehört	1	25	b) die schwerere oder bessere Sorte	4	—
2	eine Mahlzeit des Knechts des Predigers	—	75	<b>E. Normalpreise für die Verpflichtung zur Haltung und Fütterung von Vieh.</b>		
3	ein Frühstück oder ein Besperbrot des Knechts eines Predigers	—	50	§ 57 des Gesetzes v. 2. März 1850.		
4	ein Frühstück oder ein Besperbrot oder eine Portion Kaffee eines Predigers oder eines Küsters oder eines Lehrers in allen Fällen	—	60	1	bei Berechtigung zur Vorhaltung eines Bullen oder Stammochsen für jede zu befruchtende Kuh unter Annahme von 60 Kühen für einen Bullen jährlich und zwar:	
	<b>VI. Normalpreise für Brennholz einschl. Schläger-, Roder- und Rückerlohn, jedoch ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>			a) für den Fall ganzer Stallfütterung des Bullen	2	—
	Es sind für verschiedene Holzsortimente eingesezt worden:	pro Raum-		b) für den Fall halber Stallfütterung und Weidegang des Bullen:		
		meter		aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten	1	50
1	für Eichen:			bb) auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten	1	20
	a) Scheitholz	7	50	2	bei Berechtigungen zur Vorhaltung eines Ebers oder Stammschweines für jedes zu befruchtende Mutter-schwein unter Annahme von sechzig Mutter-schweinen jährlich:	
	b) Astholz	5	—	a) für den Fall ganzer Stallfütterung des Ebers	1	50
	c) Stockholz	3	—	b) für den Fall halber Stallfütterung und Weidegang des Ebers:		
2	für Buchen:			aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten	1	20
	a) Scheitholz	7	50	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten	—	80
	b) Astholz	5	—			
	c) Stockholz	3	—	3	bei Berechtigung zur Vorhaltung eines Störs oder Schafbocks unter Annahme von 100 Mutter-schafen für jedes Schaf jährlich	—
3	für Birken:			4	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Bullen oder	25
	a) Scheitholz	6	—			
	b) Astholz	4	50			
	c) Stockholz	2	—			
4	für Erlen:					
	a) Scheitholz	4	50			
	b) Astholz	3	—			
	c) Stockholz	—	50			
5	für Kiefern:					
	a) Scheitholz	5	50			
	b) Astholz	4	—			
	c) Stockholz	2	—			
	d) Rie	4	—			
	Reisig und Waldstreu kommen nicht in Betracht.					



Lanf. Nr.			Lanf. Nr.		
	M	S		M	S
5	Ochsen nach Abzug des Düngerwerts:		7	c) bei Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken . . . . . 35 —	
	a) bei voller Stallfütterung . . . . . 150 —	Kosten der bloßen Winterfütterung eines Kommune-Bullen nach Abzug des Düngerwerts mit Weglassung der Anschaffungskosten . . . . . 100 —			
	b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang:		8	für die jährliche Ausfütterung eines Hammels oder Schafs bei sechs Monat Stallfütterung und sechs Monat Weidegang, neben der Stallfütterung teilweise auch Weidegang nach Abzug des Düngerwerts . . . . . 12 —	
	aa) auf privaten Grundstücken des Verpflichteten . . . . . 125 —	9 2 Pferde eines Predigers oder Küsters oder Lehrers einmal satt zu füttern . . . . . 1 —			
	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken . . . . . 100 —		Besteht dabei jedoch die Berechtigung in bestimmten Futtermengen, so erfolgt die Abfindung nach den für solche Futterarten und Mengen festgesetzten Normalpreisen.		
	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) einer Kuh nach Abzug des Düngerwerts:		9		
	a) bei voller Stallfütterung . . . . . 125 —				
	b) bei Weidegang auf Grundstücken des Verpflichteten und Berechtigten . . . . . 100 —				
	6	c) bei Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken . . . . . 80 —			
		für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Schweines nach Abzug des Düngerwerts:			
a) bei voller Stallfütterung . . . . . 60 —					
b) bei Weidegang auf Grundstücken des Verpflichteten . . . . . 50 —					

## II. Für den Kreis Calau.

### A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgesetzt worden:

#### I. Pferde=Gespanndienste.

1. Für 1 Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .
2. " 1 " " 3 " " 1 " . . . . .
3. " 1 " " 4 " " 1 " . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
	Tag	Stunde
	M	S
9	4,—	0,444
9	5,—	0,556
9	6,—	0,667

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen in den verschiedenen Jahreszeiten nach Abrechnung der Ruhestunden pro Tag:

im Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
	2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
	und einem Knecht		
	ℳ	ℳ	ℳ
6	2,67	3,33	4,—
7 <sup>1/2</sup>	3,33	4,17	5,—
9	4,—	5,—	6,—
10	4,44	5,56	6,67
11	4,89	6,11	7,33
12	5,33	6,67	8,—
12	5,33	6,67	8,—
10	4,44	5,56	6,67
9 <sup>1/2</sup>	4,22	5,28	6,33
8	3,56	4,44	5,33
7	3,11	3,89	4,67
6	2,67	3,33	4,—

II. Ochsen-Gespanndienste.

- Für 1 Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht oder Jungen . . . . .
- " 1 " " 3 " " 1 " " " . . . . .
- " 1 " " 4 " " 1 " " " . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
	Tag	Stunde
	ℳ	ℳ
7	2,80	0,400
7	3,40	0,486
7	4,00	0,571

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen für die verschiedenen Jahreszeiten und Monate nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
	2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
	nebst einem Knecht oder Jungen		
	ℳ	ℳ	ℳ
6	2,40	2,91	3,43
6	2,40	2,91	3,43
6	2,40	2,91	3,43
7	2,80	3,40	4,00
7	2,80	3,40	4,00
7	2,80	3,40	4,00
7	2,80	3,40	4,00
7	2,80	3,40	4,00
7	2,80	3,40	4,00
6	2,40	2,91	3,43
6	2,40	2,91	3,43
6	2,40	2,91	3,43

III. Handdienste.

- in den 2 Monaten vom 20. Juni bis 20. August zu den Erntearbeiten . . . . .
- in den 4 anderen Sommermonaten . . . . .
- in den 6 Wintermonaten . . . . .
- zum Federreißen, Spinnen, Garn- und Wolleabwickeln usw. . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	Handdienste von			
	Männern		Frauen	
	pro		pro	
	Tag	Stunde	Tag	Stunde
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
12	2,00	0,1667	1,20	0,1000
11	1,70	0,1545	1,00	0,0909
8	1,40	0,1750	0,80	0,1000
8	—	—	0,50	0,0625



## B. Kosten für Gespanne, Gefinde, Hirten und Tagelöhner.

§§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 2. März 1850.

### I. Pferde-Gespanne.

1. Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Arbeitsstunden pro Tag, und zwar:

	pro		
	Jahr	Tag	Stunde
	ℳ	ℳ	ℳ
a) für ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht . . . . .	1620	5,40	0,6000
b) " " " " 3 " " " " . . . . .	2070	6,90	0,7667
c) " " " " 4 " " " " . . . . .	2520	8,40	0,9333

2. Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
			und einem Knecht		
			ℳ	ℳ	ℳ
Januar	. . . . .	6	3,60	4,60	5,60
Februar	. . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4,50	5,75	7,00
März	. . . . .	9	5,40	6,90	8,40
April	. . . . .	10	6,00	7,67	9,33
Mai	. . . . .	11	6,60	8,43	10,27
Juni	. . . . .	12	7,20	9,20	11,20
Juli	. . . . .	12	7,20	9,20	11,20
August	. . . . .	12	7,20	9,20	11,20
September	. . . . .	11	6,60	8,43	10,27
Oktober	. . . . .	8	4,80	6,13	7,47
November	. . . . .	7	4,20	5,37	6,53
Dezember	. . . . .	6	3,60	4,60	5,60

3. Sind nach Tagen bestimmte Gespanndienste bezw. die Dienstersatz-Gespanne auch für Reisesfahrten außerhalb derjenigen Ortschaft bestimmt, in welcher sich die berechnete oder verpflichtete Wirtenschaft befindet, so wachsen den Normalpreisen der betreffenden Dienstage oder Ersatz-Gespanne folgende Nebenkosten zu:

	ℳ
a) wenn das Gespann einschl. Knecht nur einen halben Tag, jedoch über die Mittagszeit von Hause abwesend ist . . . . .	0,50
b) wenn das Gespann den ganzen Tag (12 Stunden) verreist ist . . . . .	0,75
c) wenn das Gespann Tag und Nacht (24 Stunden) verreist ist . . . . .	1,—
d) Stallgeld für jedes Zugtier . . . . .	0,20
e) Schlafgeld für den Knecht . . . . .	0,30

Hat aber der Dienstberechnete diese Nebenkosten hergeben müssen, so fallen sie natürlich dem Dienstpflichtigen nicht zur Last.

4. Falls einzelnen Grundstücken als Reallast die Verpflichtung abliegt, den Geistlichen zu gewissen Zeiten zur Abhaltung des Gottesdienstes zur Filialkirche abzuholen und resp. zurückzufahren, so sind für solchen Gespanndienst an Entschädigungskosten:

	ℳ -
a) bis auf eine Meile hin, einschließlich der Rückfahrt . . . . .	4,50
b) für jede ferner angefangene <sup>1</sup> / <sub>6</sub> Meile sowohl für die Hin- als Rückfahrt à . . . . .	0,75

einzuweisen, auch die vorstehend zu 3 aufgestellten Zulagen besonders hierbei anzurechnen.

## II. Ochsen=Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Arbeitsstunden pro Tag und zwar:

	pro		
	Jahr	Tag	Stunde
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
a) für ein Gespann von 2 Ochsen und einem Knecht oder Jungen . . .	784,88	3,413	0,488
b) für ein Gespann von 3 Ochsen und einem Knecht oder Jungen . . .	1009,88	4,391	0,627
c) für ein Gespann von 4 Ochsen und einem Knecht oder Jungen . . .	1234,88	5,369	0,767

Auf die verschiedenen Jahreszeiten und die einzelnen Monate verteilt, kommen von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
			nebst einem Knecht		
			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Januar . . . . .	6	2,93	3,76	4,60	
Februar . . . . .	6	2,93	3,76	4,60	
März . . . . .	6	2,93	3,76	4,60	
April . . . . .	7	3,41	4,39	5,37	
Mai . . . . .	7	3,41	4,39	5,37	
Juni . . . . .	7	3,41	4,39	5,37	
Juli . . . . .	7	3,41	4,39	5,37	
August . . . . .	7	3,41	4,39	5,37	
September . . . . .	7	3,41	4,39	5,37	
Oktober . . . . .	6	2,93	3,76	4,60	
November . . . . .	6	2,93	3,76	4,60	
Dezember . . . . .	6	2,93	3,76	4,60	

## III. Gefinde und Hirten.

	pro Jahr
	<i>M</i>
1. ein Arbeits- oder Gespannknecht . . . . .	450
2. ein Kleinknecht oder ein tüchtiger Ochsenjunge . . . . .	350
3. eine Magd . . . . .	350
4. ein Schafhirt . . . . .	450
5. ein Kuhhirt, dessen Frau für den Brotherrn keine Arbeit mit verrichtet . . . . .	500
6. eine Schweinehirt . . . . .	300
7. ein Gänsehirt . . . . .	250

## IV. Tagelöhner.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro Tag für	
		Männer	Frauen
		<i>M</i>	<i>M</i>
1. in den beiden Erntemonaten . . . . .	12	2,50	1,30
2. während der 4 anderen Sommermonate . . . . .	11	2,—	1,—
3. im Monat Oktober zur Kartoffelernte . . . . .	8	2,—	1,—
4. in den 5 übrigen Wintermonaten . . . . .	8	1,50	—,80
5. zum Spinnen, Federreißen oder Wolleabwickeln usw. . . . .	8	—	—,50



Laufende Nr.	C. Normalpreise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24-jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann. §§ 27 und 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.	p. Neuscheff.	Lauf. Nr.	D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben. §§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.	M
					pro Liter
			21	trockene (nicht grüne) Speisebohnen	0,20
			22	kultivierte (nicht wildgewachsene) Garbe oder Rüssel . . . . .	0,40
			23	Rohn . . . . .	0,35
				<b>D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.</b> §§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.	
				<b>I. Für Fabrikate von Getreide.</b>	pro Neuscheffel
1	große Gerste	6,—	1	gestampfte Hirse	12,—
2	kleine Gerste	5,20	2	Buchweizengröße (Heidekorngröße)	10,—
3	Rocherbsen	9,—	3	feine Gerstgröße	9,—
4	Buchweizen gleich dem 24-jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise des Roggens.		4	grobe Gerstgröße	7,—
5	ausgearteter, schwärzlicher, sogen. Barthafer, $\frac{1}{6}$ weniger als der 24-jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis des marktgängigen weißen Hafers.		5	feine geschliffene Gerstgraupen	18,—
6	Futtererbsen gleich dem 24-jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise des Roggens.		6	mittelfeine Gerstgraupen	13,50
7	anderes, sogen. Futterkorn, nämlich die schlechtere Qualität der resp. Getreidearten, 12 Prozent geringer als der 24-jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis des betreffenden marktgängigen Getreides.		7	grobe Gerstgraupen	10,—
8	große Linsen	11,—	8	Hafersgröße	10,50
9	kleine Linsen	10,—	9	Weizenmehl:	
10	rohe Hirse, ungestampft	6,—		a) feines, zu 35 Kilogramm pro Scheffel = 31,8 Kilogramm pro Neuscheffel	11,80
11	Samengetreide, 8 Prozent höher als die betreffenden Arten des marktgängigen Getreides	6,50		b) mittelfeines, zu 32 $\frac{1}{2}$ Kilogramm pro Scheffel = 29,6 Kilogramm pro Neuscheffel	10,50
12	Mehgetreide der Müller, verschiedene Getreidearten durcheinander gemischt, so wie die Mühle sie verdient	6,—		c) grobes, zu 27 $\frac{1}{2}$ Kilogramm pro Scheffel = 25,0 Kilogramm pro Neuscheffel	7,—
13	Saat-Weinsamen	12,50	10	Roggenmehl:	
14	Del-Weinsamen	10,50		a) feines, zu 31 Kilogramm pro Scheffel = 28,2 Kilogramm pro Neuscheffel	8,50
15	Hansförner	9,50		b) mittelfeines, zu 28 $\frac{1}{2}$ Kilogramm pro Scheffel = 25,9 Kilogramm pro Neuscheffel	6,50
16	Roggen im halbgerinigten Zustande, nach dem Werfen bloß abgeharkt und abgeseledert	5,—		c) grobes, zu 25 Kilogramm pro Scheffel = 22,7 Kilogramm pro Neuscheffel	4,50
17	Hafers im halbgerinigten Zustande	1,82	11	Mehl von Mengekorn, so wie letzteres die Mühle verdient	5,—
18	Oblaten-Weizen, 8 Prozent höher als der marktgängige Weizen.		12	Steinmehl	0,75
19	Sinterkorn oder Sinterwurf, die Hälfte von dem Preise des betreffenden marktgängigen Getreides		13	Staubmehl	2,—
20	Meh-Roggen der Mühlenbesitzer, im ganzen 10 Prozent geringer als der 24-jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Roggens.		14	Mühlensfutter (verschiedene Mehlereste, teilweise mit Kleie vermischt)	2,30
			15	Kleie	2,30
			16	für sogen. Gemüse, worunter hier ein Gemenge von Größe und Graupen, teilweise auch von gestampfter Hirse, Erbsen oder	



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
	Bohnen verstanden wird, kommt lediglich der für die betreffenden Gegenstände vorstehend bereits festgestellte Normalpreis nach der örtlich zu ermittelnden Mischung zur Anwendung.	pro Neuschöffel	12	ein Schock Erbsenstroh, mit Rücksicht auf die feinstengelige Beschaffenheit der im Kreise größtenteils gebauten Erbsen, desgl. . . .	11,—
17	von den gedörrten Keimen nicht befreites Gerstenmalz . . . . .	4,—	13	ein Schock Buchweizenstroh, desgl. . . .	7,50
18	von den gedörrten Keimen befreites Gerstenmalz . . . . .	5,20	14	ein Schock gerades, von den Schafen bereits ausgefressenes Dachstroh (Derthe), desgl. . . . .	12,—
19	Weizenmalz . . . . .	8,50	15	ein Schock krummes, von den Schafen bereits ausgefressenes Streustroh (Derthe), desgl. . . .	7,50
		pro Kilogramm	16	ein Bund ungebrochener Flachsh mit den Samenknotten, 30 Hände oder Böden voll . . . . .	1,—
20	feines Roggenbrot, sogen. Kuchen	0,25	17	50 Kilogramm bloß gebrachter Flachsh	18,—
21	Roggenbrot, mittlerer Sorte . . . .	0,20	18	desgl. gebrochener oder gebrachter Flachsh . . . . .	30,—
22	grobes Roggenbrot . . . . .	0,15	19	desgl. geschwungener Flachsh . . . .	35,—
23	Weizenbrot . . . . .	0,30	20	desgl. überhechelter (unvollständig gehechelter) vorher geschwungener Flachsh . . . . .	40,—
24	Kirmes- oder Festkuchen von Weizen	0,35	21	desgl. vollständig gehechelter Flachsh	45,—
25	Plinzenbrot von Buchweizen . . . .	0,25	22	desgl. gebrachter Hanf . . . . .	30,—
26	Grieskuchen . . . . .	0,25	23	desgl. geschwungener Hanf . . . . .	35,—
		pro Liter			pro Meter
27	Bier von Gerstenmalz . . . . .	0,10	24	gute flächene Leinwand, wie sie in den ländlichen Haushaltungen angewendet wird . . . . .	0,90
28	Halbbier . . . . .	0,05	25	grobe flächene Leinwand . . . . .	0,67
29	Hefen, und zwar:		26	gute werchene Leinwand . . . . .	0,56
	a) Oberbärme . . . . .	0,60	27	grobe werchene Leinwand . . . . .	0,45
	b) Unterbärme . . . . .	0,30	28	eine Roggengarbe, 10 Kilogramm schwer . . . . .	0,80
30	ordinäres Brennöl (ungereinigtes Rüböl) . . . . .	0,66	29	eine Gerstengarbe, 7½ Kilogramm schwer . . . . .	0,50
31	Leinöl zum Speisen . . . . .	1,05	30	eine Hafengarbe, 7½ Kilogramm schwer . . . . .	0,40
32	Leinöl, schlechtes, zum Firnistochen	0,66	31	eine Buchweizengarbe, 7½ Kilogramm schwer . . . . .	0,30
		pro Sektoliter	32	50 Kilogramm Kreuzbunde von verschiedenen Getreidearten . . . .	1,25
33	Kovent (Lampel, Haustrunk) . . . .	0,90			pro Neuschöffel
34	Bier von Gerstenmalz . . . . .	9,—	33	Raff oder Spreu von Roggen oder von anderem Getreide . . . . .	0,09
35	50 Kilogramm Treber vom Bierbrauen, im feuchten Zustande . . . .	1,50	34	Pferdehäckerling (Häcksel) . . . . .	0,20
			35	Rindvieh-Häckerling . . . . .	0,15
	<b>II. Normalpreise für Flachsh, trockene Salmgewächse und Fabrikate davon.</b>		36	Ueberkehricht, Riesing:	
1	50 Kilogramm Heu, guter Qualität	2,50		a) vom Weizen . . . . .	0,37
2	desgl. mittlerer Qualität . . . . .	2,—		b) von der Gerste . . . . .	0,27
3	desgl. schlechter Qualität . . . . .	1,25		c) vom Hafer . . . . .	0,37
4	ein Schock Roggenrichtstroh, das Bund zu 10 Kilogramm . . . . .	18,—		d) vom Roggen . . . . .	0,46
5	ein Schock Weizenrichtstroh, desgl. . . .	12,—			
6	ein Schock Roggenkrummstroh, desgl. . . .	12,—			
7	ein Schock Weizenkrummstroh, desgl. . . .	12,—			
8	ein Schock Gerststroh, desgl. . . . .	12,—			
9	ein Schock Haferstroh, desgl. . . . .	9,—			
10	ein Schock Linsenstroh, desgl. . . . .	18,—			
11	ein Schock Wickenstroh, desgl. . . . .	15,—			



Laufr. Nr.		M	Laufr. Nr.		M
37	Knotenspreu (Knotkaff vom Leinsamen)	pro Neuschefel 0,37		<b>IV. Normalpreise für Obst und Fabrikate aus dem Obst.</b>	pro Neuschefel
38	50 Kilogramm Leinfuchen	8,—	1	Frühäpfel	3,—
39	50 Kilogramm Delfuchen vom Rübsen	6,50	2	Daueräpfel	4,—
40	50 Kilogramm trockene Halmspreu (Streußel oder Schilf)	0,50	3	Frühbirnen	3,—
41	ein Schock Dachrohr, 52 Zentimeter (20 Zoll) starke Schöfe, sogenanntes Stengelrohr, im Winter erworben	9,—	4	Dauerbirnen	4,—
42	ein Schock Blattrohr, im Herbst erworben	6,—	5	Pflaumen	2,50
	<b>III. Normalpreise für Grünfutter, Schoten, Hopfen, Ebereschen, Knollen-, Wurzel- = Gewächse und Fabrikate davon.</b>		6	süße Kirschen	3,64
		pro Neuschefel	7	saure Kirschen	2,37
1	Schoten (unreife grüne Erbsen)	3,—	8	Walnüsse	12,—
2	Ebereschen mit den feinen Zweigen an den Beeren	0,91	9	Haselnüsse	12,—
3	Speise-Kartoffeln	1,37	10	ungeschälte Backäpfel	6,—
4	Kohlrüben oder Brucken ohne Blätter	0,91	11	ungeschälte Backbirnen	7,—
5	Kohlrüben oder Brucken einschl. Blätter	0,63	12	Weintrauben	12,—
6	Wasserrüben ohne Blätter	0,41	13	Backpflaumen	12,—
7	Mohrrüben ohne Kraut zum Speisen	1,09	14	Backkirschen	10,92
8	Mohrrüben vom Felde zum Füttern, ohne Kraut	0,68	15	50 Kilogramm breiartig eingekochtes Pflaumenmus	13,50
9	Zwiebeln	6,82	16	50 Kilogramm ganz dick eingekochtes sogenanntes Schneidemus von Pflaumen (wie Brot zu schneiden, mehrere Jahre dauernd)	30,—
10	Branntwein, 30 Prozent nach Traller	0,50		<b>V. Normalpreise für lebende und geschlachtete ganze Tiere und Wildpret.</b>	
11	guter Rummelschnaps, 40 Prozent nach Traller	0,60	1	ein einjähriges Lamm oder Schaf (Jährling)	12,—
12	Schlempe, pro Hektoliter	0,43	2	ein ausgewachsenes lebendes fettes Schwein mit allen inneren Teilen im geschlachteten Zustande gedacht, 125 Kilogramm schwer	112,—
13	ein Schock Rotkohl oder Weißkohl	2,25	3	ein mageres ausgewachsenes Schwein	50,—
14	ein Schock rohe Gurken	0,75	4	ein mageres Ferkel (4 Monate altes Schwein)	30,—
15	ein Kilogramm Sirup	0,50	5	ein Zehnthöfel (junge Ziege)	3,50
16	50 Kilogramm kultivierter einheimischer Hopfen	75,—	6	ein 6 Wochen altes Kalb	40,—
17	50 Kilogramm trockene Kartoffelstärke	10,50	7	ein lebendes, zum Schlachten geeignetes Lamm (sogen. Säuger) mit Fell	6,—
18	50 Kilogramm Gras:		8	desgl. ohne Fell, geschlachtet	5,50
	a) guter Qualität	0,30	9	ein fetter Hammel, weidesett, im Herbst, lebendig	20,—
	b) schlechterer Qualität	0,25	10	ein desgl., aber geschlachtet, ohne Fell	18,—
19	50 Kilogramm anderes Grünfutter, als: Klee, Wicken, Spörgel zc.	0,35	11	ein fettes Schaf, weidesett im Herbst, lebendig	16,—
20	50 Kilogramm Kohlschlauch (die äußeren Blätter des Weißkohls und die ungeschlossenen Kohlköpfe)	0,25	12	ein magerer Merz- oder Brackhammel, lebendig	14,—
21	50 Kilogramm frische Kohlstrünke ohne Wurzeln	0,10	13	ein mageres Merz- oder Brackschaf, lebendig	12,—
22	50 Kilogramm Kürbis	0,60			

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.	M	
14	ein sogen. ausgeschlachtetes Schaf, nicht fett, nicht mager, ohne Talg, ohne Eingeweide und ohne Fell	8,—	43	ein Rebhuhn . . . . .	0,50
15	eine lebende fette Gans mit Federn (ungerupft)	5,—	44	eine wilde Ente . . . . .	0,70
16	eine fette Gans (geschlachtet) ohne Federn	4,—	<b>VI. Normalpreise für Fleischfabrikate und Teile geschlachteter Tiere, ingleichen Butter, Käse, Milch, Eier, Honig und Wachs.</b>		
17	eine lebende magere Gans, ca. fünf Monate alt:		1	ein Kilogramm Schweinefleisch . . . . .	0,90
	a) ungerupft . . . . .	3,—	2	ein Kilogramm Rindfleisch . . . . .	0,90
	b) gerupft . . . . .	2,50	3	ein Kilogramm Kalbfleisch . . . . .	0,90
18	eine lebende fette Ente mit Federn	2,50	4	ein Kilogramm Hammelfleisch . . . . .	0,90
19	eine fette Ente (geschlachtet) ohne Federn	2,—	5	ein halber fetter Hammel:	
20	eine lebende magere Ente . . . . .	1,50		a) gebraten . . . . .	7,50
21	ein junges Huhn von der Größe eines Stars (Küchel)	0,30		b) gekocht mit Kraut . . . . .	7,50
22	ein junger Hahn, drei Monate alt	0,75	6	ein halber fetter Ochse, 75,5 Kilogramm, ohne Talg und ohne Fell	75,—
23	ein ausgewachsener Hahn	1,50	7	ein Kilogramm ungeschmolzener Rindertalg	0,80
24	ein ausgewachsenes Huhn:		8	ein Kilogramm geschmolzener Rindertalg . . . . .	1,20
	a) bis zu einem Jahre alt . . . . .	1,20	9	ein Kilogramm ungeschmolzener Hammeltalg . . . . .	0,80
	b) ein älteres Huhn . . . . .	1,—	10	ein Kilogramm geschmolzener Hammeltalg . . . . .	1,20
25	ein fetter Kapaun . . . . .	2,—	11	ein Kilogramm Schweineschmalz . . . . .	1,20
26	eine fette Pute . . . . .	4,—	12	ein Kilogramm Gänfeschmalz . . . . .	2,—
27	ein fetter Putzhahn . . . . .	6,—	13	ein Kilogramm Blutwurst . . . . .	0,80
28	eine Taube . . . . .	0,30	14	ein Kilogramm Leberwurst . . . . .	1,—
29	ein Karpfen, als Gegenleistung beim Fischen:		15	ein Kilogramm Fleischwurst (Metz-, Knack- oder Dauerwurst) . . . . .	1,50
	a) zu 2 Kilogramm und darüber pro Kilogramm . . . . .	1,—	16	ein Kilogramm Bratwurst (frisch, ungebraten) . . . . .	1,20
	b) unter 2 Kilogramm pro Kilogramm . . . . .	0,80	17	ein Kilogramm Zungenwurst . . . . .	0,50
30	50 Kilogramm Karpfen, gute Mittelsorte	45,—	18	ein Kilogramm Zungenwurst vom Schweine . . . . .	2,—
31	ein Gericht Fische, gemischt, zwei Kilogramm schwer	1,—	19	ein Kilogramm Brühwurst . . . . .	0,50
32	1 Kilogramm große Fische . . . . .	0,60	20	ein Kälbergeschlinge . . . . .	0,60
33	ein Kilogramm kleine Fische . . . . .	0,40	21	ein Hammelgeschlinge . . . . .	0,40
34	ein gesalzener Hering . . . . .	0,05	22	ein Schweinegeschlinge . . . . .	1,20
35	ein grüner Aal, pro Kilogramm . . . . .	1,50	23	ein Kälbergelkröse . . . . .	0,60
36	ein Schock Flusskrebse (Mitteltrebse, Seekrebse kommen in diesem Distrikt nicht vor) . . . . .	5,—	24	ein Hammelgelkröse . . . . .	0,30
<b>Wildbret.</b>			25	eine frische Ochsenzunge (Rindszunge) . . . . .	1,20
37	ein starker Hirsch . . . . .	45,—	26	ein Kilogramm Speck (geräuchert) . . . . .	1,40
38	ein altes Tier, Hirschkuh . . . . .	36,—	27	ein Kilogramm geräucherter Schinken . . . . .	1,20
39	ein Spießer . . . . .	27,—	28	ein Kilogramm geräuchertes Schinkenbein . . . . .	0,50
40	ein Hirschkalb . . . . .	15,—	29	ein Kilogramm Schweinebein (Eisbein), ungeräuchert . . . . .	0,50
41	ein Rehbock . . . . .	15,—	30	eine Mandel Enteneier . . . . .	1,—
42	ein Hase . . . . .	2,—	31	eine Mandel Hühnereier:	
				a) zu Ostern . . . . .	1,—



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
	b) zu Pfingsten . . . . .	0,70	58	süße Schafmilch . . . . .	{ pr. Liter 0,26 pr. Quart 0,30
	c) zu Michaelis . . . . .	0,70			{ pr. Liter 0,05 pr. Quart 0,07
	d) zu November . . . . .	0,70	59	Buttermilch . . . . .	
	e) zu Fastnacht . . . . .	0,70	60	Honig . . . . .	pr. Liter 1,—
32	ein Kilogramm feine, ungesponnene Wolle zu Strümpfen . . . . .	3,—		<b>VII. Normalpreise für zubereitete Speisen (Mahlzeiten), Pfeffer, Salz.</b>	
33	ein Kilogramm mittelfeine, ungesponnene Wolle . . . . .	2,40	1	eine Mahlzeit (Mittagessen) für einen Prediger, einen Küster oder ein Mitglied des Magistrats:	
34	ein Kilogramm grobe, ungesponnene Wolle . . . . .	2,—		a) bei einem Rittergutsbesitzer . . . . .	1,80
35	ein Schafschlachtfell zu Martini mit Wolle . . . . .	2,—		b) bei jedem anderen Grundbesitzer . . . . .	1,50
36	ein Schaf-Sterbefell mit Wolle im Winter . . . . .	1,50	2	ein Frühstück, Vesperbrot oder Kaffee für dieselben Personen bei allen Grundbesitzern ohne Unterschied der Gutsqualität . . . . .	0,80
37	eine rohe Ochsenhaut (25 Kilogramm schwer) . . . . .	15,—	3	eine Mahlzeit für den Knecht derselben Personen bei allen Grundbesitzern . . . . .	0,50
38	eine rohe Kuhhaut (17½ Kilogramm schwer) . . . . .	10,50	4	eine Mahlzeit für einen Schulzen oder Dorfgerichtsmann . . . . .	1,—
39	ein rohes Kalbfell . . . . .	2,—	5	eine Mahlzeit für einen Jäger zur Kirmess . . . . .	1,—
40	ein Kilogramm Kuhbutter . . . . .	2,—	6	für dienstpflichtige Männer für alle Mahlzeiten an einem Tage:	
41	ein Kilogramm Schafkäse . . . . .	0,60		a) in der Ernte . . . . .	0,75
42	ein Kilogramm Kuhkäse . . . . .	0,50		b) in den 4 anderen Sommermonaten . . . . .	0,50
43	ein Kilogramm Ziegenkäse . . . . .	0,60		c) in den 6 Wintermonaten . . . . .	0,40
44	ein Kilogramm weicher Käse (Quart) . . . . .	0,20	7	für dienstpflichtige Männer einzelne Mahlzeiten:	
45	ein Kilogramm Kompos (Kumst) weicher Käse, gemischt mit Kümmerl, süßer Milch und Salz . . . . .	0,20		a) eine Portion Morgensuppe . . . . .	0,10
46	ein Kilogramm gelbes Wachs . . . . .	2,50		b) eine Portion Mittagessen einschließlich Brotschnitte . . . . .	0,50
47	ein Stein Talglichte:			c) eine Portion Abendessen einschließlich Brotschnitte . . . . .	0,30
	a) gegossene . . . . .	13,50		d) eine Portion zweites Frühstück:	
	b) gezogene . . . . .	10,50		aa) zur Erntezeit . . . . .	0,20
48	ein Kilogramm Wachslichte:			bb) in den anderen 4 Sommermonaten . . . . .	0,15
	a) weiße . . . . .	4,—		e) eine Portion Vesperbrot:	
	b) gelbe . . . . .	3,—		aa) zur Erntezeit . . . . .	0,20
49	eine geräucherte Gänsebrust . . . . .	1,60		bb) in den anderen 4 Sommermonaten . . . . .	0,15
50	eine halbe geräucherte Gans . . . . .	1,60	8	für dienstpflichtige Frauen für alle Mahlzeiten an einem Tage:	
51	ein Paar Flederwische . . . . .	0,07		a) in der Ernte . . . . .	0,60
52	ein Kilogramm Flaumfedern (Daunen) . . . . .	8,—		b) in den 4 anderen Sommermonaten . . . . .	0,50
53	ein Kilogramm gröbere Gänsefedern zu Betten:			c) in den 6 Wintermonaten . . . . .	0,30
	a) ungeriffene . . . . .	2,50	9	für dienstpflichtige Frauen einzelne Mahlzeiten:	
	b) geriffene . . . . .	4,—			
54	eine Mandel Stockfedern (die besten ungezogenen Gänseposen) . . . . .	0,12			
55	ein Bund (25 Stück) Federposen:				
	a) gezogene . . . . .	0,30			
	b) ungezogene . . . . .	0,20			
56	süße, unabgesahnte Kuhmilch . . . . .	{ pr. Liter 0,10 pr. Quart 0,12			
57	saure abgesahnte Kuhmilch . . . . .	{ pr. Liter 0,05 pr. Quart 0,07			

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
	a) eine Portion Morgensuppe . . . . .	0,10		b) kiefern . . . . .	pro Raummeter 50,—
	b) eine Portion Mittagessen einschließ- lich Brotschnitte . . . . .	0,30	3	ein kieferner Sägebloß:	
	c) eine Portion Abendbrot einschließ- lich Brotschnitte . . . . .	0,20		a) bei 0,42 Meter (16 Zoll) Durchmesser in der Mitte . . . . .	25,—
	d) eine Portion zweites Frühstück oder Vesperbot:		4	b) bei einem stärkeren Durchmesser ein Mühlenspließbaum:	30,—
	aa) zur Erntezeit . . . . .	0,15		a) bei 0,42 Meter (16 Zoll) Durch- messer in der Mitte . . . . .	20,—
	bb) in den 4 anderen Sommer- monaten . . . . .	0,10		b) bei einem stärkeren Durchmesser eine kieferne Mühlennute, 18,83 bis 20,09 Meter (60 bis 64 Fuß) lang . . . . .	25,— 35,—
10	ein Ernteschmaus, mit Ausnahme der Getränke, für einen Dienst- mann oder eine Diensthfrau . . . . .	1,—	5	ein Stamm rindschäliges Holz . . . . .	10,—
11	ein bei Beendigung der Schaffsur eintretender Schmaus pro Person ausschließlich der Getränke . . . . .	0,60	6	eichen Nutzholz . . . . .	70,—
12	eine Schüssel Milchhirse mit Butter und Zucker darauf zur Sättigung einer Person . . . . .	0,40	7	ein Stück eichen Holz zu einem Brühtrog beim Schlachten . . . . .	30,—
13	eine Butterstulle . . . . .	0,10	8	ein Röhbaum (zur Wasserleitung oder Pumpe) 0,31 Meter (1 Fuß) mittlerer Durchmesser . . . . .	16,17
14	eine Quarkschnitte (Scheibe Brot mit weichem Käse bestrichen) . . . . .	0,10	9	kiefern Holz zum Ausschalen von Gräben . . . . .	6,—
15	eine Mahlzeit bei Ablieferung des Naturaldezzems der Prediger mittels einer Fuhr:		10	extra starkes und starkes kiefern Bauholz:	
	a) wenn eine bis drei berechnete Personen aus den verpflichteten Wirtschaften, jedoch mit Aus- nahme des Knechts, zugleich zu speisen sind, pro Person . . . . .	1,50	11	a) über 0,42 Meter (16 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	35,—
	b) für mehr als drei berechnete Personen, zugleich pro Person . . . . .	1,—		b) zu 0,37 bis 0,42 Meter (14 bis 16 Zoll) Mittel-Durch- messer . . . . .	32,—
	c) für einen Knecht, welcher den Dezzem anfährt . . . . .	0,75		c) zu 0,31 bis 0,37 Meter (14 bis 16 Zoll) Mittel-Durch- messer . . . . .	29,—
16	ein Kilogramm schwarzer Pfeffer . . . . .	1,10		d) zu 0,31 Meter (12 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	22,—
17	ein Kilogramm Kochsalz . . . . .	0,20		e) zu 0,29 Meter (11 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	16,—
18	50 Kilogramm Viehsalz . . . . .	1,50	12	kiefern Mittelbauholz:	
19	Suppe . . . . .	per Liter 0,04		a) zu 0,26 Meter (10 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	16,—
		per Quart 0,05		b) zu 0,21 bis 0,24 Meter (8 bis 9 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	14,—
20	zubereitetes gemessenes Gemüse . . . . .	per Liter 0,08 per Quart 0,10	13	kiefern Kleinbauholz:	
	<b>VIII. Normalpreise für Bau-, Nutz- und Schirholz, einschl. Schläger- und Räderlohn, aber ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>			a) zu 0,21 Meter (8 Zoll) Mittel- Durchmesser . . . . .	14,—
1	eine Mühlennute, 0,63 Meter (2 Fuß) im mittleren Durchmesser:			b) zu 0,18 Meter (7 Zoll) Mittel- Durchmesser . . . . .	10,—
	a) kiefern . . . . .	pro Raummeter 50,—		c) zu 0,16 Meter (6 Zoll) Mittel- Durchmesser . . . . .	8,75
	b) eichen . . . . .	70,—	14	eine kieferne Brückenbohle, ge- schnitten, 0,08 Meter (3 Zoll) stark, 0,24 Meter (9 Zoll) in der Mitte breit . . . . .	pro Meter 1,20
2	ein Rahnstamm:				
	a) eichen . . . . .	70,—			



Lauf. Nr.		№	Lauf. Nr.		№
15	Stammholz zu Ackergeräten:	pro Raummeter	30	eine Schwarte vom Brettfloz (Säge- block)	0,20
	a) buchen . . . . .	20,—	31	ein Bohlstamm . . . . .	1,50
	b) eichen . . . . .	18,—	32	ein Schlietstamm oder Rückstamm . . . . .	1,25
	c) birken . . . . .	10,—	33	ein Lattstamm zum Spalten . . . . .	0,75
	d) kiefern . . . . .	8,—	34	ein Doppelpfahl zum Lattenzaun:	
16	espen, pappeln oder weiden Holz zu Schippen oder Backtrögen . . . . .	8,—	a) eichen . . . . .	1,—	
17	Rammholz zu den Zinken oder Rämmen der Mühlräder:		b) kiefern . . . . .	0,50	
	a) weißbuchen . . . . .	23,—	35	ein 2spänniges Pferdefuder Erbsen- strauch, unangespitzt und ohne Fuhrlohn . . . . .	1,—
	b) rotbuchen . . . . .	18,—	36	ein Stamm zu einem großen Feuer- haken . . . . .	0,50
	c) eichen . . . . .	14,—	37	ein Stamm zu einer großen Dach- oder Feuerleiter . . . . .	1,50
	d) birken . . . . .	12,—	38	ein Stamm zu einem Bindebaum (bei Heufudern) . . . . .	0,50
18	ein Schock weidene Faschinen, jedes Bund im Durchmesser 0,31 Meter (1 Fuß) dick und 1,88 Meter (6 Fuß) lang . . . . .	3,50	39	eine Nutzholz-Birke, am Stamm 0,26 bis 0,31 Meter (10 bis 12 Zoll) im Durchmesser . . . . .	7,—
19	ein Schock kieferne Faschinen bei denselben Dimensionen . . . . .	3,—	<b>IX. Normalpreise für Brennholz einschl. des Schläger-, Roder- oder Rückerlohns, aber ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>		
20	ein Schock kieferne Pfähle zu Ufer- befestigungen (Faschinenpfähle) . . . . .	1,—	1	für Eichen:	pro Raummeter
21	ein Schock runde kieferne Dachstöcke . . . . .	0,75	a) Scheitholz . . . . .	6,50	
22	ein Schock kieferne Bohnenstangen, ungeschält und unangespitzt . . . . .	1,—	b) Astholz . . . . .	5,—	
23	ein Schock erlene Bohnenstangen . . . . .	0,75	c) Stockholz . . . . .	2,30	
24	ein Schock haselne Bandstöcke zu Böttcherarbeiten:		d) Reisig . . . . .	1,—	
	a) stark und lang . . . . .	3,—	2	für Birken:	
	b) schwächer und kürzer . . . . .	2,—	a) Scheitholz . . . . .	6,—	
	c) noch schwächer und kürzer . . . . .	1,—	b) Astholz . . . . .	4,50	
25	ein Schock birkenne Bandstöcke zu Böttcherarbeiten:		c) Kollholz . . . . .	5,—	
	a) stark und lang . . . . .	3,—	d) Stockholz . . . . .	2,—	
	b) schwächer und kürzer . . . . .	2,—	e) Reisig . . . . .	1,—	
	c) noch schwächer und kürzer . . . . .	1,—	3	für Erlen:	
26	ein Schock weidene Bandstöcke zu Böttcherarbeiten:		a) Scheitholz . . . . .	6,—	
	a) stark und lang . . . . .	2,50	b) Astholz . . . . .	4,50	
	b) schwächer und kürzer . . . . .	1,50	c) Kollholz . . . . .	5,—	
	c) noch schwächer und kürzer . . . . .	0,75	d) Stockholz . . . . .	2,—	
27	ein Schock Bunde ungeschälte Korb- macherweiden, das Bund 0,31 Meter (1 Fuß) im Durchmesser am starken Ende:		e) Reisig . . . . .	1,—	
	a) zu feiner Korbmacherarbeit . . . . .	24,—	4	für Kiefern:	
	b) zu grober Korbmacherarbeit . . . . .	15,—	a) Scheitholz . . . . .	5,50	
28	ein Schock Hopfenstangen zu 1,85 Raummeter (60 Kubikfuß) Inhalt . . . . .	10,50	b) Astholz . . . . .	3,50	
29	eine Diele, 0,03 Meter (1 Zoll) stark, 7,53 Meter (24 Fuß) lang, 0,31 Meter (1 Fuß) beim Kopf in der Breite . . . . .	5,—	c) Kollholz . . . . .	4,—	
			d) Stockholz . . . . .	2,50	
			e) Rien . . . . .	5,—	
			f) Reisig . . . . .	1,—	
			5	für Fichten oder Kottannen:	
			a) Scheitholz . . . . .	5,50	
			b) Astholz . . . . .	3,50	

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.	M
		pro Raummeter	<b>XI. Normalpreise für Kienäpfel, Holzkohlen, Asche, Sägespäne, Kienöl, Teer, Kalk, Pech, Steine, Dünger, Papier und Handschuhe.</b>	pro Neuschefel
6	c) Kollholz . . . . . d) Stockholz . . . . . e) Keisig . . . . . für besondere kieferne Holzfortimente: a) für trockene Stangen zu 0,05 bis 0,10 Meter (2 bis 4 Zoll) im mittleren Durchmesser. . . . . b) für Durchforstungsholz, in ganzen unzerstückelten Stangen bestehend, zum Teil auch noch gesunde oder grüne Stämmchen enthaltend, zu 0,05 bis 0,10 Meter (2 bis 4 Zoll) im mittleren Durchmesser. . . . . c) für Backschieite (Backholz) in allen Fällen, wenn nicht kiefern Scheitholz, sondern die schwächeren Scheite von nicht ganz gesundem Holze dazu gegeben werden dürfen, kommt der mittlere Preis zwischen kiefern Kollholz und kiefern Scheitholz in Anwendung.	4,— 2,50 1,— 3,50 3,—	1 Kienäpfel . . . . . 2 Holzkohlen (Schmiedekohlen) . . . . . 3 buchene Asche . . . . . 4 eichene Asche . . . . . 5 erlene Asche . . . . . 6 kieferne Asche . . . . . 7 Sägespäne . . . . . 8 Kienöl, pro Liter . . . . . 9 Teer, 114,5 Liter (100 Quart) pro Tonne, pro Hektoliter . . . . . 10 gebrannter Kalk, 219,85 Lit. (4 Schef- fel) pro Tonne, pro Hektoliter . . . . . 11 ein Kilogramm schwarzes Pech . . . . . 12 1000 Stück Mauer-Ziegel . . . . . 13 1000 Stück Dachziegel . . . . . 14 ein Hohlstein (Dachreiter) . . . . . 15 50 Kilogramm Schafdünger . . . . . 16 50 Kilogramm Rindviehdünger . . . . . 17 50 Kilogramm Pferdendünger . . . . . 18 50 Kilogramm Schweinedünger . . . . . 19 50 Kilogramm Federviehdünger mit Ausschluß des wertlosen Gänse- düngers . . . . . 20 50 Kilogramm Dünger dieser ver- schiedenen Sortimente durchein- ander . . . . .	1,— 1,— 1,09 0,91 0,82 0,63 0,02 1,— 20,— 2,05 0,40 27,— 27,— 0,20 0,30 0,25 0,20 0,20 0,60 0,25
	Holz von einem Schwamm- baum wird dem übrigen betreffen- den Brennholze im Preise gleich gerechnet.		Bei diesen Düngerarten und Normalpreisen des Düngers ist hier als landüblich berücksichtigt, daß das Streumaterial zum Teil aus Stroh, zum Teil aus Wald- streu, der Federviehdünger aber ohne solche Zusätze von Stroh und Waldstreu zu bestehen pflegt.	
	Das Keisigholz wird im ganzen Kreise so gesetzt, daß die Klafter oder Haufen 0,62 Raummeter (20 Kubikfuß) oder ein Raummeter = 0,19 Raummeter reine Holzmasse enthält, wonach wenigstens die Normalpreise ein- gerichtet sind.		21 ein Ries Briefpapier . . . . . 22 ein Ries Herrenpapier . . . . . 23 ein Ries Konzeptpapier . . . . . 24 ein Ries Backpapier (großes starkes Druckpapier) . . . . . 25 ein Ries gutes Druckpapier von großem Format . . . . . 26 ein Ries Makulatur oder Lösch- papier . . . . . 27 ein Schock Schindelnägeln zum Dach- decken . . . . . 28 ein Paar Handschuhe von Hunde- leder . . . . .	7,50 5,50 3,50 6,— 4,50 1,50 0,25 2,—
	<b>X. Normalpreise für trockenen Torf einschl. der Fabrikations- kosten, aber ausschl. des Fuhrlohns.</b>	pro Raummeter		
1	Torf: a) die leichtere Sorte . . . . . b) die Mittelsorte . . . . . c) die beste Sorte . . . . .	1,25 1,75 2,—		
2	1000 Stück gestochener (nicht ge- strichener) Torf: a) die leichte oder schlechte Sorte . . . . . b) die schwere oder bessere (Mittel-) Sorte . . . . . c) die schwerste oder beste Sorte . . . . .	2,50 3,50 4,—		



Lauf. Nr.	M	Lauf. Nr.	M
<b>E. Normalpreise für die Verpflichtung oder Berechtigung zur Benutzung von Samentieren, Fütterung von Vieh und Schweinemast.</b>			
§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850.			
1	für die Mästung eines Schweines im Stalle durch Kartoffeln, Rüben und Getreide . . . . .	50,—	
2	für die Benutzung eines Stammaochsen zur Befruchtung einer Kuh jährlich auf jede Kuh bei voller Stallfütterung des Bullen und unter Annahme von 80 Kühen auf einen Bullen . . . . .	1,50	
3	desgl. bei halber Stallfütterung des Bullen mit Weidegang auf den eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	1,—	
4	desgl. bei halber Stallfütterung des Bullen mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Belasteten . . . . .	0,80	
5	für die Benutzung eines Ebers (Stammschweines) 3 jährlichen Befruchtung eines Mutterschweines bei voller Stallfütterung des Ebers und unter Annahme von sechzig Mutterschweinen auf einen Eber . . . . .	1,—	
6	desgl. bei halber Stallfütterung des Ebers mit Weidegang desselben auf den Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	0,75	
7	desgl. bei halber Stallfütterung mit Weidegang des Ebers auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	0,60	
8	für die Benutzung eines Störs oder Schafbocks zur jährlichen Befruchtung eines Mutterschafes unter Annahme von 80 Mutterchafen auf einen Schafbock . . . . .	0,25	
9	Kosten für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Ochsen oder Bullen nach Abzug des Düngewertes: a) bei voller Stallfütterung . . . b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang des Ochsen oder	120,—	
			Bullen auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . . 90,— c) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . . 70,—
			10 für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) einer Kuh nach Abzug des Düngewertes: a) bei voller Stallfütterung . . . . . 100,— b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf den eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . . 75,— c) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . . 50,—
			11 für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Schweines nach Abzug des Düngewertes: a) bei voller Stallfütterung . . . . . 54,— b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf den eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . . 45,— c) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . . 36,—
			12 für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) einer Ziege nach Abzug des Düngewertes: a) bei voller Stallfütterung . . . . . 20,— b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf den eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . . 10,— c) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . . 7,50
			13 für die jährliche Ausfütterung eines Hammels oder Schafes . . . . . 8,—
			14 für die bloße Winterfütterung eines Kommune-Bullen, also mit Weglassung der Anschaffungskosten des Bullen und der auf Gemeindegundstücken stattfindenden Weide, nach Abzug des Düngewertes . . . . . 70,— Werden von den Berechtigten den Verpflichteten Grundstücke zur Abnutzung oder zur Fütterung des betreffenden Viehes oder

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
	Futterquantitäten in natura oder auch andere Gegenleistungen gewährt, so kommt der Wert davon bei den obigen betreffenden Normalpreisen dieses Abschnitts in Abrechnung.			Ist die Futterart und Quantität bestimmt, so treten die dafür vorstehend bei den betreffenden Materien eingesetzten Normalpreise ein.	
15	2 Pferde eines Predigers oder Magistrats-Mitgliedes oder Lehrers oder Küsters einmal satt zu füttern, wenn die Futterart und Quantität nicht bestimmt ist.	0,75	16	Weide auf einen Tag für ein Dienstpferd . . . . .	0,25
			17	Weide auf einen Tag für einen Dienstochsen . . . . .	0,15

### III. Für den Kreis Cottbus.

A. Ablösbare Hand- und Spanndienste kommen im Kreise Cottbus nicht mehr vor.

Laufende Nr.	B. Normalpreise für feste in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann. §§ 27 und 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.	M	Lauf. Nr.	C. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben. §§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.	M
				I. Normalpreise für Fabrikate vom Getreide.	
1	kleine Gerste . . . . .	4,09	1	gestampfte Hirse . . . . .	10,92
2	gute oder Kocherbsen . . . . .	5,82	2	Buchweizengrütze . . . . .	9,55
3	große Linsen . . . . .	8,19	3	feine Gerstgrütze . . . . .	8,19
4	kleine Linsen . . . . .	7,73	4	grobe Gerstgrütze . . . . .	5,46
5	ungestampfte Hirse . . . . .	5,46	5	feine Gerstgraupen . . . . .	16,37
6	Buchweizen (Heidelorn) . . . . .	5,46	6	mittelfeine Gerstgraupen . . . . .	10,92
7	Futtererbsen . . . . .	5,—	7	grobe Gerstgraupen . . . . .	7,73
8	anderes sogen. Futterkorn, nämlich die schlechte Qualität der bezüglichen Getreidearten, 12 Prozent geringer als das betreffende markt-gängige Getreide.		8	Hafergrütze . . . . .	9,55
9	Samengetreide, 8 Prozent höher als die betreffenden Arten des markt-gängigen Getreides.		9	Weizenmehl:	
10	Menge-Roggen, 10 Prozent Abzug vom markt-gängigen Roggen.		a)	feines zu 31,8 kg pro Neuscheffel . . . . .	10,91
			b)	mittelfeines zu 29,6 kg pro Neuscheffel . . . . .	8,18



Lauf. Nr.	M	Lauf. Nr.	M
			pro Meter
10	c) grobes zu 25,0 kg pro Neuscheffel . . . . . 4,86	22	gute flächene Haus-Leinwand . . . . . 0,90
	Roggenmehl:	23	grobe flächene Haus-Leinwand . . . . . 0,75
	a) feines zu 28,2 kg pro Neuscheffel . . . . . 6,76	24	gute werchene Leinwand . . . . . 0,60
	b) mittelfeines zu 25,9 kg pro Neuscheffel . . . . . 5,09	25	grobe werchene Leinwand . . . . . 0,45
	c) grobes zu 22,7 kg pro Neuscheffel . . . . . 4,82	<b>III. Normalpreise für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Tiere, Eier und Butter.</b>	
11	ein Kilogramm feines Roggenbrot, sogen. Kuchen . . . . . 0,27	1	eine lebende fette Gans mit Federn, ungerupft . . . . . 6,—
12	ein Kilogramm Roggen = Mittelbrot . . . . . 0,22	2	eine fette geschlachtete Gans ohne Federn . . . . . 5,—
13	ein Kilogramm grobes Roggenbrot . . . . . 0,19	3	eine lebende magere Gans, ca. fünf Monate alt:
14	ein Kilogramm Weizenbrot, sogen. Kuchen . . . . . 0,33	a)	ungerupft . . . . . 2,50
15	ein Kilogramm Fest- oder Kirneshuchen von Weizenmehl . . . . . 0,40	b)	gerupft . . . . . 2,—
<b>II. Normalpreise für Flach, trockene Halmgewächse und Fabrikate davon.</b>		4	eine fette Ente mit Federn . . . . . 3,30
1	50 Kilogramm Heu, guter Qualität . . . . . 2,50	5	eine fette geschlachtete Ente ohne Federn . . . . . 3,—
2	50 Kilogramm Heu mittlerer Qualität . . . . . 1,75	6	eine lebende magere Ente . . . . . 1,50
3	50 Kilogramm Heu schlechter Qualität . . . . . 1,25	7	ein junges Huhn von der Größe eines Stares . . . . . 0,35
4	ein Schock Roggenrichtstroh, 60 Bund je zu 10 Kilogramm . . . . . 18,—	8	ein junges Huhn, 3 Monate alt . . . . . 0,80
5	ein Schock Weizenrichtstroh, desgl. . . . . 12,—	9	ein junges Huhn, 3 Monate alt . . . . . 0,80
6	ein Schock Roggenkrummstroh, desgl. . . . . 12,—	10	ein ausgewachsener Huhn, auch schon zu Michaeli im 1. Jahre . . . . . 1,50
7	ein Schock Weizenkrummstroh, desgl. . . . . 10,50	11	ein desgl. Huhn . . . . . 1,50
8	ein Schock Gerststroh, desgl. . . . . 10,50	12	eine Taube . . . . . 0,30
9	ein Schock Haferstroh, desgl. . . . . 9,—	13	ein Karpfen, 2 Kilogramm und darüber, pro Kilogramm . . . . . 1,70
10	ein Schock Vinsenstroh, desgl. . . . . 15,—	14	ein Karpfen, unter 2 Kilogramm schwer, pro Kilogramm . . . . . 1,40
11	ein Schock Wickenstroh, desgl. . . . . 13,50	15	50 Kilogramm Karpfen der besseren Qualität oder von der älteren und größeren Beschaffenheit, jeder Karpfen 1½ Kilogramm und darüber . . . . . 70,—
12	ein Schock Erbsenstroh, desgl. . . . . 10,50	16	50 Kilogramm schlechtere und kleinere Karpfen (jedoch nicht Samenkarpfen) . . . . . 50,—
13	ein Schock Buchweizenstroh, desgl. . . . . 7,50	17	1 Kilogramm andere große Fische . . . . . 1,—
14	ein Schock von den Schafen bereits abgefressenes, jedoch gerade geschüttetes Stroh (gerade Verte), desgl. . . . . 9,—	18	1 Kilogramm andere kleine Fische . . . . . 0,60
15	ein Bund ungebrochener Flach mit den Samenkapseln, 30 Bösen oder Hände voll . . . . . 1,—	19	1 Kilogramm grüner Aal . . . . . 2,50
16	50 Kilogramm bloß gebrachter Flach . . . . . 16,50	20	ein Gericht Fische, zu 2 Kilogramm schwer, verschiedene Sorten durcheinander . . . . . 1,50
17	50 Kilogramm gebrochener oder gebrachter Flach . . . . . 25,50	21	eine Mandel Enteneier zu Ostern . . . . . 1,50
18	50 Kilogramm geschwungener Flach . . . . . 33,—	22	ein Gänseei . . . . . 0,15
19	50 Kilogramm gehechelter Flach . . . . . 39,—	23	eine Mandel Hühnereier:
20	50 Kilogramm gebrochener oder gebrachter Hanf . . . . . 30,—	a)	zu Ostern . . . . . 0,80
21	50 Kilogramm geschwungener Hanf . . . . . 36,—	b)	zu Weihnachten oder Neujahr . . . . . 1,20
		24	1 Kilogramm Kuhbutter . . . . . 2,20

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
	<b>IV. Normalpreise für Brennholz, einschließlich Schläger-, Roder- und Ruckerlohn, aber ausschließlich der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>				
	Buchenholz ist im Cottbuser Kreise nicht vorhanden. Hinsichtlich der übrigen Holzfortimente werden folgende Preise eingesetzt:				
1	für Eichen:	pro Raummeter	2	desgl. bei halber Stallfütterung des Bullen mit Weidegang auf den eigenen Grundstücken des Verpflichteten	1,30
	a) Scheitholz . . . . .	5,50	3	desgl. bei halber Stallfütterung des Bullen mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Belasteten . . .	1,—
	b) Astholz . . . . .	3,75	4	für Benutzung eines Ebers (Stammschweins) zur jährlichen Befruchtung eines Mutterschweins bei voller Stallfütterung des Ebers und bei Annahme von 50 Mutterschweinen auf einen Eber . . .	1,20
	c) Stockholz . . . . .	1,90	5	desgl. bei halber Stallfütterung des Ebers mit Weidegang auf den Grundstücken des Verpflichteten .	0,90
	d) Reifig . . . . .	0,80	6	desgl. bei halber Stallfütterung des Ebers mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten .	0,75
2	für Birken:		7	für Benutzung eines Störs (Schafbocks) zur jährlichen Befruchtung eines Mutterschafs bei Annahme von 75 Mutterschafen auf einen Stör . . .	0,15
	a) Scheitholz . . . . .	5,—	8	Kosten für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Ochsen oder Bullen nach Abzug des Düngerwertes:	
	b) Astholz . . . . .	3,20		a) bei voller Stallfütterung . . .	120,—
	c) Stockholz . . . . .	1,35		b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf den eigenen Grundstücken des Verpflichteten	100,—
	d) Reifig . . . . .	0,80		c) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten .	80,—
3	für Erlen:		9	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) einer Kuh nach Abzug des Düngerwertes:	
	a) Scheitholz . . . . .	4,50		a) bei voller Stallfütterung . . .	95,—
	b) Astholz . . . . .	2,60		b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf den eigenen Grundstücken des Verpflichteten	78,—
	c) Stockholz . . . . .	1,05		c) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten	60,—
	d) Reifig . . . . .	0,60	10	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Schweines nach Abzug des Düngerwertes:	
4	für Kiefern:				
	a) Scheitholz . . . . .	4,50			
	b) Kollholz . . . . .	3,—			
	c) Astholz . . . . .	2,60			
	d) Stockholz . . . . .	1,75			
	e) Kien . . . . .	3,50			
	f) Reifig . . . . .	0,60			
	Unter Reifig ist hier nur der Inbegriff von dünnen Zweigen bis 0,05 Meter (2 Zoll) im Durchmesser verstanden, und unter Kollholz das nicht geklöbte Astholz, also eigentlich die beste Astholzklasse.				
	<b>D. Normalpreise für die Verpflichtung zur Vorhaltung von Samentieren und Fütterung von Vieh.</b>				
1	für Benutzung eines Bullen zur Befruchtung der Kühe, auf jede Kuh jährlich bei voller Stallfütterung des Bullen unter Annahme von 50 Kühen auf einen Bullen . . . . .	1,50			



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M	
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .	45,—		Abnutzung oder zur Fütterung des betreffenden Viehes oder auch Futtermengen oder andere Gegenleistungen gewährt, so kommt der Wert davon bei den betreffenden Normalpreisen dieses Abschnitts in Abrechnung. Ist aber vertraglich die Leistung der Vorhaltung des Samenviehes gegen ein Sprunggeld ausbedungen, so daß Ausgleichung der Leistung und Gegenleistung eintreten kann, so wird natürlich von diesem Teile der Normalpreise kein Gebrauch gemacht.		
	b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf den eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	36,—				
	c) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	25,—				
11	für die jährliche Ausfütterung eines Hammels oder Schafes nach Abzug des Düngerwerts . . . . .	10,—				
12	Kosten der bloßen Winterfütterung eines Kommune-Bullen, also mit Weglassung der Anschaffungskosten eines Bullen und der auf Gemeinde-Grundstücken stattfindenden Weide . . . . .	85,—	13		für die Mästung eines Schweines im Stalle durch Kartoffeln, Rüben, Getreide usw. . . . .	45,—
	Werden von den Berechtigten den Verpflichteten Grundstücke zur					

## IV. Für den Kreis Crossen.

### A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

#### I. Pferde-Gespanndienste.

1. Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .
2. " " " " 3 " " 1 " . . . . .
3. " " " " 4 " " 1 " . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
	Tag	Stunde
	M	M
9	4	0,444
9	5	0,556
9	6	0,667

Von vorstehenden ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen in den verschiedenen Jahreszeiten nach Abrechnung der Ruhestunden pro Tag:

im Monat	Januar . . . . .	Februar . . . . .	März . . . . .	April . . . . .	Mai . . . . .	Juni . . . . .	Juli . . . . .	August . . . . .	September . . . . .	Oktober . . . . .	November . . . . .	Dezember . . . . .
	6	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9	10	11	12	12	10	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8	7	6

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
	2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
	und einem Knecht		
	M	M	M
6	2,67	3,33	4,—
7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3,33	4,17	5,—
9	4,—	5,—	6,—
10	4,44	5,56	6,67
11	4,89	6,11	7,33
12	5,33	6,67	8,—
12	5,33	6,67	8,—
10	4,44	5,56	6,67
9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4,22	5,28	6,33
8	3,56	4,44	5,33
7	3,11	3,89	4,67
6	2,67	3,33	4,—

## II. Ochsen=Gespanndienste:

1. Für ein Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht oder Jungen . . . . .
2. " " " " 3 " " 1 " " " . . . . .
3. " " " " 4 " " 1 " " " . . . . .

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
		Tag	Stunde
		M	M
1.	7	2,80	0,400
2.	7	3,40	0,486
3.	7	4,—	0,571

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen für die verschiedenen Jahreszeiten und Monate nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat Januar . . . . .  
 " " Februar . . . . .  
 " " März . . . . .  
 " " April . . . . .  
 " " Mai . . . . .  
 " " Juni . . . . .  
 " " Juli . . . . .  
 " " August . . . . .  
 " " September . . . . .  
 " " Oktober . . . . .  
 " " November . . . . .  
 " " Dezember . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
	2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
	nebst 1 Knecht oder Jungen		
	M	M	M
6	2,40	2,91	3,43
6	2,40	2,91	3,43
6	2,40	2,91	3,43
7	2,80	3,40	4,—
7	2,80	3,40	4,—
7	2,80	3,40	4,—
7	2,80	3,40	4,—
7	2,80	3,40	4,—
7	2,80	3,40	4,—
6	2,40	2,91	3,43
6	2,40	2,91	3,43
6	2,40	2,91	3,43

## III. Handdienste.

1. in den 2 Monaten vom 20. Juni bis 20. August zu den Erntearbeiten . . . . .
2. in den 4 anderen Sommermonaten . . . . .
3. in den 6 Wintermonaten . . . . .
4. zum Federreißen, Spinnen, Garn- und Wolleabwickeln pp. . . . .
5. ein etwaiger Säetag . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	Handdienste von			
	Männern		Frauen	
	pro		pro	
	Tag	Stunde	Tag	Stunde
	M	M	M	M
12	2,—	0,1667	1,40	0,1167
11	1,75	0,1591	1,10	0,1000
8	1,20	0,1500	0,80	0,1000
8	—	—	0,50	0,0625
10	2,—	0,2000	—	—

## B. Kosten für Gespanne, Gefinde, Hirten und Tagelöhner.

§§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 2. März 1850.

### I. Pferde=Gespanne.

1. Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und 9 Arbeitsstunden pro Tag, und zwar:

	pro		
	Jahr	Tag	Stunde
	M	M	M
a) für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .	1620	5,40	0,6000
b) " " " " 3 " " 1 " " " . . . . .	2070	6,90	0,7667
c) " " " " 4 " " 1 " " " . . . . .	2520	8,40	0,9333



2. Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
	2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
	und einem Knecht		
	ℳ	ℳ	ℳ
6	3,60	4,60	5,60
7 <sup>1/2</sup>	4,50	5,75	7,—
9	5,40	6,90	8,40
10	6,—	7,67	9,33
11	6,60	8,43	10,27
12	7,20	9,20	11,20
12	7,20	9,20	11,20
12	7,20	9,20	11,20
11	6,60	8,43	10,27
8	4,80	6,13	7,47
7	4,20	5,37	6,53
6	3,60	4,60	5,60

3. Sind nach Tagen bestimmte Gespanndienste bezw. die Dienstersatzgespanne auch für Reisefuhren außerhalb derjenigen Ortschaften bestimmt, in welcher sich die berechnigte oder verpflichtete Wirtschaft befindet, so wachsen den Normalpreisen der betreffenden Dienstage oder der Ersatzgespanne folgende Nebenkosten zu:

a) wenn das Gespann einschl. Knecht nur einen halben Tag, jedoch über die Mittagszeit von Hause abwesend ist	ℳ
b) wenn das Gespann den ganzen Tag (12 Stunden) verreist ist	0,50
c) wenn das Gespann Tag und Nacht (24 Stunden) verreist ist	0,75
außerdem:	1,00
d) Stallgeld für jedes Zugtier	0,20
e) Schlafgeld für den Knecht	0,30

Hat aber der Dienstberechtigte diese Nebenkosten hergeben müssen, so fallen sie natürlich dem Dienstpflichtigen nicht zur Last.

## II. Ochsen-Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Arbeitsstunden pro Tag, und zwar:

- a) für ein Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht
- b) " " " " 3 " " 1 "
- c) " " " " 4 " " 1 "

Jahr	pro	
	Tag	Stunde
	ℳ	ℳ
845,25	3,675	0,525
1127,—	4,900	0,700
1418,75	6,168	0,881

Auf die verschiedenen Jahreszeiten und die einzelnen Monate verteilt, kommen von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten, nach Abrechnung der Ruhezeit, pro Tag:

im Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
	2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
	nebst einem Knecht		
	ℳ	ℳ	ℳ
6	3,15	4,20	5,29
6	3,15	4,20	5,29
6	3,15	4,20	5,29
7	3,68	4,90	6,17
7	3,68	4,90	6,17
7	3,68	4,90	6,17
7	3,68	4,90	6,17
7	3,68	4,90	6,17
7	3,68	4,90	6,17
7	3,68	4,90	6,17
7	3,68	4,90	6,17
6	3,15	4,20	5,29
6	3,15	4,20	5,29
6	3,15	4,20	5,29

III. Gesinde und Hirten.

	pro Jahr M
1. ein Gespannfnecht . . . . .	400
2. ein Kleinfnecht . . . . .	350
3. eine Magd . . . . .	350
4. ein Kuhhirt:	
a) einschl. der Hilfeleistung seiner Frau beim Molkenwesen und Effentragen . . . . .	500
b) ohne Hilfeleistung seiner Frau . . . . .	400
5. ein Schäferfnecht . . . . .	380

IV. Tagelöhner.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro Tag für	
		Männer	Frauen
		M	M
1. in den beiden Erntemonaten . . . . .	12	2,40	1,50
2. in den 4 anderen Sommermonaten . . . . .	11	2,—	1,20
3. in den 6 Wintermonaten . . . . .	8	1,25	0,80

Laufende Nr.	C. Normalpreise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24 jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann. §§ 27 und 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.	pro Neuschffel	Lauf. Nr.		M
					M
1	ausgearteter, schwärzlicher sogen. Barthafer . . . . .	2,75	8	Menge-Roggen (Mezroggen) der Müller . . . . .	6,—
2	Futtererbsen . . . . .	7,—	9	Futterkorn, nämlich die schlechtere Qualität der resp. Getreidearten, 12 Prozent geringer als der Preis des betreffenden markt-gängigen Getreides in dem bezüglichen Preisbezirk.	
3	große Linsen . . . . .	11,50	10	Samengetreide, 8 Prozent höher als das betreffende Getreide in dem bezüglichen Preisbezirk.	
4	kleine Linsen . . . . .	10,—	11	Oblaten-Weizen gleich dem Preise des Weizens in dem betreffenden Preisbezirke.	
5	ungestampfte Hirse . . . . .	6,50	12	Hanflörner . . . . .	11,50
6	Buchweizen (Heidekorn) . . . . .	6,—	13	Leinsamen zum Säen . . . . .	12,50
7	Mezgetreide der Müller, die verschiedenen Getreidearten, so, wie die Mühle sie verdient, durcheinander gemischt . . . . .	5,—	14	Leinsamen zu Del . . . . .	10,50
	Sollte ein Mühlenbesitzer befugt sein, im Fall seiner Verpflichtung zu Mengekorn oder zu Mehlabgaben von Mengekorn jede beliebige Mischung und also nicht nach dem Verhältnis, wie die Mühle die verschiedenen Getreidearten verdient, an den Berechtigten abzuführen, so ist für diesen Fall der Normalpreis:		15	Roggen im halbgereinigten Zustande, bloß abgeharkt und abgeflebert . . . . .	5,—
	a) des Mengekorns zu . . . . .	4,—	16	Hafer im halbgereinigten Zustande	2,50
	b) des Mehls von Mengekorn zu eingeseht	3,50	17	kleine Gerste	5,—
			18	Kocherbsen . . . . .	9,50
					pro Liter
			19	reife trockene Speisebohnen . . . . .	0,20
			20	Mohn	0,35
			21	kultivierte (nicht wildgewachsene) Garbe oder Kümmel . . . . .	0,40



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.	M
<b>D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.</b> §§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.			23 ein Kilogramm Mittelbrot von Roggen, worin die gewöhnliche Brotabgabe an die Küster und Lehrer besteht . . . . . 0,20 24 ein Kilogramm grobes Roggenbrot . . . . . 0,18 25 ein Kilogramm Weizenbrot . . . . . 0,25 26 ein Kilogramm Rirmeh- oder Festkuchen . . . . . 0,33	
<b>I. Normalpreise für Fabrikate von Getreide.</b>			pro Neuschefel	
1	gestampfte Hirse . . . . .	12,—	27 Bier von Gerstenmalz . . . . .	0,10
2	mittelfeine Buchweizengrütze . . . . .	10,—	28 Halbbier von Gerstenmalz . . . . .	0,05
3	feine Gerstgrütze . . . . .	9,—	29 Ofen (Oberbärme) . . . . .	0,60
4	grobe Gerstgrütze . . . . .	8,—	30 Unterbärme . . . . .	0,30
5	feine Gerstgraupe (nicht extrafein) . . . . .	15,—	31 Brennöl (ungereinigtes Rüböl) . . . . .	0,66
6	mittelfeine Gerstgraupe . . . . .	13,—	32 Leinöl (Speiseöl) . . . . .	1,05
7	grobe Gerstgraupe . . . . .	10,—	pro Sektoliter	
8	Hafergrütze . . . . .	10,—	33 Rovent (Lampel, Hausstrunk) . . . . .	0,87
9	feines Weizenmehl zu 35 Kilogramm pro Scheffel = 31,8 Kilogramm pro Neuschefel . . . . .	11,20	34 Bier von Gerstenmalz . . . . .	10,—
10	mittelfeines Weizenmehl zu 32½ Kilogramm pro Scheffel = 29,6 Kilogramm pro Neuschefel . . . . .	10,20	35 50 Kilogramm Träber vom Bierbrauen, im feuchten Zustande . . . . .	1,—
11	grobes Weizenmehl zu 27½ Kilogramm pro Scheffel = 25,0 Kilogramm pro Neuschefel . . . . .	7,20	<b>II. Normalpreise für Flachs, trockene Salmgewächse und Fabrikate davon.</b>	
12	feines Roggenmehl zu 31 Kilogramm pro Scheffel = 28,2 Kilogramm pro Neuschefel . . . . .	6,50	1 50 Kilogramm Heu, guter Qualität . . . . .	2,75
13	mittelfeines Roggenmehl zu 28½ Kilogramm pro Scheffel = 25,9 Kilogramm pro Neuschefel . . . . .	6,—	2 desgl. mittlerer Qualität . . . . .	2,—
14	grobes Roggenmehl zu 25 Kilogramm pro Scheffel = 22,7 Kilogramm pro Neuschefel . . . . .	4,50	3 desgl. schlechter Qualität . . . . .	1,25
15	Mehl von Mengekorn, das betreffende Mengegetreide so, wie die Mühle es verdient, zu einer Mehlsorte vermahlen . . . . .	4,50	4 ein Schock Roggenrichtstroh, 60 Bund je zu 10 Kilogramm . . . . .	18,—
16	Steinmehl . . . . .	0,75	5 ein Schock Weizenrichtstroh, desgl. . . . .	12,—
17	Staubmehl . . . . .	2,—	6 ein Schock Roggenkrummsiroh, desgl. . . . .	11,—
18	Mühlensfutter (verschiedene Ueberbleibsel mehrerer Mehlsorten und der Kleie durcheinander) . . . . .	2,30	7 ein Schock Weizenkrummsiroh, desgl. . . . .	10,—
19	ungetretenes, von den gedörrten Keimen nicht befreites Gerstenmalz . . . . .	4,—	8 ein Schock Gerststroh, desgl. . . . .	13,50
20	getretenes, von den gedörrten Keimen befreites Gerstenmalz . . . . .	4,50	9 ein Schock Haferstroh, desgl. . . . .	10,50
21	Weizenmalz . . . . .	8,30	10 ein Schock Linsenstroh, desgl. . . . .	14,—
22	ein Kilogramm feines Roggenbrot, mitunter Kuchen oder Bärmensbrot genannt . . . . .	0,25	11 ein Schock Wickenstroh, desgl. . . . .	14,—
			12 ein Schock Erbsenstroh, desgl. . . . .	12,50
			13 ein Schock Buchweizenstroh, desgl. . . . .	11,—
			14 ein Schock Streustroh, bezw. Dachdeckerstroh, ungeschüttete Derthe, bereits von den Schafen ausgefressenes Stroh, desgl. . . . .	8,—
			15 50 Kilogramm Kreuzbunde bei den verschiedenen Getreidearten . . . . .	1,25
			16 ein Bund ungebrochener Flachs (30 Boßen oder Hände voll) einschl. Samenknotten . . . . .	1,—
			17 50 Kilogramm gebrochener Flachs . . . . .	30,—
			18 50 Kilogramm geschwungener Flachs . . . . .	39,—
			19 50 Kilogramm gebrochener Hanf . . . . .	33,—
			20 50 Kilogramm geschwungener Hanf . . . . .	40,—



Lauf. Nr.		pro Meter
21	gute flächfene Leinwand, wie sie in den ländlichen Wirtschaften gewöhnlich angewandt wird	0,90
22	grobe flächfene Leinwand	0,60
23	gute werchene Leinwand	0,52
24	grobe werchene Leinwand	0,37
25	eine Roggengarbe, 10 Kilogramm schwer	0,50
26	eine Gerstengarbe, 7 1/2 Kilogramm schwer	0,37
27	eine Buchweizengarbe, 7 1/2 Kilogramm schwer	0,35
28	eine Hafergarbe, 7 1/2 Kilogramm schwer	0,35
pro Neuschefffel		
29	Raff oder Spreu von Roggen oder von anderen Getreidearten	0,10
30	Pferdehäckerling (Häcksel)	0,25
31	Rindvieh-Häcksel	0,20
32	Ueberkehricht, Riesing:	
	a) vom Weizen	0,37
	b) von der Gerste	0,27
	c) vom Hafer	0,37
	d) vom Roggen	0,41
33	Knotenspreu (Knotraff)	0,27
34	50 Kilogramm Leinfuchen	9,—
35	ein Schock Dachrohr, jedes Bund 0,26 Meter (10 Zoll) starke Schöfe (reifes Stengelrohr)	12,—
36	ein Schock Blattrohr	7,50
37	50 Kilogramm Palmstreu (Streußel oder Schilf) in trockenem Zustande	0,50
<b>III. Normalpreise für Grünfutter, Schoten, Hopfen, Ebereschen, Knollen-, Wurzel- = Gewächse und Fabrikate davon.</b>		
pro Neuschefffel		
1	Kartoffeln	1,18
2	Kohlrüben oder Brucken ohne Blätter	0,55
3	Kohlrüben oder Brucken mit den Blättern	0,37
4	Wasserrüben ohne Blätter	0,41
5	Mohrrüben ohne Kraut zum Speisen	0,91
6	Zwiebeln	7,50
7	Schoten (unreife Erbsen)	3,—
8	Ebereschen mit den feinen Zweigen an den Beeren	0,91
9	Branntwein, 30 Prozent nach Tralles, pro Liter	0,35

Lauf. Nr.		pro Liter
10	guter Rummelschnaps, 40 Prozent nach Tralles, pro Liter	0,45
pro Hektoliter		
11	Schlempe	0,29
12	ein Kilogramm Sirup	0,60
13	50 Kilogramm Kartoffelstärke im getrockneten Zustande	12,—
14	50 Kilogramm Gras	0,25
15	50 Kilogramm anderes Grünfutter, Klee, Wicken zc.	0,30
16	50 Kilogramm Kohlschlauch, ungeschlossene Kohlköpfe	0,20
17	50 Kilogramm frische Kohlstrünke	0,10
18	50 Kilogramm einheimischer kultivierter Hopfen	75,—
19	ein Schock Weiß- oder Rotkohl	1,60
20	ein Schock rohe Gurken	0,60
<b>IV. Normalpreise für Obst und Fabrikate davon.</b>		
pro Neuschefffel		
1	Frühäpfel	3,—
2	Daueräpfel, die verschiedenen Sorten untereinander	4,—
3	Frühbirnen	3,—
4	Dauerbirnen	4,—
5	Pflaumen	2,73
6	süße Kirschen	2,73
7	saure Kirschen	2,73
8	Walnüsse	12,—
9	Haselnüsse	12,—
10	ungeschälte Backäpfel	6,—
11	" Backbirnen	7,—
12	Backpflaumen	12,—
13	Backkirschen	12,—
14	Weintrauben	6,—
15	ein Kilogramm Weintrauben	0,35
16	50 Kilogramm Pflaumenmus (breiartig dick eingekocht)	15,—
<b>V. Normalpreise für lebendes Vieh bezw geschlachtete ganze Tiere und Wildbret.</b>		
1	ein Zehntfohlen, 4 Monate alt	100,—
2	ein Zehntkalb, 14 Tage alt	20,—
3	ein Zehntferkel, 6 Wochen alt	7,—
4	ein Zehntlamm, 8 Wochen alt	4,—
5	ein einjähriges Lamm oder Schaf (Jährling)	12,—
6	ein Zehnthöfel (junge Ziege) acht Wochen alt	3,50



Nr.		M	Nr.		M
7	ein ausgewachsenes lebendes fettes Schwein im geschlachteten Zustande mit allen inneren Theilen, 125 Kilogramm schwer	112,50	36	ein Karpfen als Gegenleistung beim Fischen, 2 1/2 Kilogramm und darüber schwer, pro Kilogramm	1,20
8	ein ausgewachsenes mageres Schwein, lebend, 1 1/2 Jahr alt	50,—	37	ein Karpfen, als Gegenleistung beim Fischen, unter 2 1/2 Kilogramm schwer, pro Kilogramm	1,—
9	ein mageres Ferkel (4 Monate altes Schwein), lebend	20,—	38	50 Kilogramm Karpfen	51,—
10	ein 6 Wochen altes Kalb, lebend	36,—	39	ein Gericht gemischte Sorten Fische, 2 Kilogramm schwer	0,80
11	ein zum Schlachten geeignetes Lamm (sogen. Säuger) lebend	8,—	40	ein Kilogramm große Fische	0,60
12	desgl. (Säuger), geschlacht, ohne Fell	7,—	41	ein Kilogramm kleine Fische	0,40
13	ein fetter Hammel (weidefett im Herbst), lebend	20,—	42	ein Stör, pro Kilogramm	0,40
14	ein fetter Hammel, geschlacht, ohne Fell	18,50	43	ein gesalzener Hering	0,05
15	ein fettes Schaf weidefett im Herbst, lebend	18,—	44	ein Schock grüne Neunaugen	4,50
16	ein fettes Schaf, geschlacht, ohne Fell	16,—	45	ein Aal, pro Kilogramm	1,20
17	ein magerer Merz- oder Brackhammel, lebend	12,—	46	ein Schock Krebse aus den Seen	4,—
18	ein mageres Merz- oder Brackschaf, lebend	11,—	47	ein Schock Krebse aus den Flüssen	5,—
19	ein sogen. ausgeschlachtetes Schaf, ohne Fell, ohne Talg und ohne Geschlinge, nicht fett, nicht mager	8,—	<b>Wildbret.</b>		
20	eine fette Gans mit Federn, ungerupft und lebend	5,—	48	ein extra starker Hirsch	60,—
21	eine fette Gans, geschlacht, ohne Federn	4,—	49	ein ordinärer jagdbarer Hirsch, starker Zehner	45,—
22	eine lebende magere Gans, ca. 5 Monate alt:		50	ein geringer Zehner oder Achter, starker Sechser, starkes Tier	37,50
	a) ungerupft	3,—	51	ein geringer Sechser (Gabler) oder starker Spieß, ein Gelta- oder Alttier	30,—
	b) gerupft	2,50	52	ein geringer Spieß oder ein Schmaltier	27,—
23	eine fette Ente mit Federn, lebend	2,—	53	ein Hirschkalb	18,—
24	eine fette Ente, geschlacht, ohne Federn	1,50	54	ein wildes Hauptschwein	40,—
25	eine lebende magere Ente	1,25	55	ein angehendes wildes Schwein	35,—
26	ein junges Huhn von der Größe eines Stars (Rüdel)	0,35	56	eine starke Bache, 4 Jahre alt	30,—
27	ein junger Hahn, 3 Monate alt	0,70	57	ein dreijähriges wildes Schwein	27,—
28	ein ausgewachsener Hahn	1,50	58	ein zweijähriges wildes Schwein	20,—
29	ein ausgewachsenes altes Huhn	1,20	59	ein Leberläufer	15,—
30	ein fetter Kapaun	2,—	60	ein Frischling	9,—
31	eine fette Pute	5,—	61	ein starker Rehbock	15,—
32	ein fetter Puthahn	8,—	62	ein schwacher Rehbock	12,—
33	eine Taube	0,35	63	eine alte Hinde	12,—
34	ein Lachs (6 Kilogramm und darüber schwer) pro Kilogramm	1,50	64	ein Spießbock	9,—
35	ein Lachs (unter 6 Kilogramm schwer) pro Kilogramm	1,20	65	ein Schmalreh	9,—
			66	ein Hase	2,50
			67	ein Auerhahn	4,50
			68	ein Birkhahn oder Birkhuhn	2,—
			69	ein Haselhuhn	1,25
			70	eine Trappe	3,—
			71	ein Rebhuhn	0,60
			72	ein Fasan	2,50
			73	eine wilde Ente	1,—
			Werden einzelne Teile des Wildbrets, namentlich Braten aus		



Lanf. Nr.		M	Lanf. Nr.		M
	dem Ziemer und den Keulen der Hirsche, Rehe und wilden Schweine als Abgabe entrichtet, so findet dabei der Normalpreis:		28	eine Mandel Enteneier zwischen Ostern und Pfingsten	1,—
	a) für ein Kilogramm Reh-wildbret	1,20	29	eine Mandel Hühnereier:	
	b) für ein Kilogramm Hirsch-wildbret	1,—		a) zu Ostern	0,75
	c) für ein Kilogramm Schweine-wildbret	1,—		b) zu Martini	0,80
	statt.			c) zu Weihnachten	0,90
	<b>VI. Normalpreise für Fleisch-fabrikate und Teile geschlachteter Tiere, in gleichen Butter, Käse, Milch, Honig, Wachs und Eier.</b>		30	ein Kilogramm ungesponnene mittel-feine Wolle zu Strümpfen	3,—
1	ein Kilogramm Schweinefleisch	0,90	31	ein Kilogramm ungesponnene feine Wolle zu Strümpfen	3,60
2	ein Kilogramm Rindfleisch	0,90	32	ein Kilogramm ungesponnene grobe Wolle zu Strümpfen	2,40
3	ein Kilogramm Kalbfleisch	0,90	33	ein Schaf- oder Hammel-Schlach-tell mit Wolle zu Martini	2,—
4	ein Kilogramm Hammelfleisch	1,—	34	ein Schaf- oder Hammel-Sterbefell mit Wolle in der Winterzeit	1,50
5	ein Kilogramm Rindertalg, unge-schmolzen	0,80	35	eine rohe oder rauhe Ochsenhaut, frisch oder grün, 25 Kilogramm schwer	12,—
6	ein Kilogramm Rindertalg, ge-schmolzen	1,20	36	eine rohe oder rauhe Kuhhaut, frisch oder grün, 17,5 Kilogramm schwer	9,—
7	ein Kilogramm Hammeltalg, un-geschmolzen	0,80	37	ein rohes Kalbfell	3,—
8	ein Kilogramm Hammeltalg, ge-schmolzen	1,20	38	ein Kilogramm Kuhbutter von Ostern bis Michaeli	2,—
9	ein Kilogramm Schweineschmalz	1,20	39	ein Kilogramm Kuhbutter von Michaeli bis Ostern	2,20
10	ein Kilogramm Gänseschmalz	2,—	40	ein Kilogramm Kuhkäse	0,60
11	ein Kilogramm Blutwurst	1,—	41	ein Kilogramm Ziegenkäse	0,75
12	ein Kilogramm Leberwurst	1,10	42	ein Kilogramm weicher Käse (Quark)	0,15
13	ein Kilogramm Fleischwurst (Metz-, Knack-, Dauerwurst)	1,60	43	ein Kilogramm Kompos oder Kummst (weicher Käse oder Quark mit süßer Kuhmilch und Kümmel ver-mischt)	0,20
14	ein Kilogramm Bratwurst, frisch, ungebraten und ungeräuchert	1,20	44	ein Kilogramm gelbes Wachs	2,40
15	ein Kilogramm Lungenwurst	0,80	45	ein Kilogramm weiße Wachslichte	4,—
16	ein Kilogramm Zungenwurst vom Schwein	1,80	46	ein Kilogramm gelbe Wachslichte	3,—
17	ein Kilogramm Grützwurst	0,60	47	ein Kilogr. Flaumfedern (Daunen)	7,—
18	ein Rälbergeschlinge	1,50	48	ein Kilogramm gröbere Gänsefedern zu Betten (gerissen)	5,—
19	ein Hammelgeschlinge	0,70	49	ein Kilogramm ungerissene gröbere Gänsefedern	3,—
20	ein Schweinegeschlinge	1,50	50	unabgesahnte, süße	pro Liter 0,10
21	ein Rälbergetröse	0,60		Kuhmilch	pro Quart 0,12
22	ein Hammelgetröse	0,40	51	saure, abgesahnte	pro Liter 0,02
23	eine frische Ochsen- oder Rinds-zunge	1,20		Kuhmilch	pro Quart 0,02
24	ein Kilogramm geräucherter Speck	1,60	52	Buttermilch	pro Liter 0,02
25	ein Kilogramm geräucherter Schinken	2,—			pro Quart 0,03
26	ein Kilogramm Schinkenbein	0,60	53	süße Ziegenmilch	pro Liter 0,10
27	ein Kilogramm Schweinebein (Eis-bein)	0,60			pro Quart 0,12
			54	Honig.	pro Liter 1,75
			55	ein Stein gegossene Talglichte	2,—
					13,50



Lauf. Nr.		№	Lauf. Nr.		№
56	ein Stein gezogene Talglichte . . .	10,50			
57	eine geräucherte Gänsebrust . . .	2,—			
58	eine halbe geräucherte Gans . . .	2,—			
59	ein Paar Fledermische . . .	0,07			
60	ein Bund (25 Stück) ungezogene Federposen . . .	0,20			
<b>VII. Normalpreise für zubereitete Speisen (Mahlzeiten), Pfeffer, Salz.</b>					
1	a) ein Mittagessen eines Predigers, Küsters oder Lehrers an Sonn- und Festtagen und resp. für ein Magistratsmitglied, bei solchen Gutsherrn, deren Besitzum bisher Mittergutsqualität hatte . . .	1,50			
	Falls jedoch der Küster oder Lehrer am sogen. Bei- oder Offiziantentisch gespeist wurde	1,—			
	b) ein Frühstück oder Vesperbrot des Predigers	0,50			
	c) eine Portion Kaffee des Predigers	0,25			
	d) eine Mahlzeit des Knechts oder Fuhrmannes des Predigers .	0,50			
2	a) ein Mittagessen des Predigers, Küsters oder Lehrers an Sonn- und Festtagen, sowie jedes Magistratsmitgliedes bei allen sonstigen Grundbesitzern, ausschließlich der Mittergutsbesitzer	1,—			
	b) ein Frühstück, Vesperbrot oder Kaffee des Küsters, Lehrers bezw. des Magistratsmitgliedes	0,50			
3	Beköstigung eines Schulzen bei Beaufsichtigung von Arbeitern, bei Gräbenräumung pp. pro Tag	1,—			
4	ein Ernteschmaus, außer den Getränken, pro Person . . .	0,50			
5	eine Kirmes-Mahlzeit eines Jägers, außer den Getränken . . .	0,75			
6	eine Portion, bei allen Mahlzeiten des Tages, für dienstpflichtige Männer:				
	a) beim Mähen des Winter- und Sommergetreides, des Klee- und Heues und beim Auf- und Abstaken des Getreides	0,80			
	b) bei allen anderen Arbeiten im Sommerhalbjahr . . .	0,60			
	c) bei den Arbeiten im Winterhalbjahr . . .	0,50			
	eine Portion für dienstpflichtige Männer bei einzelnen Mahlzeiten:				
	a) Morgensuppe einschl. einer Brotschnitte zu allen Jahreszeiten . . .	0,10			
	b) Mittagessen einschl. Brotschnitte zu allen Jahreszeiten . . .	0,20			
	c) Abendbrot einschl. Brotschnitte zu allen Jahreszeiten . . .	0,20			
	d) zweites Frühstück				
	aa) in der Ernte . . .	0,30			
	bb) im übrigen Teil des Sommerhalbjahrs . . .	0,20			
	e) Vesperbrot:				
	aa) in der Ernte . . .	0,30			
	bb) im übrigen Teil des Sommers . . .	0,20			
	Im Winter wird kein zweites Frühstück und kein Vesperbrot verabreicht.				
	8 eine Portion bei allen Mahlzeiten eines Tages für dienstpflichtige Frauen:				
	a) in der Erntezeit . . .	0,60			
	b) bei allen anderen Arbeiten im übrigen Teile des Sommerhalbjahrs . . .	0,50			
	c) während der Kartoffelernte . . .	0,50			
	d) im Winterhalbjahr . . .	0,50			
	9 eine Portion für einzelnen Mahlzeiten für dienstpflichtige Frauen:				
	a) Morgensuppe einschl. einer Brotschnitte zu allen Jahreszeiten . . .	0,10			
	b) Mittagessen einschl. Brotschnitte zu allen Jahreszeiten . . .	0,30			
	c) Abendbrot einschl. Brotschnitte zu allen Jahreszeiten . . .	0,20			
	d) zweites Frühstück				
	aa) in der Ernte . . .	0,10			
	bb) im übrigen Teile des Sommerhalbjahrs . . .	0,10			
	e) Vesperbrot in der Ernte oder im übrigen Teile des Sommerhalbjahrs . . .	0,10			
	Im Winter wird kein zweites Frühstück und kein Vesperbrot gereicht.				
	10 eine Mahlzeit eines Dezemfuhrpflichtigen einschl. Getränke . . .	0,75			

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
11	eine Butterstulle	0,10			pro Raummeter
12	eine Quarkschnitte (Brotscheibe mit weichem Käse bestrichen)	0,10	6	b) kiefern	60,—
13	Suppe	pro Liter 0,10 pro Quart 0,12		ein Rahnstamm von 5,02 Meter (16 Fuß) Länge:	
14	gemergeltes Gemüse	pro Liter 0,13 pro Quart 0,15		a) eichen	65,—
15	Birnentunte	pro Liter 0,10 pro Quart 0,12	7	b) kiefern	45,—
16	Schwarzuntke (von Pflaumen)	pro Liter 0,12 pro Quart 0,15		ein kieferner Sägebloß (Brettfloß):	
17	Kochsalz	pro Liter 0,15 pro Meße 0,60		a) zu 0,31 bis 0,37 Meter (12 bis 14 Zoll) in der Mitte stark	27,—
18	50 Kilogramm Viehsalz	1,50	8	b) über 0,42 Meter (16 Zoll) in der Mitte stark	34,—
19	ein Kilogramm schwarzer Pfeffer	1,20	9	ein kieferner Spließbaum zu Spließen an den Mühlenflügeln, 7,53 Meter (24 Fuß) lang	21,—
<b>VIII. Normalpreise für Bau-, Nutz- und Schirrh Holz</b> einschl. Schläger- und Räderlohn, aber ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.			10	eine kieferne Mühlenrute, 18,83 bis 20,09 Meter (60 bis 64 Fuß) lang	45,—
1	ein Stück extra starkes kiefern Bauholz:	pro Raummeter	11	ein Stamm rindschäliges Holz	10,—
	a) über 0,42 Meter (16 Zoll) Mittel-Durchmesser	35,—	12	ein Stück eichen Holz zu einem Brühtrog beim Schlachten	30,—
	b) über 0,37 bis 0,42 Meter (14 bis 16 Zoll) Mittel-Durchmesser	32,—	13	ein Rohrbaum, kiefern Mittel- oder Klein-Bauholz, 7,53 Meter (24 Fuß) lang, 0,21 Meter (8 Zoll) mittlerer Durchmesser	17,—
	c) über 0,31 bis 0,37 Meter (12 bis 14 Zoll) Mittel-Durchmesser	29,—	14	kiefern Holz z. Ausschalen von Gräben	10,—
2	ein Stück ordinär starkes kiefern Bauholz		15	eine geschnittene kieferne Brückenhohle, 0,08 Meter (3 Zoll) stark, 0,24 Meter (9 Zoll) in der Mitte breit	pro Meter 1,20
	a) zu 0,31 Meter (12 Zoll) Mittel-Durchmesser	25,—		Stammholz zu Ackergeräten und Mühlenwerken:	pro Raummeter
	b) zu 0,29 Meter (11 Zoll) Mittel-Durchmesser	23,—		a) buchen	15,—
3	ein Stück kiefern Mittelbauholz:			b) eichen	15,—
	a) zu 0,26 Meter (10 Zoll) Mittel-Durchmesser	21,—		c) birken	10,50
	b) zu 0,24 Meter (9 Zoll) Mittel-Durchmesser	19,—		d) kiefern	10,—
4	ein Stück kiefern Kleinbauholz:		16	espen, pappeln oder weiden Holz zu Schippen und Backtrögen	7,—
	a) zu 0,21 Meter (8 Zoll) Mittel-Durchmesser	17,—	17	ein Schock weidene Faschinen, das Bund 0,31 Meter (1 Fuß) dick und 1,88 Meter (6 Fuß) lang	4,50
	b) zu 0,18 Meter (7 Zoll) Mittel-Durchmesser	15,—	18	ein Schock kieferne Faschinen, 0,31 Meter (1 Fuß) dick und 1,88 Meter (6 Fuß) lang	3,—
	c) zu 0,16 Meter (6 Zoll) Mittel-Durchmesser	12,50	19	ein Schock kieferne Pfähle zu Ackerbefestigungen (Faschinenaufpfähle)	1,50
5	eine Mühlenwelle, 0,63 Meter (2 Fuß) im mittleren Durchmesser:		20	ein Schock kieferne Dachstöcke	1,50
	a) eichen	90,—	21	ein Schock weidene Dachstöcke	1,25
			22	ein Schock Hopfenstangen, zu 1,855 Raummeter (60 Kubikfuß) Inhalt	9,—
			23	ein Schock kieferne Bohnenstangen	1,50
			24	ein Schock erlene Bohnenstangen	0,75
			25	ein Schock birkene Bandstöcke für Böttcherarbeiten:	



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
		pro Raummeter			pro Raummeter
	* a) stark . . . . .	4,50		c) Stockholz . . . . .	2,—
	b) mittel . . . . .	3,50		d) Reifig . . . . .	1,—
	c) schwach . . . . .	2,50	4	für Erlen:	
26	ein Schock weidene Bandstöße für Böttcherarbeiten:			a) Scheitholz . . . . .	5,—
	a) stark . . . . .	3,50		b) Astholz . . . . .	3,—
	b) mittel . . . . .	2,50		c) Stockholz . . . . .	1,80
	c) schwach . . . . .	1,75		d) Reifig . . . . .	0,90
27	ein Schock Bunde ungeschälte Korbmacherweiden, das Bund 0,31 Meter (1 Fuß) stark	20,—	5	für Kiefern:	
				a) Scheitholz . . . . .	5,—
28	eine Diele von kiefern Holz, 0,03 Meter (1 Zoll) stark, 7,53 Meter (24 Fuß) lang und 0,31 Meter (1 Fuß) breit	4,—		b) Astholz . . . . .	3,20
29	eine Schwarte vom kiefern Brettkloz	0,40		c) Stockholz . . . . .	2,—
30	ein kieferner Bohlenstamm	3,—		d) Reifig . . . . .	1,—
31	ein kieferner Schlietstamm	1,50		e) Rien	4,—
32	ein kieferner Lattstamm	1,—		3,339 Raummeter (1 Klafter) Reifig sind zu 0,464 Raummeter (15 Kubikfuß) oder 1 Raummeter zu 0,139 Raummeter reiner Holzmasse gerechnet.	
33	ein kieferner Spaltpfahl zum Lattenzaun (zwei gespaltene Pfähle)	0,40	6	kiefern Holz zum Kohlenschwelen in nicht gesundem oder in unvollkommenem Zustande, in stehenden Bäumen	3,—
34	ein eichener Spaltpfahl zum Lattenzaun desgl.	0,60		Besteht aber die Berechtigung zum Kohlenholz in der Art, daß gewöhnliches Klafterholz verlangt werden kann, so werden die obigen Klafterpreise als Normalpreise dazu eingesetzt.	
35	ein 2spänniges Pferdesuder Erbsenstrauch von Birken, ungespitzt und ohne Fuhre	2,—		<b>X. Normalpreise für trockenen Torf einschl. der Fabrikationskosten, aber ausschl. des Fuhrlohns</b>	
36	ein kieferner Stamm zu einer großen Dachleiter	2,—		1 1000 Stück von der im Kreise gewöhnlichen Sorte Torf . . . . .	3,—
37	ein kieferner Stamm zu einem Feuerhafen	0,50		2 1000 Stück von dem besten oder schwersten Torf . . . . .	3,50
38	ein kieferner Stamm zu einem Bindebäum (für Heusuder)	0,75			pro Raummeter
	<b>IX. Normalpreise für Brennholz, einschl. Schläger-, Roder- und Rückerlohn, aber ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>			3 gewöhnlicher Torf . . . . .	1,50
		pro Raummeter		4 bester oder schwerster Torf . . . . .	2,—
1	für Eichen:			<b>XI. Normalpreise für Schmiedekohlen, Rienäpfel, Asche, Riendöl, Teer, Kalt, Pech, Steine, Dünger, Papier usw.</b>	pro Reuschffel
	a) Scheitholz . . . . .	5,40		1 Schmiedekohlen . . . . .	3,—
	b) Astholz . . . . .	3,50		2 Rienäpfel für Samen . . . . .	2,—
	c) Stockholz . . . . .	2,—		3 ungefiehte Asche:	
	d) Reifig . . . . .	1,—		a) buchene . . . . .	1,09
2	für Buchen:			b) eichene . . . . .	0,72
	a) Scheitholz . . . . .	5,40		c) kieferne . . . . .	0,68
	b) Astholz . . . . .	3,50			
	c) Stockholz . . . . .	2,—			
	d) Reifig . . . . .	1,—			
3	für Birken:				
	a) Scheitholz . . . . .	5,20			
	b) Astholz . . . . .	3,20			



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
4	Sägeespäne . . . . .	p. Neuschaff. 0,15	2	für Benutzung eines Ebers oder Stammschweines zum Befruchten eines Mutterschweines, wobei 60 Mutterschweine für einen Eber gerechnet worden sind, jährlich:	
5	Rienöl, pro Liter . . . . .	1,—		a) bei voller Stallfütterung . . . . .	1,—
6	Teer, 114,5 Liter (100 Quart) pro Tonne, pro Hektoliter . . . . .	18,—		b) beim Weidegang mit halber Stallfütterung des Ebers, ersterer auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	0,80
7	gebrannter Kalk, 219,85 Liter (vier Scheffel) pro Tonne, pro Hektoliter . . . . .	2,05		c) bei halber Stallfütterung und Weidegang des Ebers auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	0,60
8	50 Kilogramm Laubstrauch mit den Zweigen zum Füttern für die Schafe . . . . .	1,—	3	für die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Störs oder Schafbocks bei Annahme von 80 Mutterschafen auf einen Schafbock, jedes zu befruchtende Schaf jährlich . . . . .	0,25
9	ein Kilogramm schwarzes Pech . . . . .	0,50	4	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Bullen oder Ochsen, nach Abzug des Düngerswertes:	
10	1000 Stück Mauerziegel . . . . .	27,—		a) ohne Weidegang, also bei voller Stallfütterung . . . . .	120,—
11	1000 Stück Dachziegel . . . . .	30,—		b) mit Weidegang, also bei halber Stallfütterung auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	100,—
12	ein Hohlstein oder Reiter . . . . .	0,25		c) mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	80,—
13	50 Kilogramm Schafdünger . . . . .	0,40	5	für die jährliche Ausfütterung einer Kuh nach Abzug des Düngerswertes:	
14	50 Kilogramm Rindviehdünger . . . . .	0,35		a) ohne Weidegang, also bei voller Stallfütterung . . . . .	110,—
15	50 Kilogramm Pferdedünger . . . . .	0,30		b) mit Weidegang auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten, also bei halber Stallfütterung . . . . .	90,—
16	50 Kilogramm Schweinedünger . . . . .	0,20		c) mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	75,—
17	ein Ries Briefpapier . . . . .	7,50	6	für die jährliche Ausfütterung eines Schweines nach Abzug des Düngerswertes:	
18	ein Ries Herrenpapier . . . . .	5,50		a) ohne Weidegang, also bei voller Stallfütterung . . . . .	54,—
19	ein Ries Konzeptpapier . . . . .	3,50		b) mit Weidegang auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten also bei halber Stallfütterung . . . . .	45,—
20	ein Ries Backpapier (große feste Bogen) . . . . .	5,50			
21	ein Ries gutes Druckpapier von großem Format . . . . .	4,50			
22	ein Ries Makulatur oder Löschpapier . . . . .	1,50			
23	ein Schock Schindelnägel . . . . .	0,25			
24	ein Kilogramm Stab- oder Schienen- eisen (nicht Guß-, sondern Schmiedeeisen) . . . . .	0,30			
25	ein Paar Handschuhe von Hundeleder . . . . .	2,—			
<b>F. Normalpreise für die Verpflichtung zur Vorhaltung von Samentieren und Fütterung von Vieh.</b>					
§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850.					
1	Für die Benutzung eines Bullen zum Befruchten einer Kuh, wobei 40 Kühe für einen Bullen gerechnet worden sind, jährlich:				
	a) bei voller Stallfütterung des Bullen . . . . .	1,50			
	b) beim Weidegang mit halber Stallfütterung des Bullen, ersterer auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	1,20			
	c) bei halber Stallfütterung und Weidegang des Bullen auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	1,—			



Lauf. Nr.		№	Lauf. Nr.		№
7	c) mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten	36,—	11	Weide auf einen Tag für ein Dienstpferd	0,25
	für die jährliche Ausfütterung einer Ziege nach Abzug des Düngerverthes:		12	Weide auf einen Tag für einen Diensthochsen	0,25
	a) ohne Weidegang, bei voller Stallfütterung	30,—	13	2 Pferde eines Predigers, Magistratsmitgliedes, Lehrers oder Küsters einmal zu füttern, wenn die Futterart und Quantität nicht bestimmt ist	0,50
b) mit Weidegang auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten, also bei halber Stallfütterung	25,—				
c) mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten	20,—				
8	für die jährliche Ausfütterung eines Schafs oder Hammels nach Abzug des Düngerverthes	10,—	Werden von den zur Benutzung der Samentiere berechtigten Interessenten den Verpflichteten Grundstücke zur Abnutzung oder Fütterung für das betreffende Samenvieh oder auch für das bloß durchzufütternde andere Vieh überlassen oder werden Futter-Quantitäten in natura, sowie andere Entschädigungen als Gegenleistung gegeben, so kommt der Wert davon bei den obigen Normalpreisen dieses Abschnittes zur Abrechnung.		
9	Kosten der bloßen Winterfütterung eines Kommunebullens nach Abzug des Düngerverthes und mit Weglassung der gemeinschaftlich zu bestreitenden Anschaffungskosten des Bullens, jährlich	70,—			
10	Kosten der Mästung eines ausgewachsenen Schweines im Stalle	45,—			

## V. Für den Kreis Friedeberg i. N.

### A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

#### I. Pferde-Gespanndienste.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro Tag	pro Stunde
		№	№
1. Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .	9	6,—	0,667
2. " " " " 3 " " 1 " . . . . .	9	8,—	0,889
3. " " " " 4 " " 1 " . . . . .	9	10,—	1,111





### III. Handdienste, wenn der Verpflichtete die Beföstigung gibt.

1. in den beiden Erntemonaten . . . . .
2. in den 4 anderen Sommermonaten . . . . .
3. in den 6 Wintermonaten . . . . .
4. ein Sättag . . . . .
5. Hergabe, Düngung und Herrichtung von Leinland bis zur Saat (ausschließlich) für den Morgen 36 Mark.

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	Handdienste von Männern		Handdienste von Frauen	
	pro Tag	pro Stunde	pro Tag	pro Stunde
	M	M	M	M
12,—	3,—	0,250	1,50	0,125
11,—	2,—	0,182	1,25	0,114
8,—	1,50	0,188	1,—	0,125
	3,—			

### B. Kosten für Gespanne und Tagelöhner.

§§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 2. März 1850.

#### I. Pferde-Gespanne.

1. Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag:

	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	M	M	M
a) für ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht . . . . .	1600,—	5,333	0,593
b) " " " " 3 " " " " . . . . .	2100,—	7,—	0,778
c) " " " " 4 " " " " . . . . .	2600,—	8,666	0,963

2. Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen für die verschiedenen Jahreszeiten und Monate nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
		2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
		und einem Knecht		
		M	M	M
Januar . . . . .	6	3,56	4,67	5,78
" " Februar . . . . .	7 <sup>1/2</sup>	4,44	5,83	7,22
" " März . . . . .	9	5,33	7,—	8,67
" " April . . . . .	10	5,93	7,78	9,63
" " Mai . . . . .	11	6,52	8,55	10,59
" " Juni . . . . .	12	7,11	9,33	11,56
" " Juli . . . . .	12	7,11	9,33	11,56
" " August . . . . .	10	7,11	9,33	11,56
" " September . . . . .	9 <sup>1/2</sup>	5,63	7,39	9,15
" " Oktober . . . . .	8	4,74	6,22	7,70
" " November . . . . .	7	4,15	5,44	6,74
" " Dezember . . . . .	6	3,56	4,67	5,78

#### II. Ochsen-Gespanne.

- Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Arbeitsstunden pro Tag:

	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	M	M	M
1. für ein Gespann von 2 Ochsen und einem Knecht oder Jungen . . . . .	1200,—	5,217	0,745
2. " " " " 3 " " " " " " " " . . . . .	1500,—	6,522	0,932
3. " " " " 4 " " " " " " " " . . . . .	1800,—	7,826	1,118

Auf die verschiedenen Jahreszeiten und die einzelnen Monate verteilt, kommen von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag, und zwar:

im Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
6	4,47	5,59	6,71	7,83	8,94	8,94	7,83	6,71	5,59	4,47	3,35	2,23
6	4,47	5,59	6,71	7,83	8,94	8,94	7,83	6,71	5,59	4,47	3,35	2,23
6	4,47	5,59	6,71	7,83	8,94	8,94	7,83	6,71	5,59	4,47	3,35	2,23
7	5,22	6,52	7,83	9,13	10,43	11,73	13,03	14,33	15,63	16,93	18,23	19,53
7	5,22	6,52	7,83	9,13	10,43	11,73	13,03	14,33	15,63	16,93	18,23	19,53
8	5,96	7,45	8,94	10,43	11,92	13,41	14,90	16,39	17,88	19,37	20,86	22,35
7	5,96	7,45	8,94	10,43	11,92	13,41	14,90	16,39	17,88	19,37	20,86	22,35
7	5,96	7,45	8,94	10,43	11,92	13,41	14,90	16,39	17,88	19,37	20,86	22,35
7	5,96	7,45	8,94	10,43	11,92	13,41	14,90	16,39	17,88	19,37	20,86	22,35
7	5,96	7,45	8,94	10,43	11,92	13,41	14,90	16,39	17,88	19,37	20,86	22,35
7	5,96	7,45	8,94	10,43	11,92	13,41	14,90	16,39	17,88	19,37	20,86	22,35
6	4,47	5,59	6,71	7,83	8,94	10,06	11,17	12,29	13,40	14,51	15,63	16,74
6	4,47	5,59	6,71	7,83	8,94	10,06	11,17	12,29	13,40	14,51	15,63	16,74
6	4,47	5,59	6,71	7,83	8,94	10,06	11,17	12,29	13,40	14,51	15,63	16,74
6	4,47	5,59	6,71	7,83	8,94	10,06	11,17	12,29	13,40	14,51	15,63	16,74

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
	2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
	und 1 Knecht oder Jungen		
	M	M	M
6	4,47	5,59	6,71
6	4,47	5,59	6,71
6	4,47	5,59	6,71
7	5,22	6,52	7,83
7	5,22	6,52	7,83
8	5,96	7,45	8,94
7	5,96	7,45	8,94
7	5,96	7,45	8,94
7	5,96	7,45	8,94
7	5,22	6,52	7,83
6	4,47	5,59	6,71
6	4,47	5,59	6,71
6	4,47	5,59	6,71

Trotz der unter A und B vermerkten durchschnittlichen kürzeren Tagesarbeitszeiten in den Monaten Juli und August sind die Pferde- und Ochsenge-spann-Leistungen innerhalb dieser beiden Monate wegen der gleichartigen Dringlichkeit und Anstrengung zu denselben Preisen wie für den Monat Juni zu berechnen gewesen.

### III. Tagelöhner (einschließlich Beföstigung).

1. Während der beiden Erntemonate . . . . .
2. " " 4 anderen Sommermonate . . . . .
3. " " 6 Wintermonate . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	Männer	Frauen
	M	M
12	3,00	1,50
11	2,00	1,25
8	1,50	1,—

Laufende Nr.	C. Normalpreise für feste Körnerabgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnittsmarktpreis nicht nachgewiesen werden kann.		Lauf. Nr.	M	
	§§ 27 und 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.				
		M			
1	Weizen . . . . .	8,10	2	ein Kilogramm Mittelbrot, wie es auch die Küster und Lehrer größtenteils auf dem Lande erhalten . . . . .	0,25
2	kleine Gerste . . . . .	4,09	3	ein Kilogramm grobes Roggenbrot . . . . .	0,20
3	Kocherbsen . . . . .	5,46	4	ein Kilogramm Weizenbrot . . . . .	0,40
4	Leinsamen zum Säen . . . . .	10,92	5	ein Kilogramm Festkuchen . . . . .	0,50
		p. Neuschaff.			
	D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.			II. Normalpreise für trockene Salmgewächse sowie für Knollen- und Wurzelgewächse.	
	§§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.				
	I. Normalpreise für Fabrikate von Getreide.				
1	ein Kilogramm feines Roggenbrot, sogen. Kuchen . . . . .	0,30	1	ein Schock Roggenrichtstroh, 60 Bund je zu 10 Kilogramm . . . . .	20,—
			2	ein Schock Weizenrichtstroh, desgl. . . . .	15,—
			3	ein Schock Roggenkrummstroh, desgl. . . . .	12,—
			4	ein Schock Weizenkrummstroh, desgl. . . . .	10,—
			5	ein Schock Gerststroh, desgl. . . . .	18,—
			6	ein Schock Haferstroh, desgl. . . . .	15,—



Lanf. Nr.		M	Lanf. Nr.		M
7	50 Kilogramm Heu guter Qualität	2,50	26	ein junges Huhn von der Größe eines Stares (Küchel)	0,30
8	50 Kilogramm Heu mittlerer Qualität	2,—	27	ein junger Hahn, 3 Monate alt	0,60
9	50 Kilogramm Heu schlechter Qualität	1,50	28	ein ausgewachsener Hahn	1,50
10	Kartoffeln pro Neuschffel	1,50	29	ein ausgewachsenes altes Huhn	1,20
11	eine Bürde Rüben	0,25	30	ein fetter Kapaun	2,—
<b>III. Normalpreise für lebendes Vieh und geschlachtete ganze Tiere.</b>			31	eine fette Bute	6,—
1	ein Behtfohlen, 4 Monate alt	150,—	32	ein fetter Puthahn	7,—
2	ein Behtkalb, 14 Tage alt	30,—	33	eine Taube	0,30
3	ein Behtferkel, 6 Wochen alt	12,—	34	50 Kilogramm Karpfen	65,—
4	ein Behtlamm, 8 Wochen alt	3,—	35	ein Gericht Fische verschiedener Sorten, 2 Kilogramm schwer	1,25
5	ein einjähriges Lamm (Jährling)	9,—	36	ein Kilogramm große Fische (ausschl. Stör, Lachs)	1,—
6	ein Behtböckel (junge Ziege), acht Wochen alt	2,—	37	ein Kilogramm kleine Fische	0,60
7	ein lebendes, ausgewachsenes, fettes Schwein, ca. 125 Kilogramm im geschlachteten Zustande schwer	150,—	38	ein Mal pro Kilogramm	1,80
8	ein lebendes, ausgewachsenes, mageres Schwein, ca. 2 Jahre alt	60,—	39	ein Schock Krebse aus den Landseen	6,—
9	ein mageres Volk (4 Monate altes Schwein)	30,—	40	ein Schock Krebse aus den Flüssen	8,—
10	ein 6 Wochen altes Kalb	45,—	<b>IV. Normalpreise für Fleischfabrikate und Teile geschlachteter Tiere, ingleichen Butter, Milch, Wachs, Eier.</b>		
11	ein zum Schlachten geeignetes Lamm, sogen. Säuger, mit Fell	6,—	1	ein Kilogramm Blutwurst	1,40
12	desgl., geschlachtet, ohne Fell	5,—	2	ein Kilogramm Leberwurst	1,40
13	ein lebender fetter Hammel, weidefett zum Herbst	25,—	3	ein Kilogramm Fleischwurst (Metz-, Knack- oder Dauerwurst)	2,—
14	ein geschlachteter fetter Hammel, weidefett zum Herbst, ohne Fell	22,—	4	ein Kilogramm frische Bratwurst	1,80
15	ein lebendes fettes Schaf, weidefett zum Herbst	22,—	5	ein Kilogramm Lungenwurst	1,20
16	ein geschlachtetes fettes Schaf, weidefett zum Herbst, ohne Fell	19,—	6	ein Kilogramm Zungenwurst vom Schwein	1,80
17	ein magerer (Merz- oder Brack-) Hammel	12,—	7	ein Kilogramm Brühwurst	0,40
18	ein mageres (Merz- oder Brack-) Schaf	10,—	8	eine Mandel Hühnereier zu Ostern	0,80
19	eine fette Gans mit Federn, ungerupft und lebend	8,—	9	eine Mandel Hühnereier zu Martini	1,20
20	eine fette Gans, geschlachtet, ohne Federn	6,50	10	eine Mandel Hühnereier zu Weihnachten	1,40
21	eine lebende magere Gans, ca. fünf Monate alt, ungerupft	4,—	11	ein Kilogramm Kuhbutter	2,—
22	desgl., gerupft	3,—	12	süße Milch pro Liter	0,10
23	eine fette Ente mit Federn	2,50	13	ein Kilogramm gelbe Wachslichte	3,20
24	eine fette geschlachtete Ente, ohne Federn	2,—	14	ein Kilogramm weiße Wachslichte	4,—
25	eine lebende magere Ente	1,50	<b>V. Normalpreise für zubereitete Speisen (Mahlzeiten).</b>		
			1	eine Mahlzeit für einen Prediger, Küster oder Schullehrer an Sonn- und Festtagen, bezw. für Magistratsmitglieder bei allen Verpflichteten	1,50
			2	ein Frühstück für einen Prediger, Küster oder Lehrer, bezw. für ein Magistratsmitglied	0,60

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.	M
3	eine Portion Kaffee oder Vesperbrot für einen Prediger, Küster oder Lehrer, bezw. für ein Magistratsmitglied . . . . .	0,40		
4	eine Mittagmahlzeit für den Knecht oder Fuhrmann des Predigers . . . . .	0,75		
<b>VI. Normalpreise für Brennholz einschl. Schläger-, Roder- und Rückerlohn, aber ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>				
		pro Raummeter		
1	für Eichen:			
	a) Scheitholz . . . . .	6,—		
	b) Astholz . . . . .	4,50		
	c) Stockholz . . . . .	2,—		
2	für Buchen:			
	a) Scheitholz . . . . .	6,—		
	b) Astholz . . . . .	4,50		
	c) Stockholz . . . . .	2,—		
3	für Birken:			
	a) Scheitholz . . . . .	5,—		
	b) Astholz . . . . .	4,—		
	c) Stockholz . . . . .	1,80		
4	für Erlen:			
	a) Scheitholz . . . . .	4,50		
	b) Astholz . . . . .	3,75		
	c) Stockholz . . . . .	1,75		
5	für Kiefern:			
	a) Scheitholz . . . . .	5,—		
	b) Astholz . . . . .	4,—		
	c) Stockholz . . . . .	2,—		
	d) Rien . . . . .	4,50		
<b>VII. Normalpreise für trockenen Torf einschl. der Fabrikationskosten, aber ausschl. des Fuhrlohns.</b>				
1	1000 Stück leichter Torf . . . . .	2,50		
2	1000 Stück schwerer Torf . . . . .	3,25		
3	ein Haufen leichter Torf, bei 3,139 Meter Länge, 1,255 Meter Breite und 1,569 Meter Höhe im trockenen Zustande gleich 6,18 Raummeter Rauminhalt . . . . .	6,50		
4	ein Haufen schwerer Torf, desgl.	9,75		
5	leichter Torf, die Klafter = 3,339 Raummeter Rauminhalt . . . . .	1,14		
6	schwerer Torf, desgl. . . . .	1,62		
			<b>E. Normalpreise für die Verpflichtung zur Haltung von Samentieren und Fütterung von Vieh.</b>	
			§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850.	
1	bei Berechtigung zur Vorhaltung eines Bullen oder Stammochsen für jede zu befruchtende Kuh unter Annahme von 60 Kühen für einen Bullen jährlich . . . . .			2,—
2	desgl. beim Weidegang während der Sommerzeit auf eigener Weide des Verpflichteten jährlich . . . . .			1,80
3	für jede zu befruchtende Kuh im Falle des Weideganges während der Sommerzeit auf solchen Grundstücken, welche den Berechtigten und Verpflichteten gemeinschaftlich gehören, jährlich . . . . .			1,60
4	bei Berechtigungen zur Vorhaltung eines Ebers oder Stammschweins für jedes zu befruchtende Mutter-schwein unter Annahme von 60 Mutter-schweinen jährlich . . . . .			1,—
5	für die Befruchtung jedes Mutter-schweins beim Weidegang des Ebers im Sommer auf privaten Grundstücken des Verpflichteten jährlich . . . . .			0,90
6	desgleichen beim Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken jährlich . . . . .			0,80
7	bei Berechtigung zur Vorhaltung eines Störs oder Schafbocks unter Annahme von 100 Mutter-schafen für jedes Schaf jährlich . . . . .			0,20
8	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Bullen oder Ochsen nach Abzug des Düngerswertes:			
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .			150,—
	b) beim Weidegang auf Grundstücken des Verpflichteten . . . . .			125,—
	c) desgl. auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .			100,—
9	für die jährliche Ausfütterung einer Kuh nach Abzug des Düngerswertes:			
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .			125,—



Lauf. Nr.		ℳ	Lauf. Nr.		ℳ
	b) beim Weidegang auf Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	100,—		Kommune angeschafft wird, jährlich . . . . .	100,—
	c) beim Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	80,—	13	ein Futter für 2 Pferde eines Predigers, Magistratsmitgliedes, Lehrers oder Küsters, wenn die Futtermengen nicht bestimmt sind	1,—
10	für die jährliche Ausfütterung eines Schweins nach Abzug des Düngewertes:			Bestimmte Futtermengen werden auch hierbei nach den oben festgestellten Normalpreisen der betreffenden Pflanzgewächse berechnet.	
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .	60,—		Werden von den zur Benutzung der Samentiere Berechtigten den Verpflichteten Grundstücke zur Abnutzung oder Fütterung für das betreffende Samenvieh oder auch für das bloß durchzufütternde andere Vieh überlassen, oder werden Futtermengen oder Sprunggeld sowie andere Entschädigungen als Gegenleistung gegeben, so wird deren Wert bei den betreffenden Normalpreisen dieses Abschnitts abgerechnet.	
	b) beim Weidegang auf Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	50,—			
	c) beim Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	35,—			
11	für die jährliche Ausfütterung eines Hammels oder Schafs nach Abzug des Düngewertes . . . . .	12,—			
12	Kosten der bloßen Winterfütterung eines Kommune-Bullen, also mit Weglassung der Anschaffungskosten des Bullen, indem derselbe gemeinschaftlich von der				

## VI. Für den Kreis Guben.

### A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

#### 1. Pferde-Gespanndienste.

1. Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .
2. " " " " 3 " " 1 " . . . . .
3. " " " " 4 " " 1 " . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
	Tag	Stunde
	ℳ	ℳ
9	4	0,444
9	5	0,556
9	6	0,667







	M
a) wenn das Gespann einschl. Knecht nur einen halben Tag, jedoch über die Mittagszeit von Hause abwesend ist	0,50
b) wenn das Gespann den ganzen Tag (12 Stunden) verreist ist	0,75
c) wenn das Gespann Tag und Nacht (24 Stunden) verreist ist außerdem	1,—
d) Stallgeld für jedes Zugtier	0,20
e) Schlafgeld für den Knecht	0,30

Hat aber der Dienstberechtigte diese Nebenkosten hergeben müssen, so fallen sie natürlich dem Dienstpflchtigen nicht zur Last.

4. Falls einzelnen Grundstücken als Reallast die Verpflichtung obliegt, den Geistlichen zu gewissen Zeiten zur Abhaltung des Gottesdienstes zur Filialkirche abzuholen und resp. zurückzufahren, so sind für solchen Gespanndienst an Entschädigungskosten:

	M
a) bis auf eine Meile hin einschließlich der Rückfahrt	4,50
b) für jede ferner angefangene $\frac{1}{5}$ Meile sowohl für Hin- als Rückfahrt à einzusetzen, auch die vorstehend zu 3 aufgestellten Zulagen besonders hierbei anzurechnen.	0,75

### II. Ochsen=Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Arbeitsstunden pro Tag:

	pro		
	Jahr	Tag	Stunde
	M	M	M
a) für ein Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht oder Jungen	784,88	3,413	0,488
b) " " " " 3 " " 1 " " "	1009,88	4,391	0,627
c) " " " " 4 " " 1 " " "	1234,88	5,369	0,767

Auf die verschiedenen Jahreszeiten und die einzelnen Monate verteilt, kommen von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten, nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat	Durchschnittliche Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
		2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
		nebst einem Knecht		
		M	M	M
Januar	6	2,93	3,76	4,60
Februar	6	2,93	3,76	4,60
März	6	2,93	3,76	4,60
April	7	3,41	4,39	5,37
Mai	7	3,41	4,39	5,37
Juni	7	3,41	4,39	5,37
Juli	7	3,41	4,39	5,37
August	7	3,41	4,39	5,37
September	7	3,41	4,39	5,37
Oktober	6	2,93	3,76	4,60
November	6	2,93	3,76	4,60
Dezember	6	2,93	3,76	4,60



## III. Gesinde und Hirten.

	pro Jahr
1. ein Gespann-Knecht . . . . .	380
2. ein Kleinknecht . . . . .	300
3. eine Magd . . . . .	350
4. ein Kuhhirt:	
a) einschl. der Hilfsleistung seiner Frau beim Molkenwesen und Essentragen . . . . .	500
b) ohne Hilfsleistung der Frau . . . . .	400
5. ein Schäferknecht . . . . .	380

## IV. Tagelöhner.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro Tag für	
		Männer	Frauen
1. in den beiden Erntemonaten . . . . .	12	2,40	1,50
2. in den vier anderen Sommermonaten . . . . .	11	2,—	1,20
3. in den sechs Wintermonaten . . . . .	8	1,25	0,80

Laufende Nr.	C. Normalpreise für feste in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24-jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann. §§ 27 und 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.	pro Neuschefel	Lauf. Nr.		pro Neuschefel
				a) des Mengekorns zu . . . . .	4,—
				b) des Mehls von Mengekorn zu eingeseht.	3,50
			8	Menge-Roggen (Meh-Roggen) der Müller . . . . .	6,—
1	ausgearteter, schwärzlicher sogen. Bartharer . . . . .	2,75	9	Futterkorn, die schlechtere Qualität der betreffenden Getreidearten, 12 Prozent geringer als die Preise des betreffenden markt-gängigen Getreides	
2	Futtererbsen . . . . .	7,—	10	Samengetreide, 8 Prozent höher als das betreffende Getreide	
3	große Linsen . . . . .	11,50	11	Oblaten-Weizen, gleich dem 24-jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise des Weizens	
4	kleine Linsen . . . . .	10,—	12	Hanflörner . . . . .	11,50
5	ungestampfte Hirse . . . . .	6,50	13	Leinsamen zum Säen . . . . .	14,—
6	Buchweizen (Heidekorn) gleich dem jedesmaligen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens		14	Leinsamen zu Del . . . . .	11,50
7	Mehgetreide der Müller, die verschiedenen Getreidearten so, wie die Mühle sie verdient, durcheinander gemischt . . . . .	5,—	15	Roggen in halbgereinigtem Zustande, bloß abgeharkt und abgefledert . . . . .	5,—
	Sollte ein Mühlenbesitzer befügt sein, im Falle seiner Verpflichtung zu Mengekorn oder zu Wehlabgaben von Mengekorn jede beliebige Mischung und also nicht nach dem Verhältnis, wie die Mühle die verschiedenen Getreidearten verdient, an den Berechtigten abzuführen, so ist für diesen Fall der Normalpreis		16	Hafer in halbgereinigtem Zustande . . . . .	2,50
			17	kleine Gerste . . . . .	5,—
			18	gute oder Kocherbsen . . . . .	9,50
			19	reife trockene Speisebohnen . . . . .	0,20
			20	Mohn . . . . .	0,35
			21	kultivierte (nicht wildgewachsene) Garbe oder Kümmel . . . . .	0,40

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
<b>D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.</b>					
§§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.					
<b>I. Normalpreise für Fabrikate von Getreide.</b>					
		pro Neuschefel			
1	gestampfte Hirse	14,—	18	ein Kilogramm feines Roggenbrot, mitunter Kuchen oder Bärmenbrot genannt	0,25
2	mittelfeine Buchweizengröße	10,—	19	ein Kilogramm Mittelbrot von Roggen, worin die gewöhnliche Brotabgabe an die Küster und Lehrer besteht	0,20
3	feine Gerstgröße	10,—	20	ein Kilogramm grobes Roggenbrot	0,18
4	grobe Gerstgröße	8,—	21	ein Kilogramm Weizenbrot	0,25
5	feine Gerstgraupe (nicht extrafeine)	15,—	22	ein Kilogramm Kirmes- oder Festkuchen	0,33
6	mittelfeine Gerstgraupe	13,—	23	Bier von Gerstenmalz	pro Liter 0,10
7	grobe Gerstgraupe	10,—	24	Halbbier von Gerstenmalz	0,05
8	Hafersgröße	10,—	25	Hefen (Oberbärme)	0,43
9	Weizenmehl:		26	Unterbärme	0,22
	a) fein, 35,0 Kilogramm pro Scheffel = 31,8 Kilogramm pro Neuschefel	11,20	27	Brennöl (ungereinigtes Rüböl)	0,66
	b) mittel, 32,5 Kilogramm pro Scheffel = 29,6 Kilogramm pro Neuschefel	10,20	28	Leinöl	0,80
	c) grob, 27,5 Kilogramm pro Scheffel = 25,0 Kilogramm pro Neuschefel	7,20			pro Gektoliter
10	Roggenmehl:		29	Rovent (Lampel, Hausstrunk)	0,87
	a) fein, 31 Kilogramm pro Scheffel = 28,2 Kilogramm pro Neuschefel	6,50	30	Bier von Gerstenmalz	10,—
	b) mittel, 28,5 Kilogramm pro Scheffel = 25,9 Kilogramm pro Neuschefel	6,—	31	Alt-Gubener dickfloriges Bier	12,—
	c) grob, 25 Kilogramm pro Scheffel = 22,7 Kilogramm pro Neuschefel	4,50	32	50 Kilogramm Träber vom Bierbrauen im feuchten Zustande	0,60
11	Mehl von Mengekor, das betreffende Mengegetreide so, wie die Mühle es verdient, zu einer Mehlsorte vermahlen	4,50	<b>II. Normalpreise für Flachs, trockene Halmgewächse und Fabrikate davon.</b>		
12	Steinmehl	0,75	1	50 Kilogramm Heu, guter Qualität	2,75
13	Staubmehl	2,—	2	50 Kilogramm Heu, mittlerer Qualität	2,—
14	Mühlensfutter (verschiedene Ueberbleibsel mehrerer Mehlsorten und der Kleie durcheinander)	2,30	3	50 Kilogramm Heu, schlechter Qualität	1,25
15	ungetretenes, von den gedörrten Keimen nicht befreites Gerstenmalz	4,—	4	ein Schock Roggenrichtstroh, 60 Bund je zu 10 Kilogramm	18,—
16	getretenes, von den gedörrten Keimen befreites Gerstenmalz	4,50	5	ein Schock Weizenrichtstroh, desgl.	12,—
17	Weizenmalz, wobei die Keime weniger als beim Gerstenmalz ausmachen	8,30	6	ein Schock Roggenkrummstroh, desgl.	12,—
			7	ein Schock Weizenkrummstroh, desgl.	10,—
			8	ein Schock Gerststroh, desgl.	13,50
			9	ein Schock Hafersstroh, desgl.	12,50
			10	ein Schock Pansenstroh, desgl.	18,—
			11	ein Schock Wickenstroh, desgl.	12,—
			12	ein Schock Erbsenstroh, desgl.	10,50
			13	ein Schock Buchweizenstroh, desgl.	12,—
			14	ein Schock Strohstroh bezw. Dachdeckerstroh, ungeschüttete Derthe, bereits von den Schafen ausgefressenes Stroh, desgl.	8,—
			15	50 Kilogramm Kreuzbunde bei den verschiedenen Getreidarten	1,25
			16	ein Bund ungebrodener Flachs (30 Hosen oder Hände voll) einschl. Samenknoten	1,—
			17	50 Kilogramm gebrodener Flachs	30,—





Lauf. Nr.	M	Lauf. Nr.	M		
7	ein ausgewachsenes lebendes fettes Schwein, im geschlachteten Zustande mit allen inneren Theilen, 125 Kilogramm schwer . . . . .	112,50	36	ein Karpfen als Gegenleistung beim Fischen, 2 1/2 Kilogramm und darüber schwer, pro Kilogramm . . . . .	1,20
8	ein ausgewachsenes mageres Schwein, lebend, 1 1/2 Jahr alt . . . . .	48,—	37	ein Karpfen als Gegenleistung beim Fischen, unter 2 1/2 Kilogramm schwer, pro Kilogramm . . . . .	1,—
9	ein mageres Pölk (4 Monate altes Schwein), lebend . . . . .	20,—	38	50 Kilogramm Karpfen . . . . .	51,—
10	ein 6 Wochen altes Kalb, lebend . . . . .	36,—	39	ein Gericht gemischte Sorten Fische, 2 Kilogramm schwer . . . . .	1,—
11	ein zum Schlachten geeignetes Lamm (sogen. Säuger), lebend . . . . .	8,—	40	ein Kilogramm große Fische . . . . .	0,60
12	desgl. (Säuger), geschlachtet, ohne Fell . . . . .	7,—	41	ein Kilogramm kleine Fische . . . . .	0,40
13	ein fetter Hammel (weidefett im Herbst), lebend . . . . .	20,—	42	ein gesalzener Hering . . . . .	0,05
14	ein fetter Hammel, geschlachtet, ohne Fell . . . . .	18,50	43	ein Schock grüne Neunaugen . . . . .	4,50
15	ein fettes Schaf (weidefett im Herbst), lebend . . . . .	18,—	44	ein Mal, pro Kilogramm . . . . .	1,20
16	ein fettes Schaf, geschlachtet, ohne Fell . . . . .	16,50	45	ein Schock Krebse aus den Seen . . . . .	4,—
17	ein magerer Merz- oder Brackhammel, lebend . . . . .	12,—	46	ein Schock Krebse aus den Flüssen . . . . .	5,—
18	ein mageres Merz- oder Brackschaf, lebend . . . . .	11,—	<b>Wildbret.</b>		
19	ein sogen. ausgeschlachtetes Schaf, ohne Fell, ohne Talg und ohne Geschlinge, nicht fett, nicht mager . . . . .	8,—	47	ein extra starker Hirsch . . . . .	60,—
20	eine fette Gans mit Federn, ungerupft und lebend . . . . .	5,—	48	ein ordinärer jagdbarer Hirsch, starker Zehner . . . . .	45,—
21	eine fette Gans, geschlachtet, ohne Federn . . . . .	4,—	49	ein geringer Zehner oder Achter, starker Sechser, starkes Tier . . . . .	37,50
22	eine lebende magere Gans, ca. 5 Monate alt:		50	ein geringer Sechser (Gabler) oder starker Spießzer, ein Gelta- oder Alttier . . . . .	30,—
	a) ungerupft . . . . .	3,—	51	ein geringer Spießzer oder ein Schmaltier . . . . .	27,—
	b) gerupft . . . . .	2,50	52	ein Hirschkalb . . . . .	18,—
23	eine fette Ente mit Federn, lebend . . . . .	2,—	53	ein wildes Hauptschwein . . . . .	40,—
24	eine fette Ente, geschlachtet, ohne Federn . . . . .	1,50	54	ein angehendes wildes Schwein . . . . .	35,—
25	eine lebende magere Ente . . . . .	1,25	55	eine starke Bache, 4 Jahre alt . . . . .	30,—
26	ein junges Huhn von der Größe eines Stars (Kückel) . . . . .	0,35	56	ein dreijähriges wildes Schwein . . . . .	27,—
27	ein junger Hahn, 3 Monate alt . . . . .	0,70	57	ein zweijähriges wildes Schwein . . . . .	20,—
28	ein ausgewachsener Hahn . . . . .	1,50	58	ein Ueberläufer . . . . .	15,—
29	ein ausgewachsenes altes Huhn . . . . .	1,20	59	ein Frischling . . . . .	9,—
30	ein fetter Kapaun . . . . .	2,—	60	ein starker Rehbock . . . . .	15,—
31	eine fette Putz . . . . .	5,—	61	ein schwacher Rehbock . . . . .	12,—
32	ein fetter Putzhahn . . . . .	8,—	62	eine alte Riecke . . . . .	12,—
33	eine Taube . . . . .	0,35	63	ein Spießbock . . . . .	9,—
34	ein Lachs (6 Kilogramm und darüber schwer), pro Kilogramm . . . . .	1,50	64	ein Schmalreh . . . . .	9,—
35	ein Lachs (unter 6 Kilogramm schwer), pro Kilogramm . . . . .	1,20	65	ein Gase . . . . .	2,50
			66	ein Auerhahn . . . . .	4,50
			67	ein Birkhahn oder Birchhuhn . . . . .	2,—
			68	ein Haselhuhn . . . . .	1,25
			69	eine Trappe . . . . .	3,—
			70	ein Rebhuhn . . . . .	0,70
			71	ein Fasan . . . . .	2,50
			72	eine wilde Ente . . . . .	1,—
			Werden einzelne Teile des Wildbrets, namentlich Braten aus dem Biemer und den Keulen		





Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
58	ein Kilogramm gerissene gröbere Gänsefedern zu Betten	5,—			
59	ein Kilogramm ungerissene gröbere Gänsefedern	3,—			
60	ein Bund (25 Stück) ungezogene Federposen	0,20			
<b>VII. Normalpreise für zubereitete Speisen (Mahlzeiten), Salz, Pfeffer.</b>					
1	a) ein Mittagessen eines Predigers, Küsters oder Lehrers an Sonn- und Festtagen und resp. für ein Magistratsmitglied bei solchen Gutsherren, deren Besitzum bisher Rittergutsqualität hatte	1,50	7	c) bei den Arbeiten im Winterhalbjahr	0,50
	Falls jedoch der Küster oder Lehrer am sogen. Beiz- oder Offiziantentisch gespeist wurde	1,—		eine Portion für dienstpflichtige Männer bei einzelnen Mahlzeiten:	
	b) ein Frühstück oder Vesperbrot des Predigers	0,50		a) Morgensuppe einschl. eines Brotschnittes zu allen Jahreszeiten	0,10
	c) eine Portion Kaffee des Predigers	0,25		b) Mittagessen einschl. Brotschnitte zu allen Jahreszeiten	0,40
	d) eine Mahlzeit des Knechts oder Fuhrmannes des Predigers	0,50		c) Abendbrot einschl. Brotschnitt, zu allen Jahreszeiten	0,20
2	a) ein Mittagessen des Predigers, Küsters oder Lehrers an Sonn- und Festtagen, sowie jedes Magistratsmitgliedes bei allen sonstigen Grundbesitzern, ausschließlich der Rittergutsbesitzer	1,—		d) zweites Frühstück im Sommerhalbjahr	0,15
	b) ein Frühstück, Vesperbrot oder Kaffee des Küsters, Lehrers resp. des Magistratsmitgliedes	0,50		e) Vesperbrot:	
3	Beköstigung eines Schulzen bei Beaufsichtigung von Arbeitern, bei Gräbenräumung zc. pro Tag	1,—	8	aa) in der Ernte	0,20
4	ein Ernteschmaus, außer den Getränken, pro Person	0,50		bb) im übrigen Teil des Sommers	0,15
5	eine Kirmes-Mahlzeit eines Jägers, außer den Getränken	0,75	9	eine Portion, bei allen Mahlzeiten eines Tages, für dienstpflichtige Frauen:	
6	eine Portion, bei allen Mahlzeiten des Tages, für dienstpflichtige Männer:			a) in der Erntezeit	0,60
	a) beim Mähen des Winter- und Sommergetreides, des Klees und Heues und beim Auf- und Abstaken des Getreides	0,80		b) im übrigen Teile des Sommerhalbjahres	0,50
	b) bei allen anderen Arbeiten im Sommerhalbjahr	0,60		c) während der Kartoffelernte	0,50
				d) im Winterhalbjahr	0,50
			10	eine Portion für dienstpflichtige Frauen bei einzelnen Mahlzeiten:	
				a) Morgensuppe einschl. eines Brotschnittes zu allen Jahreszeiten	0,10
				b) Mittagessen einschl. Brotschnitt, zu allen Jahreszeiten	0,30
				c) Abendbrot einschl. Brotschnitt, zu allen Jahreszeiten	0,20
				d) zweites Frühstück:	
				aa) in der Ernte	0,10
				bb) im übrigen Teile des Sommerhalbjahres	0,10
				e) Vesperbrot im Sommerhalbjahr	0,10
			11	eine Mahlzeit eines Dezemfuhrpflichtigen einschl. Getränk	0,75
			12	eine Butterstulle	0,10
			13	eine Quarkschnitte (Brotscheibe mit weichem Käse bestrichen)	0,10
				Suppe	pro Liter 0,10
					pro Quart 0,10
			14	gemegseltes Gemüse	pro Liter 0,12
					pro Quart 0,15
			15	Birnentunke	pro Liter 0,12
					pro Quart 0,15
			16	Schwarzuntke (von Pflaumen)	pro Liter 0,15
					pro Quart 0,18





Nr.		M	Nr.	M
28	(24 Fuß) lang und 0,31 Meter (1 Fuß) breit eine Schwarte vom kiefernen Brettfloß	4,—		
29	ein kieferner Bohlenstamm	0,40		pro Raummeter
30	ein kieferner Schlietstamm	3,—	1	gewöhnlicher Torf . . . . . 2,80
31	ein kieferner Lattstamm	1,50	2	bester oder schwerster Torf . . . . . 3,—
32	ein Spaltpfahl zum Lattenzaun (zwei gespaltene Pfähle):			
	a) kiefern . . . . .	0,40		
	b) eichen . . . . .	0,60		
33	ein 2spänniges Pferdesuder Erbsenstrauch von Birken, ungespitzt und ohne Fuhre	2,—		pro Neuschefel
34	ein kieferner Stamm zu einer großen Dachleiter	2,—	1	Schmiedekohlen . . . . . 3,—
35	ein kieferner Stamm zu einem Feuerhaken	2,—	2	Kienäpfel für Samen . . . . . 2,—
36	ein kieferner Stamm zu einem Bindebaum (für Heufuder)	0,50	3	ungesiebte Asche:
		0,60		a) buchene . . . . . 1,09
				b) eichene . . . . . 0,72
				c) kieferne . . . . . 0,68
			4	Sägespäne . . . . . 0,20
				pro Liter
			5	Kienöl . . . . . 1,—
				pro Hektoliter
			6	Teer, 114,5 Liter (100 Quart) pro Tonne . . . . . 18,—
			7	gebrannter Kalk, 219,85 Liter (vier Scheffel) pro Tonne . . . . . 2,05
			8	50 Kilogramm Laubstrauch mit den Zweigen zum Füttern für die Schafe . . . . . 1,—
			9	ein Kilogramm schwarzes Pech . . . . . 0,50
			10	1000 Stück Mauerziegel . . . . . 27,—
			11	1000 Stück Dachziegel . . . . . 30,—
			12	ein Hohlstein oder Reiter . . . . . 0,25
			13	50 Kilogramm Schafdünger . . . . . 0,40
			14	50 Kilogramm Rindviehdünger . . . . . 0,35
			15	50 Kilogramm Pferdedünger . . . . . 0,30
			16	50 Kilogramm Schweinedünger . . . . . 0,30
			17	ein Ries Briefpapier . . . . . 7,50
			18	ein Ries Herrenpapier . . . . . 5,50
			19	ein Ries Konzeptpapier . . . . . 3,50
			20	ein Ries Packpapier (große feste Bogen) . . . . . 5,50
			21	ein Ries gutes Druckpapier von großem Format . . . . . 4,50
			22	ein Ries Makulatur- oder Löschpapier . . . . . 1,50
			23	ein Schock Schindelnägel . . . . . 0,25
			24	ein Kilogramm Stab- oder Schienen-eisen (nicht Guß-, sondern Schmiedeeisen) . . . . . 0,40
	<b>IX. Normalpreise für Brennholz einschl. Schläger-, Roder- und Rückerlohn, aber ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>			
1	für Eichen:	pro Raummeter		
	a) Scheitholz . . . . .	5,40		
	b) Astholz . . . . .	3,50		
	c) Stockholz . . . . .	2,—		
2	für Birken:			
	a) Scheitholz . . . . .	5,20		
	b) Astholz . . . . .	3,20		
	c) Stockholz . . . . .	2,—		
3	für Erlen:			
	a) Scheitholz . . . . .	5,—		
	b) Astholz . . . . .	3,—		
	c) Stockholz . . . . .	1,80		
4	für Kiefern:			
	a) Scheitholz . . . . .	5,—		
	b) Astholz . . . . .	3,20		
	c) Stockholz . . . . .	2,—		
	d) Kien . . . . .	4,—		
5	ein Schock Reifig, jedes Bund 0,39 Meter (15 Zoll) im Durchmesser und die Zweige bis zu 0,08 Meter (3 Zoll) Stärke:			
	a) eichen . . . . .	3,—		
	b) birken . . . . .	2,75		
	c) erlen . . . . .	2,75		
	d) kiefern . . . . .	3,50		



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
	<b>E. Normalpreise für die Verpflichtung zur Vorhaltung von Samentieren und zur Fütterung von Vieh.</b>				
	§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850.				
1	für die Benutzung eines Bullen zum Befruchten einer Kuh, wobei 50 bis 60 Kühe für einen Bullen gerechnet worden sind, jährlich:		5	für die jährliche Ausfütterung einer Kuh nach Abzug des Düngewertes:	80,—
	a) bei voller Stallfütterung des Bullen . . . . .	1,50		a) ohne Weidegang, also bei voller Stallfütterung . . . . .	110,—
	b) bei halber Stallfütterung und Weidegang auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	1,20		b) bei halber Stallfütterung und Weidegang auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	90,—
	c) bei halber Stallfütterung und Weidegang des Bullen auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	1,—		c) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	75,—
2	für Benutzung eines Ebers oder Stammschweines zum Befruchten eines Mutterschweines, wobei 60 Mutterschweine für einen Eber gerechnet worden sind:		6	für die jährliche Ausfütterung eines Schweines nach Abzug des Düngewertes:	
	a) bei voller Stallfütterung des Ebers . . . . .	1,—		a) bei voller Stallfütterung, also ohne Weidegang . . . . .	54,—
	b) bei halber Stallfütterung des Ebers mit Weidegang auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	0,80		b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	45,—
	c) bei halber Stallfütterung und Weidegang des Ebers auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	0,60		c) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	36,—
3	für die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Störs oder Schafbocks bei Annahme von 80 Mutterschafen auf einen Schafbock, jedes zu befruchtende Schaf jährlich . . . . .	0,25	7	für die jährliche Ausfütterung einer Ziege nach Abzug des Düngewertes:	
				a) bei voller Stallfütterung, mithin ohne Weidegang . . . . .	30,—
				b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	25,—
				c) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	20,—
4	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Bullen oder Ochsen, nach Abzug des Düngewertes:		8	für die jährliche Ausfütterung eines Schafes oder Hammels nach Abzug des Düngewertes . . . . .	10,—
	a) ohne Weidegang, also bei voller Stallfütterung . . . . .	120,—	9	Kosten der bloßen Winterfütterung eines Kommune-Bullen nach Abzug des Düngewertes und mit Weglassung der gemeinschaftlich zu bestreitenden Anschaffungskosten des Bullen, jährlich . . . . .	70,—
	b) bei halber Stallfütterung und Weidegang auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	100,—	10	Kosten der Mästung eines ausgewachsenen Schweines im Stalle . . . . .	45,—
	c) bei halber Stallfütterung mit Weidegang auf gemeinschaft-		11	Weide auf einen Tag für ein Dienst-	0,25
	lichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .		12	Weide auf einen Tag für einen Dienstochsen . . . . .	0,25

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
13	2 Pferde eines Predigers oder Magistratsmitgliedes oder Lehrers oder Küsters einmal zu füttern, wenn die Futterart und Quantität nicht bestimmt ist Werden von den zur Benutzung der Samentiere berechtigten Interessenten den Verpflichteten Grundstücke zur Abnutzung oder Fütterung für das betreffende Samen-	0,50		vieh oder auch für das bloß durchzufütternde andere Vieh überlassen oder werden Futter-Quantitäten in natura sowie andere Entschädigungen als Gegenleistung gegeben, so kommt der Wert davon bei den obigen Normalpreisen dieses Abschnitts zur Abrechnung.	

## VII. Für den Kreis Königsberg i. Nm.

### A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

#### I. Pferde-Gespanndienste.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
		Tag	Stunde
		M	M
1. Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .	9	6,—	0,667
2. " " " " 3 " " 1 " . . . . .	9	8,—	0,889
3. " " " " 4 " " 1 " . . . . .	9	10,—	1,111

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen in den verschiedenen Jahreszeiten nach Abrechnung der Ruhestunden pro Tag:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
			und einem Knecht		
			M	M	M
	Januar . . . . .	6	4,—	5,33	6,67
"	Februar . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5,—	6,67	8,33
"	März . . . . .	9	6,—	8,—	10,—
"	April . . . . .	10	6,67	8,89	11,11
"	Mai . . . . .	11	7,33	9,78	12,22
"	Juni . . . . .	12	8,—	10,66	13,33
"	Juli . . . . .	12	8,—	10,66	13,33
"	August . . . . .	10	8,—	10,66	13,33
"	September . . . . .	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6,34	8,44	10,55
"	Oktober . . . . .	8	5,33	7,11	8,89
"	November . . . . .	7	4,67	6,22	7,78
"	Dezember . . . . .	6	4,—	5,33	6,67











Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
	Besteht irgendwo die Verpflichtung, eine Heuabgabe vom Felde bis in den Stall des Berechtigten zu bringen, so bleibt für die Auseinanderetzungsbehörde bzw. die Schiedsrichter bei den einzelnen Auseinandersetzungen die Ermittlung der Entschädigung für diesen Transport vorbehalten.		9	ein mageres Volk (4 Monate altes Schwein)	30,—
10	ein Bund ungebrochener Flachsb, 30 Bufen oder Hände voll, einschließlich des Samens	1,—	10	ein 6 Wochen altes Kalb	60,—
11	50 Kilogramm gebrochener Flachsb	30,—	11	ein zum Schlachten geeignetes Lamm, fogen. Säuger mit Fell	4,50
12	50 Kilogramm gebrochener oder gebrochener Hanf	33,—	12	ein geschlachtetes Lamm ohne Fell	3,50
13	gute (feinere) flächfene Leinewand so, wie sie den Arbeitsleuten verabreicht wird	pro Meter 0,90	13	ein fett. Hammel (weidesett) im Herbst:	
14	grobe flächfene Leinewand	0,75	a) lebendig	40,—	
15	feine werchene Leinewand	0,60	b) geschlachtet ohne Fell	37,—	
16	grobe werchene Leinewand	0,45	14	ein fettes Schaf (weidesett) im Herbst:	
17	eine Roggengarbe, 10 Kilogramm schwer	0,50	a) lebendig	30,—	
18	eine Gerstengarbe, 7 1/2 Kilogramm schwer	0,35	b) geschlachtet ohne Fell	27,—	
19	eine Hafengarbe, 7 1/2 Kilogramm schwer	0,30	15	ein magerer lebender (Merz- oder Brack-) Hammel	22,—
20	eine Buchweizengarbe, 7 1/2 Kilogramm schwer	0,30	16	ein mageres lebendiges Schaf	22,—
21	ein Schock Dachrohr, Schöfe von 0,26 Meter (10 Zoll) Stärke dabei vorausgesetzt	12,—	17	eine fette Gans mit Federn, ungerupft, lebendig	9,—
22	50 Kilogramm Halmstreu (Streußel oder Schilf) in trockenem Zustande	0,60	18	eine fette Gans geschlacht., ohne Federn	8,—
23	ein Schock Weißtohl	3,—	19	eine lebende magere Gans, zirka 5 Monate alt, ungerupft	5,—
24	ein Schock rohe Gurken	2,—	20	eine lebende magere Gans, zirka 5 Monate alt, gerupft	4,50
	<b>III. Normalpreise für lebendes Vieh und geschlachtete ganze Tiere.</b>		21	eine fette Ente mit Federn, lebendig	3,—
1	ein Zehntfohlen, 4 Jahre alt	180,—	22	eine fette Ente, geschlacht., ohne Federn	2,50
2	ein Zehntkalb, 14 Tage alt	30,—	23	eine lebende magere Ente	2,—
3	ein Zehntferkel, 6 Wochen alt	15,—	24	ein junges Huhn von der Größe eines Stars (Kückel)	0,30
4	ein Zehntlamm, 8 Wochen alt	6,—	25	ein junger Hahn, 3 Monate alt	0,75
5	ein einjähriges Lamm (Jährling)	12,—	26	ein ausgewachsener Hahn	1,50
6	ein Zehnthöfel (junge Ziege), 8 Wochen alt	3,—	27	ein ausgewachsenes altes Huhn	1,—
7	ein lebendes, ausgewachsenes, fettes Schwein, 125 Kilogramm schwer, im geschlachteten Zustande gedacht	150,—	28	eine Taube	0,30
8	ein ausgewachsenes mageres Schwein zirka 2 Jahre alt	75,—		<b>IV. Normalpreise für Fleisch-Fabrikate und Butter, Käse, Eier, Milch.</b>	
			1	ein Kilogramm Blutwurst	1,40
			2	ein Kilogramm Leberwurst	1,40
			3	ein Kilogramm Fleischwurst (Metz-, Schlack- oder Dauerwurst)	2,50
			4	ein Kilogramm Bratwurst in frischem Zustande, ungebraten	2,—
			5	ein Kilogramm Lungenwurst	1,00
			6	ein Kilogramm Zungenwurst	2,50
			7	ein Kilogramm Brügwurst	0,40
			8	eine Mandel Enteneier zwischen Ostern und Pfingsten	1,50
			9	eine Mandel Hühnereier:	
			a) zu Ostern	0,60	
			b) zu Martini	1,—	
			c) zu Weihnachten	1,20	
			10	ein Kilogramm Kuhbutter	2,20



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
11	ein Kilogramm Schaffkäse (die Mandel zu 2 Kilogramm gerechnet)	0,60		c) Stockholz . . . . .	2,— 0,75
12	ein Kilogramm Kuhkäse (die Mandel zu 2 Kilogramm gerechnet)	0,60	4	für Erlen:	
13	ein Kilogramm Ziegenkäse (die Mandel zu 2 Kilogramm gerechnet)	0,60		a) Scheitholz . . . . .	6,—
14	ein Kilogramm weicher Käse (Quark)	0,20		b) Astholz . . . . .	4,50
15	ein Kilogramm Kompos (Kumst), weicher Käse mit süßer Milch und Kümmel . . . . .	0,30	5	c) Stockholz . . . . .	0,50
		pro Liter		d) Reisig . . . . .	0,75
16	süße Kuhmilch . . . . .	0,12		für Kiefern:	
17	saure abgeseigte Kuhmilch . . . . .	0,02		a) Scheitholz . . . . .	6,—
18	süße Schafmilch . . . . .	0,17		b) Astholz . . . . .	4,50
19	süße Ziegenmilch . . . . .	0,17		c) Stockholz . . . . .	2,50
20	Buttermilch . . . . .	0,03		d) Reisig . . . . .	0,75
				e) Rien . . . . .	4,—
	<b>V. Normalpreise für zubereitete Speisen (Mahlzeiten).</b>			<b>VII. Normalpreise für Torf, einschl. der Fabrikationskosten, aber ausschl. der Anfuhrkosten.</b>	
1	eine Mahlzeit für Prediger, Küster oder Lehrer an Sonn- und Festtagen auf den Filialen bei dem gewöhnlichen Gottesdienst und für ein Magistrats-Mitglied . . . . .	2,50	1	1000 Soden trockener Torf:	
2	eine Mahlzeit für den Knecht des Predigers . . . . .	0,75		a) die leichtere Sorte . . . . .	2,50
		pro Liter		b) die schwerere Sorte . . . . .	3,50
3	Suppe . . . . .	0,10		<b>E. Normalpreise für die Verpflichtung zur Vorhaltung von Samentieren und zur Fütterung von Vieh.</b>	
4	gemegseltes Gemüse . . . . .	0,15		§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850.	
	<b>VI. Normalpreise für Brennholz, einschl. Schlägers-, Roder- und Rückerlohn, jedoch ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>			1 für die Benutzung eines Bullen zur Befruchtung einer Kuh (unter Annahme von 60 Kühen für einen Bullen) jährlich:	
	Für die verschiedenen Holzfortimente sind nun folgende Normalpreise eingesetzt:			a) bei voller Stallfütterung des Bullen . . . . .	1,50
1	für Eichen:	pro Raummeter		b) bei gemeinschaftlichem oder privatem Weidegang des Bullen . . . . .	1,30
	a) Scheitholz . . . . .	7,50	1	für die Benutzung eines Stammschweins oder Ebers zur Befruchtung eines Mutterschweins (unter Annahme von 60 Mutterschweinen für einen Eber) jährlich:	
	b) Astholz . . . . .	5,—		a) bei voller Stallfütterung des Ebers . . . . .	1,—
	c) Stockholz . . . . .	3,—		b) bei gemeinschaftlichem oder privatem Weidegang des Ebers . . . . .	0,80
	d) Reisig . . . . .	0,75	2	für die Benutzung eines Schafbocks oder Störs auf jedes Schaf (unter Annahme von 150 Mutterschafen für einen Schafbock oder Stör) . . . . .	0,25
2	für Buchen:				
	a) Scheitholz . . . . .	7,50			
	b) Astholz . . . . .	5,—			
	c) Stockholz . . . . .	3,—			
	d) Reisig . . . . .	0,75			
3	für Birken:				
	a) Scheitholz . . . . .	6,—			
	b) Astholz . . . . .	4,50			

Lauf. Nr.		ℳ	Lauf. Nr.		ℳ
4	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Bullen oder Ochsen nach Abzug des Düngewertes:				
	a) bei voller Stallfütterung . . .	150,—	9	2 Pferde eines Predigers, Magistrats-	100,—
	b) beim Weidegang im Sommer	125,—		Mitgliedes, Küsters oder Lehrers	
5	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) einer Kuh nach Abzug des Düngewertes:			einmal satt zu füttern, wenn keine	1,—
	a) bei voller Stallfütterung . . .	150,—		Futterarten dabei bestimmt sind	
	b) beim Weidegang . . . . .	125,—		Werden von den Berechtigten	
6	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Schweines nach Abzug des Düngewertes:			für die Benutzung der Samen-	
	a) bei voller Stallfütterung . . .	60,—		tiere den Verpflichteten Grund-	
	b) beim Weidegang im Sommer	50,—		stücke zur Abnutzung oder Fütte-	
7	für die jährliche Ausfütterung eines Hammels oder Schafes nach Abzug des Düngewertes und zwar bei der gewöhnlich bestehenden Winter-			rung für das betreffende Samen-	
	Stallfütterung und Sommerweide	20,—		vieh oder auch für das bloß	
8	für die bloße Winterfütterung eines Kommune-Bullen, also mit Weg-			durchzufütternde andere Vieh	
				überlassen oder werden Futter-	
				mengen oder Sprunggeld sowie	
				andere Entschädigungen als Gegen-	
				leistung gegeben, so wird ihr Wert	
				von den betreffenden Normal-	
				preisen dieses Abschnitts abge-	
				rechnet.	

## VIII. Für den Kreis Landsberg a. W.

### A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

#### 1. Pferde-Gespanndienste.

1. Für 1 Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .
2. " 1 " " 3 " " 1 " . . . . .
3. " 1 " " 4 " " 1 " . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
	Tag	Stunde
	ℳ	ℳ
9	6,—	0,667
9	8,—	0,889
9	10,—	1,111





## B. Kosten für Gespanne und Tagelöhner.

§§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 2. März 1850.

### I. Pferde-Gespanne.

1. Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag:

	pro		
	Jahr	Tag	Stunde
	ℳ	ℳ	ℳ
a) für 1 Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .	1600,—	5,333	0,593
b) " 1 " " 3 " " 1 " . . . . .	2100,—	7,000	0,778
c) " 1 " " 4 " " 1 " . . . . .	2600,—	8,667	0,963

2. Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen für die verschiedenen Jahreszeiten und Monate nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
			und einem Knecht		
			ℳ	ℳ	ℳ
Januar . . . . .	6	3,56	4,67	5,78	
Februar . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4,44	5,83	7,22	
März . . . . .	9	5,33	7,—	8,67	
April . . . . .	10	5,93	7,78	9,63	
Mai . . . . .	11	6,52	8,55	10,59	
Juni . . . . .	12	7,11	9,33	11,56	
Juli . . . . .	12	7,11	9,33	11,56	
August . . . . .	10	7,11	9,33	11,56	
September . . . . .	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5,63	7,39	9,15	
Oktober . . . . .	8	4,74	6,22	7,70	
November . . . . .	7	4,15	5,44	6,74	
Dezember . . . . .	6	3,56	4,67	5,78	

### II. Ochsen-Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Arbeitsstunden:

	pro		
	Jahr	Tag	Stunde
	ℳ	ℳ	ℳ
1. für 1 Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht oder Jungen . . . . .	1200,—	5,217	0,745
2. " 1 " " 3 " " 1 " " " " . . . . .	1500,—	6,522	0,932
3. " 1 " " 4 " " 1 " " " " . . . . .	1800,—	7,826	1,118

Auf die verschiedenen Jahreszeiten und die einzelnen Monate verteilt, kommen von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag und zwar:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
			und 1 Knecht oder Jungen		
			ℳ	ℳ	ℳ
Januar . . . . .	6	4,47	5,59	6,71	
Februar . . . . .	6	4,47	5,59	6,71	
März . . . . .	6	4,47	5,59	6,71	
April . . . . .	7	5,22	6,52	7,83	
Mai . . . . .	7	5,22	6,52	7,83	
Juni . . . . .	8	5,96	7,45	8,94	
Juli . . . . .	7	5,96	7,45	8,94	
August . . . . .	7	5,96	7,45	8,94	
September . . . . .	7	5,22	6,52	7,83	
Oktober . . . . .	6	4,47	5,59	6,71	
November . . . . .	6	4,47	5,59	6,71	
Dezember . . . . .	6	4,47	5,59	6,71	



Trotz der unter A und B vermerkten durchschnittlichen kürzeren Tagesarbeitszeiten in den Monaten Juli und August sind die Pferde- und Ochsengepann-Leistungen innerhalb dieser beiden Monate wegen der gleichartigen Dringlichkeit und Anstrengung zu denselben Preisen wie für den Monat Juni zu berechnen gewesen.

### III. Tagelöhner (einschließlich Beföstigung).

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro Tag für	
		Männer	Frauen
		M	M
1. in den beiden Erntemonaten . . . . .	12	3,—	1,50
2. in den anderen vier Sommermonaten . . . . .	11	2,—	1,25
3. in den sechs Wintermonaten . . . . .	8	1,50	1,—

Laufende Nr.	C. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.	M	Lauf. Nr.		M
	§§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.				
	<b>I. Normalpreise für trockene Halmgewächse.</b>				
1	ein Schock Roggenrichtstroh, 60 Bund je zu 10 Kilogramm . . . . .	20,—	2	für Buchen:	pro Raummeter
2	ein Schock Weizenrichtstroh, desgl. . . . .	15,—	a)	Scheitholz . . . . .	5,—
3	ein Schock Roggenkrummsiroh, desgl. . . . .	12,—	b)	Astholz . . . . .	3,50
4	ein Schock Weizenkrummsiroh, desgl. . . . .	10,—	c)	Stockholz . . . . .	2,—
5	ein Schock Gerstestroh, desgl. . . . .	18,—	3	für Birnen:	
6	ein Schock Haferstroh, desgl. . . . .	15,—	a)	Scheitholz . . . . .	5,50
7	50 Kilogramm Heu, guter Beschaffenheit . . . . .	2,50	b)	Astholz . . . . .	3,50
8	50 Kilogramm Heu, mittlerer Beschaffenheit . . . . .	1,75	c)	Stockholz . . . . .	1,50
9	50 Kilogramm Heu, schlechter Beschaffenheit . . . . .	1,—	4	für Erlen:	
	<b>II. Normalpreise für lebendes Vieh.</b>		a)	Scheitholz . . . . .	4,50
1	ein einjähriges Lamm (Jährling) . . . . .	12,—	b)	Astholz . . . . .	3,—
	<b>III. Normalpreise für Eier.</b>		c)	Stockholz . . . . .	1,—
1	eine Mandel Hühnereier:		5	für Kiefern:	
	a) zu Ostern . . . . .	0,75	a)	Scheitholz . . . . .	5,—
	b) zu Martini . . . . .	1,10	b)	Astholz . . . . .	3,—
	c) zu Weihnachten . . . . .	1,30	c)	Stockholz . . . . .	1,50
	<b>IV. Normalpreise für Brennholz, einschließlich Schläger-, Roder- und Rückerlohn, aber ausschließlich der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>			<b>V. Normalpreise für trockenen Torf, einschließlich der Fabrikationskosten, aber ausschließlich des Fuhrlohns.</b>	pro Raummeter
1	für Eichen:	pro Raummeter	1	schwerer Torf . . . . .	1,50
	a) Scheitholz . . . . .	5,—	2	leichter Torf . . . . .	0,90
	b) Astholz . . . . .	3,—	3	1000 Stück leichter Torf . . . . .	2,50
	c) Stockholz . . . . .	2,—	4	1000 Stück schwerer Torf . . . . .	3,—
				<b>D. Normalpreise für die Verpflichtung zur Haltung von Samentieren und zur Fütterung von Vieh.</b>	
				§ 57 des Gesetzes v. 2. März 1850.	
			1	bei Berechtigung zur Vorhaltung eines Bullen oder Stammochsen für jede zu befruchtende Kuh unter	

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
2	Annahme von 60 Rügen für einen Bullen jährlich . . . . .	2,—			
3	desgl. beim Weidegang während der Sommerzeit auf eigener Weide des Verpflichteten jährlich . . . . .	1,80	10	für die jährliche Ausfütterung eines Schweines nach Abzug des Düngerwerts:	80,—
4	für jede zu befruchtende Kuh im Fall des Weideganges während der Sommerzeit auf solchen Grundstücken, welche den Berechtigten und Verpflichteten gemeinschaftlich gehören, jährlich . . . . .	1,60		a) bei voller Stallfütterung . . . . .	60,—
5	bei Berechtigungen zur Vorhaltung eines Ebers oder Stammschweines für jedes zu befruchtende Mutter-schwein unter Annahme von sechzig Mutter-schweinen jährlich . . . . .	1,20	11	b) beim Weidegang auf Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	50,—
6	für die Befruchtung jedes Mutter-schweins beim Weidegang des Ebers im Sommer auf privaten Grundstücken des Verpflichteten jährlich . . . . .	1,—	12	c) beim Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten für die jährliche Ausfütterung eines Hammels oder Schafs nach Abzug des Düngerwerts:	35,—
7	desgl. beim Weidegang auf gemeinschaftlichen Grundstücken jährlich . . . . .	0,80	13	Kosten der bloßen Winterfütterung eines Kommune-Bullen, also mit Weglassung der Anschaffungskosten des Bullen, indem derselbe gemeinschaftlich von der Kommune angeschafft wird, jährlich . . . . .	100,—
8	bei Berechtigung zur Vorhaltung eines Störs oder Schafbocks unter Annahme von 100 Mutter-schafen für jedes Schaf jährlich . . . . .	0,20		ein Futter für 2 Pferde eines Predigers, Magistrats-Mitgliedes, Lehrers oder Rüstlers, wenn die Futtermengen nicht bestimmt sind	1,—
9	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Bullen oder Ochsen nach Abzug des Düngerwerts:			Bestimmte Futter-Mengen werden auch hierbei nach den oben festgestellten Normalpreisen der betreffenden Halmgewächse berechnet.	
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .	150,—		Werden von den zur Benutzung der Samentiere Berechtigten den Verpflichteten Grundstücke zur Ab-nutzung oder Fütterung für das betreffende Samenvieh oder auch für das bloß durchzufütternde andere Vieh überlassen, oder werden Futter-Mengen oder Sprunggeld, sowie andere Entschädigungen als Gegenleistung gegeben, so wird deren Wert bei den betreffenden Normalpreisen dieses Abschnittes abgerechnet.	
	b) beim Weidegang auf Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	125,—			
	c) desgl. auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	100,—			
	für die jährliche Ausfütterung einer Kuh nach Abzug des Düngerwerts:				
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .	125,—			
	b) beim Weidegang auf Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	100,—			



## IX. Für den Kreis Lebus.

### A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

#### I. Pferde-Gespanndienste.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
		Tag	Stunde
		M	M
1. Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .	9	5,50	0,611
2. " " " " 3 " " 1 " . . . . .	9	7,50	0,833
3. " " " " 4 " " 1 " . . . . .	9	9,50	1,056
4. für einen etwaigen Hilfsdienst mit Zweigespann pro Tag . . . . .	—	5,—	—

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen in den verschiedenen Jahreszeiten nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
			und einem Knecht		
		M	M	M	
Januar . . . . .	6	3,67	5,—	6,33	
Februar . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4,58	6,25	7,91	
März . . . . .	9	5,50	7,50	9,50	
April . . . . .	10	6,11	8,33	10,56	
Mai . . . . .	11	6,72	9,16	11,61	
Juni . . . . .	12	7,33	10,—	12,66	
Juli . . . . .	12	7,33	10,—	12,66	
August . . . . .	10	7,33	10,—	12,66	
September . . . . .	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5,80	7,91	10,02	
Oktober . . . . .	8	4,89	6,66	8,44	
November . . . . .	7	4,28	5,83	7,39	
Dezember . . . . .	6	3,67	5,—	6,33	

#### II. Ochsen-Gespanndienste.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
		Tag	Stunde
		M	M
1. Für ein Gespann von 2 Ochsen und einem Knecht oder Jungen . . . . .	7	4,—	0,571
2. " " " " 3 " " " " " " . . . . .	7	6,—	0,857
3. " " " " 4 " " " " " " . . . . .	7	8,—	1,143

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen für die verschiedenen Jahreszeiten und Monate nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
			nebst einem Knecht oder Jungen		
		M	M	M	
Januar		6	3,43	5,14	6,86
Februar		6	3,43	5,14	6,86
März		6	3,43	5,14	6,86
April		7	4,—	6,—	8,—
Mai		7	4,—	6,—	8,—
Juni		8	4,57	6,86	9,14
Juli		7	4,57	6,86	9,14
August		7	4,57	6,86	9,14
September		7	4,—	6,—	8,—
Oktober		6	3,43	5,14	6,86
November		6	3,43	5,14	6,86
Dezember		6	3,43	5,14	6,86

### III. Handdienste

(wenn der Verpflichtete die Beföstigung gibt).

1. in den 2 Monaten vom 20. Juni bis 20. August zu den Erntearbeiten
2. in den 4 anderen Sommermonaten
3. in den 6 Wintermonaten
4. ein Sättag

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	Handdienste von			
	Männern		Frauen	
	pro		pro	
	Tag	Stunde	Tag	Stunde
	M	M	M	M
12	2,50	0,2083	1,50	0,1250
11	1,75	0,1591	1,25	0,1136
8	1,25	0,1563	0,80	0,1000
—	3,—	—	—	—

## B. Kosten für Gespanne und Tagelöhner.

§§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 2. März 1850.

### I. Pferde-Gespanne.

1. Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Arbeitsstunden pro Tag und zwar:
  - a) für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht
  - b) " " " " 3 " " 1 " "
  - c) " " " " 4 " " 1 " "

Jahr	pro	
	Tag	Stunde
M	M	M
1600	5,333	0,593
2100	7,000	0,778
2600	8,667	0,963





## III. Tagelöhner (einschließlich Beköstigung).

1. in den beiden Erntemonaten . . . . .
2. in den 4 anderen Sommermonaten . . . . .
3. in den 6 Wintermonaten . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro Tag für	
	Männer	Frauen
	M	M
12	2,50	1,50
11	1,75	1,25
8	1,25	0,80

Laufende Nr.	C. Normalpreise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24 jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann. §§ 27 und 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.	M	Lauf. Nr.		
				M	pro Liter
	Weizen . . . . .	p. Neuschaff. 7,09	10	süße Kuhmilch . . . . .	0,12
	<b>D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.</b> §§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.		11	saure abgefahnte Kuhmilch . . . . .	0,08
	<b>I. Normalpreise für Fabrikate vom Getreide, sowie Eier, Butter, Milch und Knollengewächse.</b>		12	Buttermilch . . . . .	0,04
1	ein Kilogramm Roggenbrot feinerer Qualität, mitunter Kuchen genannt	0,30	13	Speisekartoffeln . . . . .	p. Neuschaff. 2,27
2	ein Kilogramm Mittel-Roggenbrot, wie es die Lehrer und Küster von den bäuerlichen Wirten zu erhalten pflegen . . . . .	0,25	<b>II. Normalpreise für Brennholz, einschl. Schläger-, Roder- und Rüdertlohn, jedoch ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>		
3	ein Kilogramm grobes Roggenbrot	0,20	1	für Eichen:	pro Raummeter
4	ein Kilogramm Weizenbrot, Kuchen genannt . . . . .	0,40	a)	Scheitholz . . . . .	7,50
5	ein Kilogramm Kirmes- oder Festkuchen von gutem Weizenmehl . . . . .	0,50	b)	Astholz . . . . .	5,—
6	eine Mandel Enteneier zwischen Ostern und Pfingsten . . . . .	1,20	c)	Stockholz . . . . .	3,—
7	eine Mandel Hühereier: a) zu Ostern . . . . .	0,80	2	für Buchen:	
	b) zu Martini . . . . .	1,10	a)	Scheitholz . . . . .	7,50
	c) zu Weihnachten . . . . .	1,40	b)	Astholz . . . . .	5,—
8	ein Kilogramm Kuhbutter von Ostern bis Michaeli . . . . .	2,40	c)	Stockholz . . . . .	3,—
9	ein Kilogramm Kuhbutter von Michaeli bis Ostern . . . . .	2,60	3	für Birken:	
			a)	Scheitholz . . . . .	6,—
			b)	Astholz . . . . .	4,50
			c)	Stockholz . . . . .	2,—
			4	für Erlen:	
			a)	Scheitholz . . . . .	6,—
			b)	Astholz . . . . .	4,50
			5	für Kiefern:	
			a)	Scheitholz . . . . .	6,—
			b)	Astholz . . . . .	4,50
			c)	Stockholz . . . . .	2,50
			d)	Kien . . . . .	4,—
			<b>III. Normalpreise für Torf, einschl. der Fabrikationskosten, aber ausschl. der Anfuhrkosten.</b>		
			1	leichter Torf . . . . .	pro Raummeter 1,05
			2	schwerer Torf . . . . .	1,41
			3	1000 Stück trockener Torf:	
			a)	die leichtere Sorte . . . . .	2,50
			b)	die schwerere Sorte . . . . .	3,50









## III. Handdienste.

1. in den 2 Monaten vom 20. Juni bis 20. August zu den Erntearbeiten
2. in den 4 andern Sommermonaten
3. in den 6 Wintermonaten
4. zum Federreißen, Spinnen, Garn- und Wolleabwickeln usw.

Durchschnitts- arbeits- zeit pro Tag in Stunden	Handdienste von			
	Männern		Frauen	
	pro		pro	
	Tag	Stunde	Tag	Stunde
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
12	2,—	0,1667	1,20	0,1000
11	1,70	0,1545	1,—	0,0909
8	1,40	0,1750	0,80	0,1000
8	—	—	0,50	0,0625

## B. Kosten für Gespanne, Gesinde, Hirten und Tagelöhner.

§§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 2. März 1850.

## I. Pferde-Gespanne.

1. Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Arbeitsstunden pro Tag:

	pro		
	Jahr	Tag	Stunde
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
a) für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht	1620,—	5,40	0,6000
b) " " " " 3 " " 1 "	2070,—	6,90	0,7667
c) " " " " 4 " " 1 "	2520,—	8,40	0,9333

2. Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten nach Abrechnung der Ruhepausen pro Tag:

im Monat		Durchschnitts- Arbeits- zeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
			und einem Knecht		
			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Januar	6	3,60	4,60	5,60	
Februar	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4,50	5,75	7,—	
März	9	5,40	6,90	8,40	
April	10	6,—	7,67	9,33	
Mai	11	6,60	8,43	10,27	
Juni	12	7,20	9,20	11,20	
Juli	12	7,20	9,20	11,20	
August	12	7,20	9,20	11,20	
September	11	6,60	8,43	10,27	
Oktober	8	4,80	6,13	7,47	
November	7	4,20	5,37	6,53	
Dezember	6	3,60	4,60	5,60	

3. Sind nach Tagen bestimmte Gespanndienste bzw. die Dienstersatzgespanne auch für Reisefahren außerhalb derjenigen Ortschaft bestimmt, in welcher sich die berechnete oder verpflichtete Wirtschaft befindet, so wachsen den Normalpreisen der betreffenden Dienstage oder der Ersatzgespanne folgende Nebenkosten zu:





## IV. Tagelöhner.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro Tag für	
		Männer	Frauen
		ℳ	ℳ
1. in den beiden Erntemonaten . . . . .	12	2,50	1,30
2. während der 4 anderen Sommermonate . . . . .	11	2,—	1,—
3. im Monat Oktober zur Kartoffelernte . . . . .	8	2,—	1,—
4. in den übrigen 5 Wintermonaten . . . . .	8	1,50	—,80
5. zum Spinnen, Federreißen oder Wolleabwickeln usw. . . . .	8	—	—,50

Kaufende Nr.	C. Normalpreise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24 jähriger Durchschnitts-Martinimarkt-Getreidepreis nicht nachgewiesen werden kann. §§ 27 und 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.	ℳ	Kauf. Nr.		ℳ
1	große Gerste . . . . .	6,—	16	Roggen im halbgereinigten Zustande, nach dem Werfen bloß abgeharbt und abgefledert . . . . .	pro Neuscheffel 5,—
2	kleine Gerste . . . . .	5,20	17	Hafer im halbgereinigten Zustande	3,50
3	Kocherbsen . . . . .	9,—	18	Oblaten-Weizen, 8 Prozent höher als der marktgängige Weizen.	
4	Buchweizen gleich dem jedesmaligen 24 jährigen Martinimarktpreise der großen Gerste, falls aber solche Gerstenpreise nicht nachgewiesen werden . . . . .	6,—	19	Hinterkorn oder Hinterwurf, die Hälfte von dem Preise des betreffenden marktgängigen Getreides	
5	ausgearteter, schwärzlicher, sogen. Barthhafer, 1/5 weniger als der marktgängige weiße Hafer.		20	Meh-Roggen der Mühlenbesitzer, im ganzen 10 Prozent geringer als der 24 jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Roggens.	
6	Futtererbsen wie der Preis des Roggens.		21	trockene (nicht grüne) Speisebohnen	0,20
7	anderes, sogen. Futterkorn (die schlechtere Qualität der resp. Getreidearten), 12 Prozent geringer, als das betreffende marktgängige Getreide.		22	kultivierte (nicht wildgewachsene) Garbe oder Rummel . . . . .	0,40
8	große Linsen . . . . .	11,—	23	Mohn . . . . .	0,35
9	kleine Linsen . . . . .	10,—	<b>D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.</b>		
10	rohe ungestampfte Hirse . . . . .	6,—	§§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.		
11	Samengetreide, 8 Prozent höher als das betreffende marktgängige Getreide.		<b>I. Normalpreise für Fabrikate von Getreide.</b>		
12	Mehgetreide der Müller, (verschiedene Getreidearten durcheinander gemischt, so wie die Mühle sie verdient)	5,50	1	gestampfte Hirse . . . . .	12,—
13	Saat-Weinsamen . . . . .	12,50	2	Buchweizengröße (Heidekorngröße)	10,—
14	Del-Weinsamen . . . . .	10,50	3	feine Gerstgröße . . . . .	9,—
15	Hausföbner . . . . .	9,50	4	grobe Gerstgröße . . . . .	7,—
			5	feine geschliffene Gerstgraupen . . . . .	18,—
			6	mittelfeine Gerstgraupen . . . . .	13,50
			7	grobe Gerstgraupen . . . . .	10,—
			8	Hafergröße . . . . .	10,50

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
9	Weizenmehl:		26	Bier von Gerstenmalz . . . . .	pro Liter 0,10
	a) feines, zu 35 Kilogramm pro Scheffel = 31,8 Kilogramm pro Neuscheffel . . . . .	pro Neuscheffel 11,80	27	Halbbier . . . . .	0,05
	b) mittelfeines, zu 32 $\frac{1}{2}$ Kilogramm pro Scheffel = 29,6 Kilogramm pro Neuscheffel . . . . .	10,50	28	Hefen und zwar:	
	c) grobes, zu 27 $\frac{1}{2}$ Kilogramm pro Scheffel = 25,0 Kilogramm pro Neuscheffel . . . . .	7,—		a) Oberbärme . . . . .	0,60
10	Roggenmehl:			b) Unterbärme . . . . .	0,30
	a) feines, zu 31 Kilogramm pro Scheffel = 28,2 Kilogramm pro Neuscheffel . . . . .	8,50	29	ordinäres Brennöl (ungereinigtes Rübböl). . . . .	0,66
	b) mittelfeines, zu 28 $\frac{1}{2}$ Kilogramm pro Scheffel = 25,9 Kilogramm pro Neuscheffel . . . . .	6,50	30	Leinöl zum Speisen . . . . .	1,05
	c) grobes, zu 25 Kilogramm pro Scheffel = 22,7 Kilogramm pro Neuscheffel . . . . .	4,50	31	Leinöl, schlechtes zum Firnisochen . . . . .	0,66
11	Mehl von Mengekor, so wie letzteres die Mühle verdient . . . . .	5,—			pro Sektoliter
12	Steinmehl . . . . .	0,75	32	Kovent (Lampel, Hausstrunk) . . . . .	0,90
13	Staubmehl . . . . .	2,—	33	Bier von Gerstenmalz . . . . .	9,—
14	Mühlensfutter (verschiedene Mahlreste, mit Kleie vermischt) . . . . .	2,30	34	50 Kilogramm Träber vom Bierbrauen, im feuchten Zustande . . . . .	1,50
15	Kleie . . . . .	2,30	<b>II. Normalpreise für Flachs, trodene Halmgewächse und Fabrikate davon.</b>		
16	für sogen. Gemüse, worunter hier ein Gemenge von Grütze und Graupen, teilweise auch von gestampfter Hirse, Erbsen oder Bohnen verstanden wird, kommt lediglich der für die betreffenden Gegenstände vorstehend bereits festgestellte Normalpreis nach der örtlich zu ermittelnden Mischung zur Anwendung.		1	50 Kilogramm Heu, guter Qualität . . . . .	2,50
17	von den gedörrten Keimen nicht befreites Gerstenmalz . . . . .	4,—	2	50 Kilogramm Heu, mittlerer Qualität . . . . .	2,—
18	von den gedörrten Keimen befreites Gerstenmalz . . . . .	5,20	3	50 Kilogramm Heu, schlechter Qualität . . . . .	1,25
19	Weizenmalz . . . . .	8,50	4	ein Schock Roggenrichtstroh, 60 Bund zu je 10 Kilogramm . . . . .	15,—
		pro Kilogramm	5	ein Schock Weizenrichtstroh, desgl. . . . .	12,—
20	feines Roggenbrot, sogen. Kuchen . . . . .	0,25	6	ein Schock Roggenkrummstroh, desgl. . . . .	12,—
21	Roggenbrot mittlerer Sorte . . . . .	0,20	7	ein Schock Weizenkrummstroh, desgl. . . . .	12,—
22	grobes Roggenbrot . . . . .	0,15	8	ein Schock Gerststroh, desgl. . . . .	12,—
23	Weizenbrot . . . . .	0,30	9	ein Schock Haferstroh, desgl. . . . .	9,—
24	Kirmes- oder Festkuchen von Weizen . . . . .	0,35	10	ein Schock Linfenstroh, desgl. . . . .	18,—
25	Ringebrot von Buchweizen . . . . .	0,25	11	ein Schock Wickenstroh, desgl. . . . .	15,—
			12	ein Schock Erbsenstroh, desgl., mit Rücksicht auf die feinstengelige Beschaffenheit der im Kreise größtenteils gebauten Erbsen . . . . .	11,—
			13	ein Schock gerades, von den Schafen bereits ausgefressenes Dachstroh (Derte), 60 Bund zu je 10 Kilogramm . . . . .	12,—
			14	ein Schock krummes, von den Schafen bereits ausgefressenes Streustroh (Derte), desgl. . . . .	7,50
			15	ein Schock Buchweizenstroh, desgl. . . . .	7,50
			16	ein Bund ungebrochener Flachs mit den Samenknoten (30 Hände oder Bosen voll) . . . . .	1,—
			17	50 Kilogramm bloß gebrachter Flachs . . . . .	18,—
			18	50 Kilogramm gebrochener oder gebrachter Flachs . . . . .	30,—
			19	50 Kilogramm geschwungener Flachs . . . . .	35,—



Lanf. Nr.		M	Lanf. Nr.		M
20	50 Kilogramm überhechelter (unvollständig gehechelter), vorher geschwungener Flachsh.	40,—	3	Speisepkartoffeln	pro Neuschefel 1,37
21	50 Kilogramm vollständig gehechelter Flachsh.	45,—	4	Kohlrüben oder Wruken ohne Blätter	0,91
22	50 Kilogramm gebrachter Hanf.	30,—	5	Kohlrüben oder Wruken einschließlich der Blätter	0,63
23	50 Kilogramm geschwungener Hanf	35,—	6	Wasserrüben ohne Blätter	0,41
24	gute flächene Leinwand, wie sie in den ländlichen Haushaltungen angewandt wird	pro Meter 0,90	7	Mohrrüben ohne Kraut zum Speisen	1,09
25	grobe flächene Leinwand	0,67	8	Mohrrüben vom Felde zum Füttern, ohne Kraut	0,68
26	gute werchene Leinwand	0,56	9	Zwiebeln	6,82
27	grobe werchene Leinwand	0,45	10	50 Kilogramm kultivierter einheimischer Hopfen	75,—
28	eine Roggengarbe, 10 Kilogramm schwer	0,80	11	ein Schock Rotkohl oder Weißkohl	2,—
29	eine Gerstengarbe, 7½ Kilogramm schwer	0,50	12	50 Kilogramm trockene Kartoffelstärke	10,50
30	eine Hafergarbe, 7½ Kilogramm schwer	0,40	13	1 Kilogramm Sirup	0,60
31	eine Buchweizengarbe, 7½ Kilogramm schwer	0,30	14	Branntwein, 30 Prozent nach Tralles	pro Liter 0,20
32	50 Kilogramm Kreuzbunde von verschiedenen Getreidearten	1,25	15	guter Kümmelschnaps, 40 Prozent nach Tralles	0,43
33	Raff oder Spreu vom Roggen oder von anderem Getreide	pro Neuschefel 0,09	16	Schlempe	0,43
34	Pferdehäckerling (Häcksel)	0,20	17	ein Schock rohe Gurken	0,75
35	Rindvieh-Häckerling	0,15	18	50 Kilogramm Gras:	
36	Ueberkehricht, Riesing:			a) guter Qualität	0,30
	a) vom Weizen	0,37		b) schlechterer Qualität	0,25
	b) von der Gerste	0,27	19	50 Kilogramm anderes Grünfutter, als Klee, Wicken, Spörgel usw.	0,35
	c) vom Hafer	0,37	20	50 Kilogramm Kohlschlauch (die äußeren Blätter des Weißkohls und die ungeschlossenen Kohlköpfe)	0,25
	d) vom Roggen	0,46	21	50 Kilogramm frische Kohlsrüben ohne Wurzeln	0,10
37	Knotenspreu (Knotraff vom Leinsamen)	0,37	22	50 Kilogramm Kürbis	0,60
38	50 Kilogramm Leintuchen	8,—			
39	50 Kilogramm Deltuchen vom Rübsen	6,50			
40	50 Kilogramm trockene Halmstreu (Streufl oder Schilf)	0,50		<b>IV. Normalpreise für Obst und Fabrikate aus dem Obst.</b>	pro Neuschefel
41	ein Schock Dachrohr, 0,52 Meter (20 Zoll) starke Schöfe, sogen. Stengelrohr, im Winter erworben	9,—	1	Frühäpfel	3,—
42	ein Schock Blattrohr, im Herbst erworben	6,—	2	Daueräpfel	4,—
			3	Frühbirnen	3,—
			4	Dauerbirnen	4,—
			5	Pflaumen	2,50
			6	süße Kirschen	3,64
			7	sauere Kirschen	2,37
			8	Walnüsse	12,—
			9	Haselnüsse	12,—
			10	ungeschälte Backäpfel	6,—
			11	ungeschälte Backbirnen	7,—
			12	Weintrauben	12,—
	<b>III. Normalpreise für Grünfutter, Schoten, Hopfen, Ebereschen, Knollen- und Wurzel-Gewächse und Fabrikate davon.</b>	pro Neuschefel			
1	Schoten (unreife grüne Erbsen)	3,00			
2	Ebereschen mit den feinen Zweigen an den Beeren	0,91			



Laufr. Nr.		M	Laufr. Nr.		M
		pro Neuschaffel	22	eine lebende fette Ente mit Federn	2,50
13	Bachpflaumen . . . . .	12,—	23	eine fette Ente, geschlachtet, ohne Federn . . . . .	2,—
14	Bachkirschen . . . . .	10,92	24	eine lebende magere Ente . . . . .	1,50
15	50 Kilogramm breiartig eingekochtes Pflaumenmus . . . . .	13,50	25	ein junges Huhn von der Größe eines Stars (Rücken) . . . . .	0,30
16	50 Kilogramm ganz dick eingekochtes sogenanntes Schneidemus von Pflaumen (wie Brot zu schneiden, mehrere Jahre dauernd) . . . . .	30,—	26	ein junger Hahn, drei Monate alt . . . . .	0,75
<b>V. Normalpreise für lebende und geschlachtete ganze Tiere und Wildbret.</b>			27	ein ausgewachsener Hahn . . . . .	1,50
1	ein Zehntfohlen, 4 Monate alt . . . . .	80,—	28	ein ausgewachsenes Huhn: a) bis zu einem Jahre alt . . . . .	1,20
2	ein Zehntkalb, 14 Tage alt . . . . .	20,—		b) ein älteres Huhn . . . . .	1,—
3	ein Zehntferkel, 6 Wochen alt . . . . .	6,—	29	ein fetter Kapaun . . . . .	2,—
4	ein Zehntlamm, 8 Wochen alt . . . . .	4,—	30	eine fette Putz . . . . .	4,—
5	ein einjähriges Schaf oder Lamm (Jährling) . . . . .	12,—	31	ein fetter Putzhahn . . . . .	6,—
6	ein ausgewachsenes lebendes fettes Schwein, mit allen inneren Teilen, im geschlachteten Zustande gedacht, 125 Kilogramm schwer . . . . .	112,—	32	eine Taube . . . . .	0,30
7	ein mageres ausgewachsenes Schwein . . . . .	40,—	33	ein Karpfen, als Gegenleistung beim Fischen: a) 2 Kilogramm und darüber, pro Kilogramm . . . . .	1,—
8	ein mageres Polk (4 Monate altes Schwein) . . . . .	20,—		b) unter 2 Kilogramm, pro Kilogramm . . . . .	0,80
9	ein Zehnthöfel (junge Ziege) . . . . .	3,50	34	50 Kilogramm Karpfen, gute Mittelsorte . . . . .	42,—
10	ein 6 Wochen altes Kalb . . . . .	40,—	35	ein Gericht Fische, gemischt, zwei Kilogramm schwer . . . . .	1,—
11	ein lebendes, zum Schlachten geeignetes Lamm (sog. Säuger) mit Fell . . . . .	6,—	36	1 Kilogramm große Fische . . . . .	0,60
12	desgl., ohne Fell, geschlachtet . . . . .	5,50	37	1 Kilogramm kleine Fische . . . . .	0,40
13	ein fetter Hammel, weidefett im Herbst, lebendig . . . . .	20,—	38	ein gesalzener Hering . . . . .	0,05
14	ein desgl., aber geschlachtet, ohne Fell . . . . .	18,—	39	ein Mal, grün, pro Kilogramm . . . . .	1,50
15	ein fettes Schaf, weidefett im Herbst, lebend . . . . .	16,—	40	ein Schock Flußkrebse (Mitteltrebse), Seekrebse kommen in diesem Kreise nicht vor . . . . .	5,—
16	ein magerer (Merz- oder Brack-) Hammel, lebend . . . . .	14,—	<b>Wildbret.</b>		
17	ein mageres (Merz- oder Brack-) Schaf, lebend . . . . .	12,—	41	ein starker Hirsch . . . . .	45,—
18	ein sogen. ausgeschlachtetes Schaf, nicht fett, nicht mager, ohne Talg, ohne Eingeweide und ohne Fell . . . . .	8,—	42	ein altes Tier, Hirschkuh . . . . .	36,—
19	eine lebende fette Gans mit Federn, ungerupft . . . . .	5,—	43	ein Spießer . . . . .	27,—
20	eine fette Gans, geschlachtet, ohne Federn . . . . .	4,—	44	ein Hirschkalb . . . . .	15,—
21	eine lebende magere Gans, ca. fünf Monate alt: a) ungerupft . . . . . b) gerupft . . . . .	3,— 2,50	45	ein Rehbock . . . . .	15,—
			46	ein Hase . . . . .	2,—
			47	ein Rebhuhn . . . . .	0,50
			48	eine wilde Ente . . . . .	0,70
<b>VI. Normalpreise für Fleischfabrikate und Teile geschlachteter Tiere, in gleichen Butter, Käse, Milch, Honig, Wachs, Eier.</b>			1	ein Kilogramm Schweinefleisch . . . . .	0,90
			2	ein Kilogramm Rindfleisch . . . . .	0,90
			3	ein Kilogramm Kalbfleisch . . . . .	0,90
			4	ein Kilogramm Hammelfleisch . . . . .	0,90



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
5	ein halber fetter Hammel: a) gebraten	7,50	35	ein Schaffschlachtfell zu Martini mit Wolle	2,—
	b) gekocht mit Kraut	7,50	36	ein Schaf-Sterbefell mit Wolle im Winter.	1,50
6	ein halber fetter Dohse, 75,5 Kilogramm, ohne Talg und ohne Fell	75,—	37	eine rohe Ochsenhaut (25 Kilogramm schwer)	15,—
7	ein Kilogramm ungeschmolzener Rindertalg	0,80	38	eine rohe Kuhhaut (17 $\frac{1}{2}$ Kilogramm schwer)	10,50
8	ein Kilogramm geschmolzener Rindertalg	1,20	39	ein rohes Kalbfell	2,—
9	ein Kilogramm ungeschmolzener Hammeltalg	0,80	40	ein Kilogramm Kuhbutter	1,80
10	ein Kilogramm geschmolzener Hammeltalg	1,20	41	ein Kilogramm Schafkäse	0,60
11	ein Kilogramm Schweineschmalz	1,20	42	ein Kilogramm Kuhkäse	0,50
12	ein Kilogramm Gänfeschmalz	2,—	43	ein Kilogramm Ziegenkäse	0,60
13	ein Kilogramm Blutwurst	0,80	44	ein Kilogramm weicher Käse (Quark)	0,20
14	ein Kilogramm Leberwurst	1,—	45	ein Kilogramm Kompos (Kumst), weicher Käse, gemischt mit Kümmel, süßer Milch und Salz	0,20
15	ein Kilogramm Fleischwurst (Metz-, Knack- oder Dauerwurst)	1,50	46	süße unabgefahnte Kuhmilch, pro Liter	0,08
16	ein Kilogramm Bratwurst (frisch, ungebraten)	1,20	47	saure abgefahnte Kuhmilch, pro Liter	0,02
17	ein Kilogramm Zungenwurst	0,50	48	süße Schafmilch, pro Liter	0,26
18	ein Kilogramm Zungenwurst vom Schweine	2,—	49	Buttermilch, pro Liter	0,02
19	ein Kilogramm Brühwurst	0,50	50	süße Ziegenmilch, pro Liter	0,11
20	ein Rälbergeschlinge	0,60	51	Süßmilch, pro Liter	0,26
21	ein Hammelgeschlinge	0,40	52	Honig, pro Liter	1,75
22	ein Schweinegeschlinge	1,20	53	ein Kilogramm gelbes Wachs	2,50
23	ein Rälbergetröse	0,60	54	ein Kilogramm Wachslichte:	
24	ein Hammelgetröse	0,30		a) weiße	4,—
25	eine frische Ochsenzunge (Rindszunge)	1,20		b) gelbe	3,—
26	ein Kilogramm Speck (geräuchert)	1,40	55	ein Stein Talglichte:	
27	ein Kilogramm geräucherter Schinken	1,20		a) gegossene	13,50
28	ein Kilogramm geräuchertes Schinkenbein	0,50		b) gezogene	10,50
29	ein Kilogramm Schweinebein (Eisbein), ungeräuchert	0,50	56	eine geräucherte Gänsebrust	1,60
30	eine Mandel Enteneier	1,—	57	eine halbe geräucherte Gans	1,60
31	eine Mandel Hühnereier:		58	ein Paar Fleberwische	0,07
	a) zu Ostern	1,—	59	ein Kilogramm Flaumfedern (Daunen)	8,—
	b) zu Pfingsten	0,70	60	ein Kilogramm gröbere Gänsefedern zu Betten:	
	c) zu Michaeli	0,70		a) ungeriffene	2,50
	d) im November	0,70		b) geriffene	4,—
	e) zu Fastnacht	0,70	61	eine Mandel Stockfedern (die besten ungezogenen Gänseposen)	0,12
32	ein Kilogramm feine, ungesponnene Wolle zu Strümpfen	3,—	62	ein Bund (25 Stück) Federposen:	
33	ein Kilogramm mittelfeine, ungesponnene Wolle	2,40		a) ungezogene	0,20
34	ein Kilogramm grobe, ungesponnene Wolle	2,—		b) gezogene	0,30
			<b>VII. Normalpreise für zubereitete Speisen (Mahlzeiten), Pfeffer, Salz.</b>		
			1	ein Mittagessen für den Prediger, den Küster, resp. für ein Magistrats-Mitglied:	

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
	a) bei einem Rittergutsbesitzer . . . . .	1,80		bb) in den anderen 4 Sommermonaten . . . . .	0,20
	b) bei jedem anderen verpflichteten Grundbesitzer . . . . .	1,50	11	ein Ernteschmaus, mit Ausnahme der Getränke für Frauen . . . . .	1,—
2	ein Frühstück, Vesperbrot oder Kaffee derselben Personen bei allen Verpflichteten ohne Unterschied der Qualität ihres Besitztums . . . . .	0,75	12	ein bei Beendigung der Schaffschur eintretender Schmaus, ausschl. Getränke für Frauen . . . . .	0,50
3	eine Mahlzeit eines Knechts derselben Personen, ebenfalls ohne Unterschied der Qualität des Grundbesitzes . . . . .	0,80	13	Suppe . . . . .	per Liter 0,10
4	eine Mahlzeit für einen Schulzen oder Dorfgerichtsmann oder einen Jäger zur Kirnies . . . . .	1,—	14	zubereitetes gemessenes Gemüse . . . . .	per Quart 0,12 per Liter 0,15 per Quart 0,18
5	für dienstpflichtige Männer für alle Mahlzeiten an einem Tage:		15	eine Schüssel Milchhirse mit Butter und Zucker darauf, zur Sättigung einer Person . . . . .	0,10
	a) in der Ernte . . . . .	1,—	16	eine Butterstulle . . . . .	0,10
	b) in den 4 anderen Sommermonaten . . . . .	0,80	17	eine Quarkschnitte (Scheibe Brot mit weichem Käse bestrichen) . . . . .	0,10
	c) in den 6 Wintermonaten . . . . .	0,75	18	eine Mahlzeit bei Ablieferung des Naturaldezens der Prediger mittels einer Fuhr:	
6	für dienstpflichtige Männer für einzelne Mahlzeiten:		a)	wenn eine bis drei berechnigte Personen aus den verpflichteten Wirtschaften, jedoch mit Ausnahme des Knechts, zugleich zu speisen sind, pro Person . . . . .	1,50
	a) Morgensuppe, einschl. Brotschnitt . . . . .	0,10	b)	für mehr als drei berechnigte Personen, zugleich pro Person . . . . .	1,—
	b) Mittagessen, einschl. Brotschnitt . . . . .	0,50	c)	für einen Knecht, welcher den Dezem anfährt . . . . .	0,75
	c) Abendessen, einschl. Brotschnitt . . . . .	0,40	19	ein Kilogramm schwarzer Pfeffer . . . . .	1,10
	d) zweites Frühstück oder Vesperbrot:		20	ein Kilogramm Kochsalz . . . . .	0,20
	aa) zur Erntezeit . . . . .	0,35	21	50 Kilogramm Viehsalz . . . . .	1,50
	bb) in den anderen 4 Sommermonaten . . . . .	0,30		<b>VIII. Normalpreise für Bau-, Nutz- und Schirholz, einschl. Schläger- und Räderlohn, aber ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>	
7	ein Ernteschmaus, mit Ausnahme der Getränke für Männer . . . . .	1,—	1	eine Mühlenwelle, 0,63 Meter (2 Fuß) im mittleren Durchmesser: . . . . .	pro Raummeter
8	ein bei Beendigung der Schaffschur eintretender Schmaus, ausschl. Getränke für Männer . . . . .	0,50	a)	kiefern . . . . .	50,—
9	für dienstpflichtige Frauen für alle Mahlzeiten an einem Tage:		b)	eichen . . . . .	70,—
	a) in der Ernte . . . . .	0,80	2	ein Rahnstamm:	
	b) in den 4 anderen Sommermonaten . . . . .	0,70	a)	eichen . . . . .	70,—
	c) in den 6 Wintermonaten . . . . .	0,60	b)	kiefern . . . . .	50,—
10	für dienstpflichtige Frauen für einzelne Mahlzeiten:		3	ein kieferner Sägebloch:	
	a) Morgensuppe, einschl. Brotschnitt . . . . .	0,08	a)	bei 0,42 Meter (16 Zoll) mittlerem Durchmesser . . . . .	25,—
	b) Mittagessen, einschl. Brotschnitt . . . . .	0,40	b)	bei einem stärkeren Durchmesser . . . . .	30,—
	c) Abendessen, einschl. Brotschnitt . . . . .	0,30	4	ein Mühlenpließbaum:	
	d) zweites Frühstück oder Vesperbrot:		a)	bei 0,42 Meter (16 Zoll) mittlerem Durchmesser . . . . .	20,—
	aa) zur Erntezeit . . . . .	0,20			



Laufr. Nr.	M	Laufr. Nr.	M
	pro Raummeter		
5	b) bei einem stärkeren Durchmesser eine kieferne Mühlenrute, 18,83 bis 20,09 Meter (60 bis 64 Fuß) lang	25,—	20
6	ein Stamm rindschäliges Holz	35,—	c) noch schwächer und kürzer
7	eschen Nutzholz	10,—	ein Schock weidene Bandstücke zu Böttcherarbeiten:
8	ein Stück eichen Holz zu einem Brühtrog beim Schlachten	55,—	a) stark und lang
9	ein Röhrbaum (zur Wasserleitung oder Pumpe) 0,21 Meter (8 Zoll) mittlerer Durchmesser	25,—	b) schwächer und kürzer
10	kiefern Holz zum Ausschalen von Gräben	16,—	c) noch schwächer und kürzer
11	extra starkes und starkes kiefern Bauholz:	6,—	21
	a) über 0,42 Meter (16 Zoll) Mitteldurchmesser	35,—	ein Schock Bunde ungeschälte Korbmacherweiden, das Bund 0,31 Meter (1 Fuß) im Durchmesser am starken Ende:
	b) über 0,37 bis 0,42 Meter (14 bis 16 Zoll) Mitteldurchmesser	32,—	a) zu feiner Korbmacherarbeit
	c) über 0,31 bis 0,37 Meter (12 bis 14 Zoll) Mitteldurchmesser	29,—	b) zu grober Korbmacherarbeit
	d) zu 0,31 Meter (12 Zoll) Mitteldurchmesser	22,—	22
	e) zu 0,29 Meter (11 Zoll) Mitteldurchmesser	16,—	ein Schock Hopfenstangen zu 1,85 Raummeter (60 Kubikfuß) Inhalt
12	kiefern Mittelbauholz:		23
	a) zu 0,26 Meter (10 Zoll) Mitteldurchmesser	16,—	eine Diele, 0,03 Meter (1 Zoll) stark, 7,53 Meter (24 Fuß) lang und 0,31 Meter (1 Fuß) beim Kopf in der Breite
	b) zu 0,21 bis 0,24 Meter (8 bis 9 Zoll) Mitteldurchmesser	14,—	24
13	kiefern Kleinbauholz:		eine Schwarte vom Brettfloß (Sägeblock)
	a) zu 0,21 Meter (8 Zoll) Mitteldurchmesser	14,—	25
	b) zu 0,18 Meter (7 Zoll) Mitteldurchmesser	10,—	ein Bohlstamm
	c) zu 0,16 Meter (6 Zoll) Mitteldurchmesser	8,75	26
14	ein Schock Faschinen, jedes Bund im Durchmesser 0,31 Meter (1 Fuß) dick und 1,88 Meter (6 Fuß) lang:		ein Schlietstamm oder Rückstamm
	a) weiden	3,50	27
	b) kiefern	3,—	ein Lattstamm zum Spalten
15	ein Schock kieferne Pfähle zu Uferbefestigungen (Faschinenpfähle)	1,—	28
16	ein Schock runde kieferne Dachstücke	0,75	ein Doppelpfahl zum Lattenzaun:
17	ein Schock kieferne Bohnenstangen, ungeschält und unangespitzt	1,—	a) eichen
18	ein Schock erlene Bohnenstangen	0,75	b) kiefern
19	ein Schock haselne oder birkenne Bandstücke zu Böttcherarbeiten:		29
	a) stark und lang	3,—	ein 2 spänniges Pferdefuder Erbsenstrauch, unangespitzt und ohne Fuhrlohn
	b) schwächer und kürzer	2,—	30
			eine Nutzholz-Birke, am Stamm 0,26 bis 0,31 Meter (10 bis 12 Zoll) im Durchmesser
			31
			ein Stamm zu einer großen Dach- oder Feuerleiter
			32
			ein Stamm zu einem großen Feuerhaken
			33
			ein Stamm zu einem Bindebaum (bei Heufudern)
			34
			eine geschnittene kieferne Brückenbohle, 0,08 Meter (3 Zoll) stark, 0,24 Meter (9 Zoll) in der Mitte breit
			pro Meter
			0,96
			pro Raummeter
			35
			Stammholz zu Ackergeräten:
			a) buchen
			b) eichen
			c) birken
			d) kiefern
			36
			espen, pappeln oder weiden Holz zu Schippen oder Backtrögen
			37
			Rammholz zu den Zinken oder Rämmen der Mühlräder:

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
	a) weißbuchen . . . . .	16,17		bestehend, zum Teil auch noch gesunde oder grüne Stämmchen enthaltend, zu 0,05 bis 0,10 Meter (2 bis 4 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	pro Raummeter 3,—
	b) rotbuchen . . . . .	13,47			
	c) eichen . . . . .	10,78			
	d) birken . . . . .	8,08			
	<b>IX. Normalpreise für Brennholz, einschl. Schläger-, Roder- und Rückerlohn, jedoch ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>			c) für Backscheite (Backholz) in allen Fällen, wenn nicht kiefern Scheitholz, sondern die schwächeren Scheite von nicht ganz gesundem Holze dazu gegeben werden dürfen, kommt der mittlere Preis zwischen kiefern Kollholz und kiefern Scheitholz in Anwendung.	
1	für Eichen:	pro Raummeter		Holz von einem Schwamm- baum wird dem übrigen betreffen- den Brennholze im Preise gleich gerechnet.	
	a) Scheitholz . . . . .	6,50		Das Reisigholz wird im ganzen Kreise so gesetzt, daß die Klafter oder Haufen 0,62 Raummeter (20 Kubikfuß) oder ein Raummeter = 0,19 Raummeter reine Holzmasse enthält.	
	b) Astholz . . . . .	5,—		Unter Kollholz wird nicht geklobtes Holz von 0,16 Meter (6 Zoll) Stärke abwärts bis nicht unter 0,10 Meter (4 Zoll) Durch- messer, sonach die beste Astholz- klasse, verstanden.	
	c) Stockholz . . . . .	2,30		<b>X. Normalpreise für trockenen Torf, einschl. der Fabrikations- kosten, aber ausschl. des Fuhrlohns.</b>	
	d) Reisig . . . . .	0,75		1000 Stück gestochener (nicht ge- strichener) Torf:	
2	für Buchen:			a) die leichte oder schlechte Sorte	2,30
	a) Scheitholz . . . . .	7,—		b) die schwere oder bessere (Mittel-) Sorte	3,—
	b) Astholz . . . . .	5,50		c) die schwerste oder beste Sorte	4,—
	c) Stockholz . . . . .	3,—			
	d) Reisig . . . . .	0,75			
3	für Birken:			2	pro Raummeter
	a) Scheitholz . . . . .	6,—		a) die leichtere Sorte . . . . .	1,05
	b) Astholz . . . . .	4,50		b) die Mittelsorte . . . . .	1,35
	c) Stockholz . . . . .	2,—		c) die beste Sorte . . . . .	1,80
	d) Reisig . . . . .	0,75			
	e) Kollholz . . . . .	5,—			
4	für Erlen:			<b>XI. Normalpreise für Kienäpfel, Holzkohlen, Asche, Sägespäne, Kienöl, Teer, Kalk, Pech, Steine, Waldstreu, Laubfutter, Dünger, Papier, Handschuhe usw.</b>	
	a) Scheitholz . . . . .	5,—		Kienäpfel . . . . .	pro Reischffel 1,—
	b) Astholz . . . . .	3,75			
	c) Stockholz . . . . .	1,80			
	d) Reisig . . . . .	0,75			
	e) Kollholz . . . . .	4,—			
5	für Kiefern:				
	a) Scheitholz . . . . .	4,49			
	b) Astholz . . . . .	2,84			
	c) Stockholz . . . . .	1,80			
	d) Kien . . . . .	3,29			
	e) Reisig . . . . .	0,75			
	f) Kollholz . . . . .	3,14			
6	für Kottannen oder Fichten:				
	a) Scheitholz . . . . .	3,59			
	b) Astholz . . . . .	2,10			
	c) Stockholz . . . . .	1,20			
	d) Reisig . . . . .	0,54			
	e) Kollholz . . . . .	2,40			
7	für besondere kieferne Holzsorti- mente:				
	a) für trockene Stangen von 0,05 bis 0,10 Meter (2 bis 4 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	3,50			
	b) für Durchforstungsholz, in ganzen unzerstückelten Stangen				



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
2	Holzkohlen (Schmiedekohlen)	pro Neuschefel 1,—		aber ohne solche Zusätze von Stroh und Waldstreu zu bestehen pflegt.	
3	buchene Asche	1,09	25	ein Ries Briefpapier	7,50
4	eichene Asche	0,91	26	ein Ries Herrenpapier	5,50
5	erlene Asche	0,82	27	ein Ries Konzeptpapier	3,50
6	kieferne Asche	0,63	28	ein Ries Packpapier, große starke Bogen	6,—
7	Sägespäne	0,02	29	ein Ries gutes Druckpapier von großem Format	4,50
8	Rienöl	pro Liter 1,—	30	ein Ries Makulatur oder Böschpapier	1,50
9	Teer, 114,5 Liter (100 Quart) pro Tonne	pro Hektoliter 20,—	31	ein Schock Schindelnägel zum Dach- decken	0,25
10	gebrannter Kalk, 219,85 Liter (4 Scheffel) pro Tonne	2,05	32	ein Paar Handschuhe von Hunde- leder	2,—
11	ein Kilogramm schwarzes Pech	0,40	<b>E. Normalpreise für die Ver- pflichtung zur Vorhaltung von Samentieren und Fütterung von Vieh.</b> § 57 des Gesetzes vom 2. März 1850.		
12	1000 Stück Mauerziegel	27,—			
13	1000 Stück Dachziegel	27,—			
14	ein Hohlstein (Dachreiter)	0,25			
15	50 Kilogramm Nadelstreu im wald- trockenen Zustande:				
	a) ohne Werbungskosten	0,20			
	b) mit Werbungskosten, ausschl. Fuhrlohn	0,22			
16	50 Kilogramm Laubstreu im wald- trockenen Zustande:				
	a) ohne Werbungskosten	0,12			
	b) mit Werbungskosten, ausschl. Fuhrlohn	0,15			
17	50 Kilogramm gemischte Streu, als: Laub, Nadeln, Moos und Kraut, im waldtrockenen Zustande:		1	für die Benutzung eines Stamm- ochsen zur Befruchtung einer Kuh jährlich auf jede Kuh bei voller Stallfütterung des Bullen unter Annahme von 80 Kühen auf einen Bullen, als landüblich	1,50
	a) ohne Werbungskosten	0,15	2	für die Benutzung eines Ebers (Stammschweins) zur jährlichen Befruchtung eines Mutterchweins unter Annahme von 60 Mutter- schweinen auf einen Eber bei voller Stallfütterung des letzteren	1,—
18	50 Kilogramm Laubstrauch mit den Zweigen, die Schafe zu füttern	0,35	3	für die Benutzung eines Störs oder Schafbocks zur jährlichen Bef- ruchtung eines Mutterchafes unter Annahme von 80 Mutter- schafen auf einen Schafbock	0,25
19	50 Kilogramm Schafdünger	0,30	4	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Ochsen oder Bullen nach Abzug des Düngerwertes:	
20	50 Kilogramm Rindviehdünger	0,25		a) bei voller Stallfütterung	120,—
21	50 Kilogramm Pferdedynger	0,20		b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang des Ochsen oder Bullen:	
22	50 Kilogramm Schweinedünger	0,20		aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten	90,—
23	50 Kilogramm Federviehdünger mit Ausschluß des wertlosen Gänse- düngers	0,40		bb) auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berech- tigten und Verpflichteten	70,—
24	50 Kilogramm Dünger dieser ver- schiedenen Sortimente durch- einander	0,25			

Bei diesen Düngerarten und Normalpreisen des Düngers ist hier als landüblich berücksichtigt, daß das Streumaterial zum Teil aus Stroh und zum Teil aus Waldstreu, der Federviehdünger

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
5	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) einer Kuh nach Abzug des Düngewerts:		8	für die jährliche Ausfütterung eines Hammels oder Schafs. . . . .	8,—
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .	100,—	9	für die bloße Winterfütterung eines Kommune-Bullen, also mit Weglassung der Anschaffungskosten des Bullen und der auf Gemeindegrundstücken stattfindenden Weide, nach Abzug des Düngewerts . . . . .	70,—
	b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang:			Werden von den Berechtigten den Verpflichteten Grundstücke zur Abnutzung oder zur Fütterung des betreffenden Viehes oder Futterquantitäten in Natur oder auch andere Gegenleistungen gewährt, so kommt der Wert derselben bei den Sätzen 4 bis einschl. 9 der Normalpreise in Abrechnung.	
	aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	75,—	10	für die Mästung eines Schweins im Stalle durch Kartoffeln, Rüben und Getreide . . . . .	50,—
	bb) auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	50,—	11	2 Pferde eines Predigers oder Magistratsmitgliedes oder Lehrers oder Küsters einmal satt zu füttern, wenn die Futterart und Quantität nicht bestimmt ist . . . . .	0,75
6	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Schweins nach Abzug des Düngewerts:			Ist die Futterart und Quantität bestimmt, so treten die dafür vorstehend bei den betreffenden Materien eingesetzten Normalpreise ein.	
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .	54,—	12	Weide auf einen Tag für ein Dienstpferd . . . . .	0,20
	b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang:		13	Weide auf einen Tag für einen Dienstochsen . . . . .	0,15
	aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	45,—			
	bb) auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	36,—			
7	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) einer Ziege nach Abzug des Düngewerts:				
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .	20,—			
	b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang:				
	aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	10,—			
	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	7,50			









2. Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen für die verschiedenen Jahreszeiten und Monate nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat	Jahreszeit	Durchschnittliche Arbeitszeit pro Tag in Stunden	2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
Januar		6	3,33	4,44	5,56
Februar		7 <sup>1/2</sup>	4,17	5,56	6,94
März		9	5,—	6,67	8,33
April		10	5,56	7,41	9,26
Mai		11	6,11	8,15	10,18
Juni		12	6,67	8,89	11,11
Juli		12	6,67	8,89	11,11
August		10	6,67	8,89	11,11
September		9 <sup>1/2</sup>	5,28	7,04	8,80
Oktober		8	4,44	5,93	7,41
November		7	3,89	5,19	6,48
Dezember		6	3,33	4,44	5,56

Durchschnittliche Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
	2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
	und einem Knecht		
	M	M	M
6	3,33	4,44	5,56
7 <sup>1/2</sup>	4,17	5,56	6,94
9	5,—	6,67	8,33
10	5,56	7,41	9,26
11	6,11	8,15	10,18
12	6,67	8,89	11,11
12	6,67	8,89	11,11
10	6,67	8,89	11,11
9 <sup>1/2</sup>	5,28	7,04	8,80
8	4,44	5,93	7,41
7	3,89	5,19	6,48
6	3,33	4,44	5,56

## II. Ochsen-Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Stunden pro Tag und zwar:

- für ein Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht oder Jungen . . .
- „ „ „ „ 3 „ „ 1 „ „ „ . . .
- „ „ „ „ 4 „ „ 1 „ „ „ . . .

Jahr	pro	
	Tag	Stunde
	M	M
1000,—	4,348	0,621
1300,—	5,652	0,807
1600,—	6,957	0,994

Auf die verschiedenen Jahreszeiten und die einzelnen Monate verteilt, kommen von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat	Jahreszeit	Durchschnittliche Arbeitszeit pro Tag in Stunden	2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
Januar		6	3,73	4,84	5,96
Februar		6	3,73	4,84	5,96
März		6	3,73	4,84	5,96
April		7	4,35	5,65	6,96
Mai		7	4,35	5,65	6,96
Juni		8	4,97	6,46	7,95
Juli		7	4,97	6,46	7,95
August		7	4,97	6,46	7,95
September		7	4,35	5,65	6,96
Oktober		6	3,73	4,84	5,96
November		6	3,73	4,84	5,96
Dezember		6	3,73	4,84	5,96

Durchschnittliche Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
	2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
	nebst einem Knecht		
	M	M	M
6	3,73	4,84	5,96
6	3,73	4,84	5,96
6	3,73	4,84	5,96
7	4,35	5,65	6,96
7	4,35	5,65	6,96
8	4,97	6,46	7,95
7	4,97	6,46	7,95
7	4,97	6,46	7,95
7	4,35	5,65	6,96
6	3,73	4,84	5,96
6	3,73	4,84	5,96
6	3,73	4,84	5,96

Trotz der vermerkten durchschnittlichen kürzeren Tagesarbeitszeit in den Monaten Juli und August sind die Ochsen-Gespann-Leistungen innerhalb dieser beiden Monate wegen der gleichartigen Dringlichkeit und Anstrengung zu denselben Preisen, wie für den Monat Juni zu berechnen gewesen.

III. Tagelöhner (einschl. Beföstigung).

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro Tag für	
		Männer	Frauen
		№	№
1. in den beiden Erntemonaten . . . . .	12	3,—	1,50
2. in den anderen 4 Sommermonaten . . . . .	11	2,—	1,25
3. in den 6 Wintermonaten . . . . .	8	1,50	1,—

Laufende Nr.	C. Normalpreise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24-jähriger Durchschnittsmarktpreis nicht nachgewiesen werden kann. §§ 27 und 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.	№	Lauf. Nr.	II. Normalpreise für Flachs, trodene Galmgewächse und Fabrikate davon.	
					№
1	Weizen gleich dem 24-jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise des Weizens in der Stadt Lübben.	pro Neuschefel	9	für sogen. Gemüse, worunter hier ein Gemenge von Graupen und Grütze, teilweise auch von gestampfter Hirse, Erbsen oder Bohnen verstanden wird, kommt lediglich der für die betreffenden Gegenstände vorstehend bereits festgestellte Normalpreis nach der örtlich zu ermittelnden Mischung zur Anwendung.	
2	Kocherbsen . . . . .	7,50	10	ein Kilogramm feines Roggenbrot, sogen. Kuchen	0,30
3	Buchweizen . . . . .	5,50	11	ein Kilogramm Roggenbrot, mittlere Sorte	0,25
4	anderes sogen. Futterkorn (die schlechtere Art des betreffenden Getreides) 12 Prozent geringer, als das marktgängige Getreide der betreffenden Getreideart.		12	ein Kilogramm grobes Roggenbrot	0,20
5	Samengetreide, 8 Prozent höher als die betreffenden Arten des marktgängigen Getreides.		13	ein Kilogramm Weizenbrot . . . .	0,40
6	Saat-Leinsamen . . . . .	10,—	14	ein Kilogramm Rimes- oder Festtuchen vom Weizen . . . . .	0,50
7	Del-Leinsamen . . . . .	7,75			
8	trockene (nicht grüne) Speisebohnen	pro Liter			
9	Mohn . . . . .	0,20 0,40			
	<b>D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben.</b> §§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.				
	<b>I. Für Fabrikate vom Getreide.</b>	pro Neuschefel			
1	gestampfte Hirse . . . . .	13,—	1	50 Kilogramm Heu, gutes . . . .	3,—
2	Buchweizengrütze (Heidekorngrütze) . . . . .	12,—	2	50 Kilogramm Heu, mittleres . . . .	2,—
3	feine Gerstgrütze . . . . .	12,—	3	50 Kilogramm Heu, schlechtes . . . .	1,—
4	grobe Gerstgrütze . . . . .	8,50	4	ein Schock Roggenrichtstroh, sechzig Bund zu je 10 Kilogramm . . . . .	20,—
5	feine geschliffene Gerstgraupen . . . . .	18,—	5	ein Schock Roggenrummstroh, desgl.	15,—
6	mittelfeine Gerstgraupen . . . . .	13,—	6	ein Schock Gerststroh, desgl. . . . .	15,—
7	grobe Gerstgraupen . . . . .	10,—	7	ein Schock Haferstroh, desgl. . . . .	15,—
8	Hafergrütze . . . . .	11,—	8	ein Bund ungebrochener Flachs mit den Samenknotten (30 Hände oder Böden voll) . . . . .	1,—
			9	50 Kilogramm bloß gebrachter Flachs	16,50
			10	50 Kilogramm gebrochener oder gebrachter Flachs . . . . .	25,—
			11	50 Kilogramm geschwungener Flachs	33,—
			12	50 Kilogramm überbechelter (unvollständig gehechelter), vorher geschwungener Flachs . . . . .	36,—



Lauf. Nr.		№	Lauf. Nr.	№	
13	50 Kilogramm vollständig gehechelter Flachs . . . . .	41,—	19	eine fette Gans, geschlachtet, ohne Federn . . . . .	5,50
14	50 Kilogramm trockene Halmstreu (Streußel oder Schilf)	1,—	20	eine lebende magere Gans, zirka 5 Monate alt:	
15	ein Schock Dachrohr, 0,52 Meter starke Schöfe, sogen. Stengelrohr, im Winter erworben . . . . .	12,—	a)	ungerupft . . . . .	3,50
16	ein Schock Blattrohr, im Herbst erworben . . . . .	8,—	b)	gerupft . . . . .	2,50
	<b>III. Normalpreise für Knollengewächse.</b>		21	eine lebende fette Ente mit Federn	3,—
1	Speisefkartoffeln . . . . .	1,50	22	eine fette Ente, geschlachtet, ohne Federn . . . . .	2,50
	<b>IV. Normalpreise für lebende und geschlachtete ganze Tiere.</b>		23	eine lebende magere Ente . . . . .	1,80
1	ein Zehntfohlen, 4 Monate alt . . . . .	120,—	24	ein junges Huhn von der Größe eines Stars (Kückel)	0,45
2	ein Zehntkalb, 14 Tage alt . . . . .	40,—	25	ein junger Hahn, 3 Monate alt . . . . .	0,80
3	ein Zehntferkel, 6 Wochen alt . . . . .	7,50	26	ein ausgewachsener Hahn . . . . .	1,50
4	ein Zehntlamm, 8 Wochen alt . . . . .	3,50	27	ein ausgewachsenes Huhn:	
5	ein einjähriges Lamm oder Schaf (Jährling)	12,—	a)	bis zu 1 Jahr alt . . . . .	1,70
6	ein ausgewachsenes lebendes fettes Schwein mit allen inneren Teilen, im geschlachteten Zustande gedacht, 125 Kilogramm schwer	120,—	b)	ein älteres Huhn . . . . .	1,50
7	ein mageres ausgewachsenes Schwein	75,—	28	ein fetter Kapaun . . . . .	2,50
8	ein mageres Volk (4 Monate altes Schwein)	35,—	29	eine fette Putz . . . . .	6,—
9	ein Zehnthöckel (junge Ziege) . . . . .	1,50	30	ein fetter Putzhahn . . . . .	8,—
10	ein 6 Wochen altes Kalb . . . . .	50,—	31	eine Taube . . . . .	0,35
11	ein lebendes, zum Schlachten geeignetes Lamm (sogen. Säuger) mit Fell . . . . .	3,—	32	ein Karpfen als Gegenleistung beim Fischen:	
12	ein zum Schlachten geeignetes Lamm (sogen. Säuger) ohne Fell, geschlachtet . . . . .	2,50	a)	2 Kilogramm und darüber, pro Kilogramm . . . . .	1,80
13	ein fetter Hammel (weidefett) im Herbst:		b)	unter 2 Kilogramm, pro Kilogramm . . . . .	1,60
a)	lebendig . . . . .	25,—	33	ein Gericht Fische, gemischt, 2 Kilogramm schwer . . . . .	1,50
b)	geschlachtet ohne Fell . . . . .	23,—	34	ein Kilogramm große Fische . . . . .	1,20
14	ein fettes Schaf, weidefett im Herbst, lebendig . . . . .	25,—	35	ein Kilogramm kleine Fische . . . . .	0,60
15	ein magerer Merz- oder Brack-Hammel, lebendig . . . . .	18,—	36	ein grüner Aal, pro Kilogramm . . . . .	2,—
16	ein mageres Merz- oder Brack-Schaf, lebendig . . . . .	15,—	37	ein Schock Flußkrebse (Mitteltkrebse, Seekrebse kommen in diesem Bezirk nicht vor) . . . . .	6,—
17	ein sogen. ausgeschlachtetes Schaf, nicht fett, nicht mager, ohne Talg, ohne Eingeweide und ohne Fell	10,—		<b>V. Normalpreise für Fleischfabrikate und Teile geschlachteter Tiere, in gleichen Butter und Eier.</b>	
18	eine lebende fette Gans mit Federn ungerupft . . . . .	7,—	1	ein Kilogramm Blutwurst . . . . .	1,40
			2	ein Kilogramm Leberwurst . . . . .	1,40
			3	ein Kilogramm Fleischwurst (Metz-, Knack- oder Dauerswurst) . . . . .	2,20
			4	ein Kilogramm Bratwurst (frisch, ungebraten) . . . . .	1,80
			5	ein Kilogramm Lungenwurst . . . . .	1,10
			6	ein Kilogramm Zungenwurst vom Schweine . . . . .	1,80
			7	ein Kilogramm Grütz- oder Speckwurst . . . . .	0,80
			8	ein Kilogramm geräucherter Speck . . . . .	1,80
			9	ein Kilogramm geräucherter Schinken . . . . .	2,50



Lauf. Nr.		Nb	Lauf. Nr.		Nb
10	ein Kilogramm geräuchertes Schinkenbein . . . . .	1,—	5	für Kiefern:	pro Raummeter
11	eine Mandel Hühnereier:		a)	Scheitholz . . . . .	4,50
	a) zu Ostern . . . . .	0,80	b)	Kollholz (Astholz I) . . . . .	3,50
	b) zu Pfingsten . . . . .	0,60	c)	Astholz . . . . .	3,—
	c) zu Michaeli . . . . .	0,80	d)	Stockholz . . . . .	1,50
	d) im November . . . . .	1,20	e)	Kien . . . . .	3,50
	e) zu Fastnacht . . . . .	1,—	f)	Reisig . . . . .	0,50
12	ein Kilogramm Kuhbutter . . . . .	2,30		<b>VIII. Normalpreise</b>	
	<b>VI. Normalpreise für zubereitete Speisen (Mahlzeiten).</b>			für trockenen Torf, einschl. der Fabrikationskosten, aber ausschl. des Fuhrlohns	
1	ein Mittagessen für den Prediger, den Küster oder für ein Magistratsmitglied:		1	1000 Stück gestochener (nicht gestrichener) Torf:	
	a) bei einem Rittergutsbesitzer . . . . .	2,25	a)	die leichte oder schlechte Sorte	3,—
	b) bei jedem anderen verpflichteten Grundbesitzer . . . . .	1,50	b)	die schwere oder bessere (Mittel-) Sorte . . . . .	4,50
2	ein Frühstück, Besperbrot oder Kaffee derselben Person bei allen Verpflichteten ohne Unterschied der Qualität ihres Besitztums . . . . .	0,75	c)	die schwerste oder beste Sorte	5,—
3	eine Mahlzeit für einen Knecht derselben Personen, ebenfalls ohne Unterschied der Qualität des Grundbesitzes . . . . .	0,75		<b>IX. Normalpreise für Waldstreu.</b>	
	<b>VII. Normalpreise für Brennholz, einschl. des Schläger-, Roder- und Räderlohns, aber ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>		1	ein Kubikmeter Nadelstreu im waldtrockenen Zustande:	
1	für Eichen:	pro Raummeter	a)	ohne Werbungskosten . . . . .	0,60
	a) Scheitholz . . . . .	6,—	b)	mit Werbungskosten ausschl. Fuhrlohn . . . . .	0,70
	b) Astholz . . . . .	5,—	2	ein Kubikmeter Laubstreu im waldtrockenen Zustande:	
	c) Stockholz . . . . .	3,—	a)	ohne Werbungskosten . . . . .	0,50
	d) Reisig . . . . .	0,50	b)	mit Werbungskosten ausschl. Fuhrlohn . . . . .	0,60
2	für Buchen:		3	ein Kubikmeter gemischte Streu, als: Laub, Nadeln, Moos und Kraut im waldtrockenen Zustande:	
	a) Scheitholz . . . . .	6,—	a)	ohne Werbungskosten . . . . .	0,55
	b) Astholz . . . . .	5,—	b)	mit Werbungskosten ausschl. Fuhrlohn . . . . .	0,65
	c) Stockholz . . . . .	3,—		<b>E. Normalpreise für die Verpflichtung zur Vorhaltung von Samentieren, Fütterung von Vieh und Schweinemast.</b>	
	d) Reisig . . . . .	0,50		§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850.	
3	für Birken:		1	für die Benutzung eines Stammochsen zur Befruchtung einer Kuh jährlich auf jede Kuh unter Annahme von 80 Kühen auf einen Bullen:	
	a) Scheitholz . . . . .	5,—	a)	bei voller Stallfütterung des lehteren . . . . .	1,50
	b) Astholz . . . . .	3,50			
	c) Stockholz . . . . .	1,50			
	d) Reisig . . . . .	0,50			
4	für Eichen:				
	a) Scheitholz . . . . .	4,50			
	b) Astholz . . . . .	3,—			
	c) Stockholz . . . . .	1,—			
	d) Reisig . . . . .	0,50			



Lauf. Nr.		ℳ	Lauf. Nr.		ℳ
	b) bei halber Stallfütterung des Bullen mit Weidegang:			Bullen nach Abzug des Düngewertes:	
	aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . .	1,20		a) bei voller Stallfütterung . .	150,—
	bb) auf gemeinschaftlichen Grundstücken des Berechtigten und Belasteten . . .	1,—		b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang des Ochsen oder Bullen:	
2	für die Benutzung eines Ebers (Stammschweins) zur jährlichen Befruchtung eines Mutterschweines, unter Annahme von 60 Mutterschweinen auf einen Eber:			aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . .	130,—
	a) bei voller Stallfütterung des letzteren . . .	1,20	5	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . .	110,—
	b) bei halber Stallfütterung des Ebers mit Weidegang:			für die bloße Winterfütterung eines Kommunebullens, also mit Weglassung der Anschaffungskosten des Bullens und der auf Gemeindegrundstücken stattfindenden Weide, nach Abzug des Düngewertes . . .	80,—
	aa) auf den Grundstücken des Verpflichteten . . .	1,—		Werden von den Berechtigten den Verpflichteten Grundstücke zur Abnutzung oder zur Fütterung des betreffenden Viehs oder Futtermengen oder auch andere Gegenleistungen gewährt, so wird deren Wert abgerechnet.	
	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . .	0,80	6	zwei Pferde eines Predigers oder Magistratsmitgliedes oder Lehrers oder Küsters einmal satt zu füttern, wenn die Futterart und die Menge nicht bestimmt ist . . .	1,—
3	für die Benutzung eines Störs oder Schafbocks zur jährlichen Befruchtung eines Mutterchafs unter Annahme von 60 Mutterchafen auf einen Schafbock . .	0,20			
4	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Ochsen, oder				

## XII. Für den Kreis Oststernberg.

### A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

#### I. Pferde=Gespanndienste.

1. für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .
2. " " " " 3 " " 1 " . . . . .
3. " " " " 4 " " 1 " . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro Tag ℳ	pro Stunde ℳ
9	6,—	0,667
9	8,—	0,889
9	10,—	1,111







Auf die verschiedenen Jahreszeiten und die einzelnen Monate verteilt, kommen von vorstehenden ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat	Januar . . . . .	6	4,47	5,59	6,71
" "	Februar . . . . .	6	4,47	5,59	6,71
" "	März . . . . .	6	4,47	5,59	6,71
" "	April . . . . .	7	5,22	6,52	7,83
" "	Mai . . . . .	7	5,22	6,52	7,83
" "	Juni . . . . .	8	5,96	7,45	8,94
" "	Juli . . . . .	7	5,96	7,45	8,94
" "	August . . . . .	7	5,96	7,45	8,94
" "	September . . . . .	7	5,22	6,52	7,83
" "	Oktober . . . . .	6	4,47	5,59	6,71
" "	November . . . . .	6	4,47	5,59	6,71
" "	Dezember . . . . .	6	4,47	5,59	6,71

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
	2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
	nebst einem Knecht		
	M	M	M
6	4,47	5,59	6,71
6	4,47	5,59	6,71
6	4,47	5,59	6,71
7	5,22	6,52	7,83
7	5,22	6,52	7,83
8	5,96	7,45	8,94
7	5,96	7,45	8,94
7	5,96	7,45	8,94
7	5,22	6,52	7,83
6	4,47	5,59	6,71
6	4,47	5,59	6,71
6	4,47	5,59	6,71

Trotz der vorstehend vermerkten durchschnittlichen kürzeren Tagesarbeitszeiten in den Monaten Juli und August sind die Ochsengepann-Leistungen innerhalb dieser beiden Monate wegen der gleichartigen Dringlichkeit und Anstrengung zu denselben Preisen wie für den Monat Juni zu berechnen gewesen.

III. Tagelöhner (einschließlich Beföstigung).

1. in den 2 Erntemonaten . . . . .
2. " " anderen 4 Sommermonaten . . . . .
3. " " 6 Wintermonaten . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	für Männer	für Frauen
	M	M
12	3,—	1,50
11	2,—	1,25
8	1,50	1,—

Laufende Nr.	C. Normalpreis für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24 jähriger Durchschnittspreis nicht nachgewiesen werden kann. §§ 27 und 30 des Gesetzes vom 2. März 1850.	M	Lauf. Nr.		
					M
			2	ein Kilogramm grobes Roggenbrot	0,20
			3	ein Kilogr. mittelfeines Roggenbrot	0,25
			4	ein Kilogramm Weizenbrot . . . .	0,40
			5	ein Kilogramm Kirmes- oder Festtuchen . . . . .	0,50
			<b>II. Normalpreise für trockene Salmgewächse.</b>		
			1	50 Kilogramm Heu:	
				a) guter Beschaffenheit . . . .	2,—
				b) mittlerer Beschaffenheit . . .	1,50
				c) schlechter Beschaffenheit . .	1,—
			2	ein Schock Roggenstroh, 60 Bund zu je 10 Kilogramm . . . . .	18,—
			3	ein Schock Weizenrichtstroh, desgl.	15,—
			4	ein Schock Roggenkrumstroh, desgl.	12,—
			5	ein Schock Weizenkrumstroh, desgl.	10,—
			6	ein Schock Gerststroh, desgl. . . .	18,—
			7	ein Schock Haferstroh, desgl. . . .	15,—
1	große Gerste . . . . .	pro Reuschffel 4,55			
	<b>D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.</b> §§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.				
	<b>I. Normalpreise für Fabrikate von Getreide.</b>				
1	ein Kilogramm feines Roggenbrot, sogen. Kuchen . . . . .	0,80			



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
	<b>III. Normalpreise für Eier.</b>			<b>E. Normalpreise für Samenvieh-Veruzung und Fütterung von Vieh.</b>	
1	eine Mandel Hühnereier:		1	für die Befruchtung einer Kuh jährlich unter Annahme von 50 bis 60 Kühen auf einen Bullen:	
	a) zu Ostern . . . . .	0,75		a) bei voller Stallfütterung des letzteren . . . . .	2,—
	b) zu Martini . . . . .	1,—		b) bei gemeinschaftlichem Weidegange . . . . .	1,60
	c) zu Weihnachten . . . . .	1,20	2	für die Befruchtung eines Mutter-schweins jährlich unter Annahme von 60 Schweinen auf einen Eber:	
	<b>IV. Normalpreise für Brennholz, einschl. Schläger-, Roder- und Rüdckerlohn, jedoch ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>			a) bei voller Stallfütterung des letzteren . . . . .	1,50
	Für die verschiedenen Holzfortimente sind folgende Normalpreise eingesetzt worden, und zwar:			b) bei gemeinschaftlichem Weidegange . . . . .	1,—
	für Eichen:	pro Raummeter	3	für die jährliche Ausfütterung eines Bullen nach Abzug des Düngewertes:	
	a) Scheitholz . . . . .	5,—		a) ohne Weidegang bei voller Stallfütterung . . . . .	150,—
	b) Astholz . . . . .	3,—		b) mit Weidegang . . . . .	120,—
	c) Stockholz . . . . .	2,—	4	für die jährliche Ausfütterung einer Kuh nach Abzug des Düngewertes:	
	d) Reifig . . . . .	0,50		a) ohne Weidegang bei voller Stallfütterung . . . . .	120,—
2	für Buchen:			b) mit Weidegang . . . . .	100,—
	a) Scheitholz . . . . .	5,50	5	für die jährliche Unterhaltung eines Zuchtebers nach Abzug des Düngewertes ohne Weidegang bei voller Stallfütterung . . . . .	90,—
	b) Astholz . . . . .	3,60		Werden von den Berechtigten für die Benutzung der Samentiere den Verpflichteten Grundstücke zur Abnutzung oder Fütterung für das betreffende Samenvieh oder auch für das bloß durchzufütternde andere Vieh überlassen, oder werden Futtermengen, sowie andere Entschädigungen als Gegenleistung gewährt, so wird deren Wert bei den Normalpreisen abgerechnet.	
	c) Stockholz . . . . .	2,—			
	d) Reifig . . . . .	0,60			
3	für Birken:				
	a) Scheitholz . . . . .	5,—			
	b) Astholz . . . . .	3,50			
	c) Stockholz . . . . .	1,30			
	d) Reifig . . . . .	0,50			
4	für Erlen:				
	a) Scheitholz . . . . .	4,50			
	b) Astholz . . . . .	3,—			
	c) Stockholz . . . . .	1,—			
	d) Reifig . . . . .	0,60			
5	für Kiefern:				
	a) Scheitholz . . . . .	4,50			
	b) Astholz . . . . .	3,—			
	c) Stockholz . . . . .	1,50			
	d) Kollholz . . . . .	3,50			
	e) Reifig . . . . .	0,50			
	f) Kien . . . . .	3,50			
	<b>V. Normalpreise für trockenen Torf, einschl. der Fabrikationskosten, aber ausschl. der Anfuhrkosten.</b>				
1	leichter Torf . . . . .	0,72			
2	schwerer Torf . . . . .	0,80			
3	1000 Stück leichter Torf . . . . .	1,80			
4	1000 Stück schwerer Torf . . . . .	2,—			





Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen für die verschiedenen Jahreszeiten und Monate nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
Januar	. . . . .	6	2,57	3,43	4,71
Februar	. . . . .	6	2,57	3,43	4,71
März	. . . . .	6	2,57	3,43	4,71
April	. . . . .	7	3,—	4,—	5,50
Mai	. . . . .	7	3,—	4,—	5,50
Juni	. . . . .	8	3,43	4,57	6,29
Juli	. . . . .	7	3,43	4,57	6,29
August	. . . . .	7	3,43	4,57	6,29
September	. . . . .	7	3,—	4,—	5,50
Oktober	. . . . .	6	2,57	3,43	4,71
November	. . . . .	6	2,57	3,43	4,71
Dezember	. . . . .	6	2,57	3,43	4,71

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
	2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
	und einem Knecht		
	ℳ	ℳ	ℳ
6	2,57	3,43	4,71
6	2,57	3,43	4,71
6	2,57	3,43	4,71
7	3,—	4,—	5,50
7	3,—	4,—	5,50
8	3,43	4,57	6,29
7	3,43	4,57	6,29
7	3,43	4,57	6,29
7	3,—	4,—	5,50
6	2,57	3,43	4,71
6	2,57	3,43	4,71
6	2,57	3,43	4,71

### III. Handdienste.

(Wenn der Verpflichtete die Beföstigung gibt.)

- für die 2 Monate vom 20. Juni bis 20. August zu den Erntearbeiten . . . . .
- für die 4 anderen Sommermonate . . . . .
- für die 6 Wintermonate . . . . .
- für einen etwaigen Säetag . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	Handdienste von			
	Männern		Frauen	
	pro		pro	
	Tag	Stunde	Tag	Stunde
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
12	3,—	0,250	2,50	0,208
11	2,50	0,227	2,—	0,182
8	2,—	0,250	1,50	0,187
—	3,—	—	—	—

## B. Kosten für Gespanne und Tagelöhner.

§§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 2. März 1850.

### I. Pferde-Gespanne.

- Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Stunden pro Tag, und zwar:
  - für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .
  - " " " " 3 " " 1 " . . . . .
  - " " " " 4 " " 1 " . . . . .

Jahr	pro	
	Tag	Stunde
ℳ	ℳ	ℳ
1800,—	6,000	0,667
2500,—	8,333	0,926
3000,—	10,000	1,111





III. Tagelöhner (einschließlich Beföstigung).

1. in den beiden Erntemonaten . . . . .
2. während der anderen 4 Sommermonate . . . . .
3. in den 6 Wintermonaten . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	Männer	Frauen
	M	M
12	3,—	2,50
11	2,50	2,—
8	2,—	1,50

Laufende Nr.	C. Normalpreise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24 jähriger Durchschnittspreis nicht nachgewiesen werden kann. §§ 27 und 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.	M	Lauf. Nr.		M
			5	eine lebende magere Gans, 5 Monate alt: a) ungerupft . . . . . b) gerupft . . . . .	4,50 4,—
			<b>III. Normalpreise für Fleischfabrikate, Eier und Käse.</b>		
1	Futtererbsen . . . . .	pro Neuschefel 6,96	1	ein Kilogramm Blutwurst . . . . .	1,—
	<b>D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.</b> §§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.		2	ein Kilogramm Leberwurst . . . . .	1,50
	<b>I. Normalpreise für Fabrikate vom Getreide.</b>		3	ein Kilogramm Fleischwurst (Metz-, Knack- oder Dauereurst) . . . . .	2,50
1	ein Kilogramm Roggenbrot, sogen. Kuchen . . . . .	0,30	4	ein Kilogramm Bratwurst, im frischen Zustande, ungebraten . . . . .	1,80
2	ein Kilogramm mittelfeines Roggenbrot, wie dasselbe namentlich auch die Lehrer auf dem Lande als Abgabe zu erhalten pflegen . . . . .	0,25	5	ein Kilogramm Zungenwurst . . . . .	1,—
3	ein Kilogramm grobes Roggenbrot . . . . .	0,20	6	ein Kilogramm Zungenwurst vom Schweine . . . . .	2,—
4	ein Kilogramm Weizenbrot, sogen. Kuchen . . . . .	0,40	7	ein Kilogramm Grützwurst . . . . .	0,60
5	ein Kilogramm Kirmes- oder Festkuchen von Weizenmehl . . . . .	0,50	8	eine Mandel Enteneier in der Zeit von Ostern bis Pfingsten . . . . .	1,60
	<b>II. Normalpreise für lebendes Vieh und geschlachtete ganze Tiere.</b>		9	eine Mandel Hühnereier: a) zu Ostern . . . . . b) zu Martini . . . . . c) zu Weihnachten . . . . .	0,80 1,20 1,50
1	ein einjähriges Lamm (Jährling) ohne Fell . . . . .	12,—	10	eine Mandel Schaffkäse . . . . .	3,—
2	ein magerer (Merz- oder Brack-) Hammel . . . . .	18,—	11	eine Mandel Kuhkäse . . . . .	2,—
3	ein mageres (Merz- oder Brack-) Schaf . . . . .	16,—	12	eine Mandel Ziegenkäse . . . . .	3,—
4	ein ausgechlachtetes Schaf, also nicht ganz fett und ohne Fell, auch ohne die Teile (Talg, Geschlinge, Getröse) . . . . .	14,—		<b>IV. Normalpreise für zubereitete Speisen (Mahlzeiten).</b>	
			1	eine Mahlzeit für Prediger an Sonn- und Festtagen bei Abhaltung des gewöhnlichen Gottesdienstes: a) im Falle der Verpflichtete eine mit dem bisherigen Patronatsrecht bekleidete Gutsherrschaft ist . . . . . b) im Falle der Verpflichtete ein Grundbesitzer ist, welcher nicht zur Klasse der zu a gedachten Gutsherren gehört . . . . .	2,25 1,25

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.	M
2	eine Mahlzeit des Knechts des Predigers oder des betreffenden Magistratsmitgliedes . . . . .	0,75		
3	ein Frühstück oder ein Vesperbrot des Knechts des Predigers oder einer Magistratsperson . . . . .	0,50		
4	ein Frühstück oder ein Vesperbrot oder eine Portion Kaffee eines Predigers oder eines Küsters, oder eines Lehrers oder eines Magistratsmitgliedes in allen Fällen . . . . .	0,60		
	<b>V. Normalpreise für Brennholz, einschl. Schläger-, Roder- und Rückerlohn, aber ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>			
	Für die verschiedenen Brennholzsortimente sind folgende Normalpreise eingefeszt worden:			
		pro Raummeter		
1	für Eichen:			
	a) Scheitholz . . . . .	7,50		
	b) Astholz . . . . .	5,—		
	c) Stockholz . . . . .	3,—		
2	für Buchen:			
	a) Scheitholz . . . . .	7,50		
	b) Astholz . . . . .	5,50		
	c) Stockholz . . . . .	3,—		
3	für Birken:			
	a) Scheitholz . . . . .	6,—		
	b) Astholz . . . . .	4,50		
	c) Stockholz . . . . .	2,—		
4	für Erlen:			
	a) Scheitholz . . . . .	4,50		
	b) Astholz . . . . .	3,—		
	c) Stockholz . . . . .	0,50		
5	für Kiefern:			
	a) Scheitholz . . . . .	5,50		
	b) Astholz . . . . .	4,—		
	c) Stockholz . . . . .	2,—		
	d) Kien . . . . .	4,—		
	<b>VI. Normalpreise für Torf, einschl. Fabrikationskosten, aber ausschl. des Fuhrlohns.</b>			
1	1000 Stück trockener Torf:			
	a) die leichtere oder schlechtere Sorte . . . . .	2,50		
	b) die schwerere oder bessere Sorte . . . . .	3,50		
	<b>E. Normalpreise für die Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh und Fütterung von Vieh.</b>			
1	bei Berechtigung zur Vorhaltung eines Bullen oder Stammochsen für jede zu befruchtende Kuh, unter Annahme von 60 Kühen für einen Bullen jährlich und zwar:			
	a) für den Fall ganzer Stallfütterung des Bullen . . . . .		2,50	
	b) für den Fall halber Stallfütterung, nämlich beim Weidengange des Bullen:			
	aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .		2,—	
	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .		1,80	
2	bei Berechtigung zur Vorhaltung eines Ebers oder Stammschweines für jedes zu befruchtende Mutterschwein unter Annahme von 60 Mutterschweinen jährlich:			
	a) für den Fall ganzer Stallfütterung des Ebers . . . . .		1,50	
	b) für den Fall halber Stallfütterung, nämlich beim Weidengange des Ebers:			
	aa) auf den eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .		1,20	
	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .		0,80	
3	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Bullen oder Ochsen, nach Abzug des Düngewertes:			
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .		180,—	
	b) bei halber Stallfütterung mit Weidengang:			
	aa) auf den eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .		150,—	
	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .		130,—	



Lauf. Nr.		ℳ	Lauf. Nr.		ℳ
4	für jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Ebers nach Abzug des Düngewertes: a) bei voller Stallfütterung . . . . . b) bei Weidegang aa) auf Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	50,— 50,—	5	bb) auf gemeinschaftlichen Grundstücken . . . . . zwei Pferde eines Predigers oder Magistratsmitgliedes oder Küsters oder Lehrers einmal satt zu füttern . . . . .	30,— 1,—

## XIV. Für den Kreis Sorau.

### A. Dienste, die nach Tagen bestimmt sind.

§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

#### I. Pferde-Gespanndienste.

1. für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .
2. " " " " 3 " " 1 " . . . . .
3. " " " " 4 " " 1 " . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
	Tag	Stunde
	ℳ	ℳ
9	4,—	0,444
9	5,—	0,556
9	6,—	0,667

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen in den verschiedenen Jahreszeiten nach Abrechnung der Ruhepausen pro Tag:

im Monat				
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
	2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
	und einem Knecht		
	ℳ	ℳ	ℳ
6	2,67	3,33	4,—
7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3,33	4,17	5,—
9	4,—	5,—	6,—
10	4,44	5,56	6,67
11	4,89	6,11	7,33
12	5,33	6,67	8,—
12	5,33	6,67	8,—
10	4,44	5,56	6,67
9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4,22	5,28	6,33
8	3,56	4,45	5,33
7	3,11	3,89	4,67
6	2,67	3,33	4,—

## II. Ochsen=Gespanndienste.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
		Tag	Stunde
		<i>M</i>	<i>M</i>
1. für ein Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht oder Jungen . . . . .	7	2,80	0,400
2. " " " " 3 " " 1 " " " . . . . .	7	3,40	0,486
3. " " " " 4 " " 1 " " " . . . . .	7	4,—	0,571

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen für die verschiedenen Jahreszeiten und Monate nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
		2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
		nebst einem Knecht oder Jungen		
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Januar . . . . .	6	2,40	2,91	3,43
Februar . . . . .	6	2,40	2,91	3,43
März . . . . .	6	2,40	2,91	3,43
April . . . . .	7	2,80	3,40	4,—
Mai . . . . .	7	2,80	3,40	4,—
Juni . . . . .	7	2,80	3,40	4,—
Juli . . . . .	7	2,80	3,40	4,—
August . . . . .	7	2,80	3,40	4,—
September . . . . .	7	2,80	3,40	4,—
Oktober . . . . .	6	2,40	2,91	3,43
November . . . . .	6	2,40	2,91	3,43
Dezember . . . . .	6	2,40	2,91	3,43

## III. Handdienste.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	Handdienste von			
		Männern		Frauen	
		pro		pro	
		Tag	Stunde	Tag	Stunde
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. in den beiden Erntemonaten . . . . .	12	1,80	0,150	1,20	0,100
2. in den anderen 4 Sommermonaten . . . . .	11	1,50	0,136	1,—	0,091
3. in den 6 Wintermonaten . . . . .	8	1,20	0,150	0,80	0,100
4. zum Federreifen, Spinnen, Wolleabwickeln . . . . .	8	—	—	0,50	0,063











Lanf. Nr.		M	Lanf. Nr.		M
22	Leinöl:	pro Liter	18	50 Kilogramm gebrochener oder gebrachter Hanf	30,—
	a) zum Speisen, also frisch . . .	1,—	19	50 Kilogramm geschwungener Hanf	36,—
	b) zum Brennen in der Lampe, zu Firnis und zu Wagen- schmiere . . . . .	0,80			pro Meter
		pro	20	gute flächfene Hausleinwand . .	0,90
		Hektoliter	21	grobe flächfene Hausleinwand . .	0,75
23	Kovent oder Lampel, Nachbier, Haustrunk	0,87	22	gute werchene Leinwand . . . .	0,60
24	Bier von Gerstenmalz (Hahn- oder Fahbier)	9,—	23	grobe werchene Leinwand . . . .	0,45
25	ein Kilogramm feines Roggenbrot, sogen. Kuchen	0,25	24	eine Weizengarbe, 10 Kilogramm schwer . . . . .	0,75
26	ein Kilogramm Roggen-Mittelbrot	0,20	25	eine Roggenarbe, 10 Kilogramm schwer . . . . .	0,60
27	ein Kilogramm grobes Roggenbrot	0,18	26	eine Gerstengarbe, 7,5 Kilogramm schwer . . . . .	0,40
28	ein Kilogramm Babe- oder Naps- kuchen . . . . .	0,75	27	eine Hafengarbe, 7,5 Kilogramm schwer . . . . .	0,40
29	ein Kilogramm Weizenbrot, sogen. Kuchen	0,50	28	eine Buchweizengarbe, 7,5 Kilo- gramm schwer . . . . .	0,40
30	ein Kilogramm Fest- oder Kirmes- kuchen von Weizenmehl . . . . .	0,60	29	50 Kilogramm Leinkuchen . . . .	10,50
31	50 Kilogramm Träber vom Bier- brauen im feuchten Zustande . . .	1,—	30	50 Kilogramm Del- oder Napskuchen	6,50
	<b>II. Normalpreise für Flach, trockene Halmgewächse und Fabrikate davon.</b>		31	50 Kilogramm Halnstreu (Streußel oder Schilf) in trockenem Zustande	0,50
1	50 Kilogramm Heu:		32	ein Schock Dachrohr, jedes Bund zu 0,26 Meter (10 Zoll) Durch- messer am untersten Ende:	
	a) guter Qualität . . . . .	2,50		a) reifes Stengelrohr, im Winter geworben . . . . .	12,—
	b) mittlerer Qualität . . . . .	1,75		b) Blattrohr, im Herbst geworben	9,—
	c) schlechter Qualität . . . . .	1,25			pro
2	ein Schock Roggenrichtstroh, 60 Bund zu je 10 Kilogramm . . . . .	18,—	33	Raff oder Spreu vom Roggen oder von anderem Getreide . . . . .	Neuschffel 0,10
3	ein Schock Weizenrichtstroh, desgl.	11,—	34	Pferdehäckerling (Häcksel) . . . .	0,25
4	ein Schock Roggenkrummstroh, desgl.	11,—	35	Rindvieh-Häcksel . . . . .	0,20
5	ein Schock Weizenkrummstroh, desgl.	10,—	36	Ueberfehricht, Riesing:	
6	ein Schock Gerststroh, desgl. . . .	12,—		a) vom Weizen . . . . .	0,32
7	ein Schock Haferstroh, desgl. . . .	10,—		b) vom Roggen . . . . .	0,37
8	ein Schock Linsenstroh, desgl. . . .	15,—		c) von der Gerste . . . . .	0,22
9	ein Schock Wickenstroh, desgl. . . .	13,—		d) vom Hafer . . . . .	0,27
10	ein Schock Erbsenstroh, desgl. . . .	13,—	37	Knotenspreu vom Leinsamen (og. Knotaff) . . . . .	0,18
11	ein Schock Buchweizenstroh, desgl.	11,—			
12	ein Schock von den Schafen bereits abgefressenes, jedoch gerade ge- schüttetes Stroh (gerade Derte) desgl. . . . .	9,—		<b>III. Normalpreise für Grünfutter, Schoten, Ebereschen, Knollen- und Wurzel-Gewächse und Fabrikate davon.</b>	
13	ein Bund unebrochener Flach mit den Samenkapseln (30 Bösen oder Hände voll) . . . . .	1,—	1	50 Kilogramm Gras . . . . .	0,25
14	50 Kilogramm bloß gebrachter Flach	18,—	2	50 Kilogramm anderes Grünfutter, als Wicken, Spörgel, Klee zc.	0,30
15	50 Kilogramm gebrochener oder gebrachter Flach . . . . .	27,—	3	50 Kilogramm frische Kohlstänke	0,10
16	50 Kilogramm geschwungener Flach	35,—	4	50 Kilogramm trockene Kartoffelstärke	10,50
17	50 Kilogramm gehehelter Flach	40,—	5	50 Kilogramm Kohlschlauch, unge- schlossene Kohlköpfe (Schaff) . .	0,25



Lanf. Nr.		M	Lanf. Nr.		M
6	50 Kilogramm einheimischer kultivierter Hopfen . . . . .	60,—	14	50 Kilogramm Pflaumenmus:	
7	ein Kilogramm Sirup . . . . .	0,60		a) dick, breiartig, zum baldigen Gebrauch wegen Undauerhaftigkeit . . . . .	13,50
8	ein Schock Weiß- oder Rottkohl . . . . .	2,—		b) Schneidemus, zum Schneiden wie Brot, eingekocht, mehrere Jahre dauernd . . . . .	30,—
9	ein Schock Krautsträucher, das sind die Kohlköpfe mit den Strünken, erstere teils im geschlossenen, teils im ungeschlossenen Zustande, wie sie auf den Ackerbeeten in natürlicher Reihenfolge vorkommen . . . . .	0,87		<b>V. Normalpreise für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Tiere und Wildbret.</b>	
10	ein Schock rohe Gurken . . . . .	1,—	1	ein Zehntfohlen, 4 Monate alt . . . . .	100,—
		pro Neuschefel	2	ein Zehntkalb, 14 Tage alt . . . . .	20,—
11	Kartoffeln . . . . .	1,18	3	ein Zehntferkel, 6 Wochen alt . . . . .	7,—
12	Kohlrüben oder Bruken ohne Blätter . . . . .	0,63	4	ein Zehntlamm, 8 Wochen alt . . . . .	4,—
13	Kohlrüben oder Bruken mit den Blättern . . . . .	0,46	5	ein Zehnthöfel (junge Ziege) acht Wochen alt . . . . .	3,50
14	Wasserrüben mit den Blättern . . . . .	0,29	6	ein einjähriges Lamm oder Schaf (Jährling) . . . . .	12,—
15	Wasserrüben ohne Blätter . . . . .	0,46	7	ein lebendes fettes Schwein, im geschlachteten Zustande gedacht, mit allen inneren Teilen, 125 Kilogramm schwer . . . . .	112,50
16	Mohrrüben ohne Kraut, in den Gärten kultiviert, zum Speisen . . . . .	1,09	8	ein lebendes ausgewachsenes, mageres Schwein . . . . .	45,—
17	Mohrrüben vom Felde zum Füttern . . . . .	0,68	9	ein mageres Polk (4 Monate altes Schwein) . . . . .	18,—
18	Zwiebeln:		10	ein 6 Wochen altes Kalb . . . . .	36,—
	a) ohne Kraut . . . . .	7,50	11	ein zum Schlachten geeignetes Lamm (sogen. Säuger):	
	b) mit dem Kraute . . . . .	4,—		a) lebendig, mit Fell . . . . .	6,50
19	Schoten . . . . .	3,—		b) geschlachtet, ohne Fell . . . . .	5,—
20	Ebereschen mit den feinen Zweigen an den Beeren . . . . .	0,46	12	ein lebender fetter Hammel, weidefett im Herbst . . . . .	18,—
		pro Liter	13	ein geschlachteter Hammel, weidefett im Herbst, ohne Fell . . . . .	16,—
21	Branntwein, 30 Prozent nach Tralles . . . . .	0,30	14	ein lebendes fettes Schaf, weidefett im Herbst . . . . .	16,—
22	guter Rummelschnaps, 40 Prozent nach Tralles . . . . .	0,45	15	ein lebendes fettes Schaf, geschlachtet, ohne Fell . . . . .	14,—
		pro Hektoliter	16	ein magerer Merz- oder Brackhammel . . . . .	12,—
23	Schlempe . . . . .	0,30	17	ein mageres Merz- oder Brackschaf, lebend . . . . .	11,—
		pro Neuschefel	18	ein sogen. ausgeschlachtetes Schaf, nicht gehörig fett, aber auch nicht mager, ohne Fell, ohne Talg, Geschlinge, Gefröße und ohne Kopf . . . . .	7,—
<b>IV. Normalpreise für Obst und Fabrikate davon.</b>			19	eine lebende fette Gans mit Federn, ungerupft . . . . .	5,—
1	Frühäpfel . . . . .	3,—	20	eine fette geschlachtete Gans, ohne Federn . . . . .	4,—
2	Daueräpfel . . . . .	4,—			
3	Frühbirnen . . . . .	3,—			
4	Dauerbirnen . . . . .	4,—			
5	Pflaumen . . . . .	2,50			
6	süße Kirschen . . . . .	3,64			
7	saure Kirschen . . . . .	2,18			
8	Walnüsse . . . . .	12,—			
9	Haselnüsse . . . . .	12,—			
10	Bachäpfel, ungeschält . . . . .	6,—			
11	Bachbirnen, ungeschält . . . . .	7,—			
12	Bachpflaumen . . . . .	12,—			
13	Bachkirschen . . . . .	12,—			



Laufr. Nr.		M	Laufr. Nr.		M
21	eine lebende magere Gans, ungefähr 5 Monate alt:			<b>VI. Normalpreise für Fleischfabrikate und Teile geschlachteter Tiere, in gleichen Butter, Käse, Milch, Eier, Honig und Wachs.</b>	
	a) ungerupft . . . . .	3,—	1	ein Kilogramm Schweinefleisch . . .	0,90
	b) gerupft . . . . .	2,50	2	ein Kilogramm Rindfleisch . . . . .	0,90
22	eine fette Ente mit Federn . . . . .	2,50	3	ein Kilogramm Kalbfleisch . . . . .	0,90
23	eine fette geschlachtete Ente ohne Federn . . . . .	1,50	4	ein Kilogramm Hammelfleisch . . . . .	0,90
24	eine lebende magere Ente . . . . .	1,—	5	ein halber fetter Hammel:	
25	ein junges Huhn von der Größe eines Stars . . . . .	0,35		a) gebraten . . . . .	7,50
26	ein junger Hahn, 3 Monate alt . . . . .	0,60		b) gefocht mit Kraut . . . . .	7,50
27	ein junges Huhn, 3 Monate alt . . . . .	0,60	6	ein Kilogramm Rindertalg:	
28	ein ausgewachsener Hahn, auch schon zu Michaeli im ersten Jahre . . . . .	1,20		a) ungeschmolzen . . . . .	0,80
29	ein ausgewachsenes Huhn . . . . .	1,—	7	b) geschmolzen . . . . .	1,20
30	ein fetter Kapaun . . . . .	1,80		ein Kilogramm Hammeltalg:	
31	eine fette Putz . . . . .	5,—		a) ungeschmolzen . . . . .	0,70
32	ein fetter Putzhahn . . . . .	7,—	8	b) geschmolzen . . . . .	1,20
33	eine Taube . . . . .	0,35	9	ein Kilogramm Schweinefett . . . . .	1,20
34	ein Karpfen, 2 Kilogramm und darüber, für das Kilogramm . . . . .	1,20	10	ein Kilogramm Gänsefett . . . . .	1,60
35	ein Karpfen, unter 2 Kilogramm schwer, für das Kilogramm . . . . .	0,80	11	ein Kilogramm Blutwurst . . . . .	0,80
36	50 Kilogramm Karpfen der besseren Sorte oder von der älteren und größeren Beschaffenheit, jeder Karpfen 1½ Kilogramm und darüber . . . . .	40,—	12	ein Kilogramm Fleischwurst (Metz-, Knack- oder Dauerwurst) . . . . .	1,60
37	50 Kilogramm schlechtere und kleinere Karpfen (jedoch nicht Samenkarpen) . . . . .	35,—	13	ein Kilogramm Leberwurst . . . . .	1,10
38	ein Kilogramm andere große Fische . . . . .	0,70	14	ein Kilogramm Bratwurst (ungebraten) . . . . .	1,—
39	ein Kilogramm andere kleine Fische . . . . .	0,40	15	ein Kilogramm Lungenwurst . . . . .	0,80
40	ein Kilogramm grüner Aal . . . . .	1,—	16	ein Kilogramm Zungenwurst vom Schweine . . . . .	1,80
41	ein Gericht Fische zu 2 Kilogramm schwer, verschiedene Sorten durcheinander . . . . .	1,—	17	ein Kilogramm Grützwurst . . . . .	0,30
42	ein gesalzener Hering . . . . .	0,03	18	ein Kalbergeschlinge . . . . .	1,50
43	ein Schock Flusskrebse . . . . .	5,—	19	ein Hammelgeschlinge . . . . .	0,70
44	ein Schock Seekrebse . . . . .	4,—	20	ein Schweinegeschlinge . . . . .	1,50
	<b>Wildbret.</b>		21	ein Kalbergefäße . . . . .	0,60
45	ein starker Hirsch . . . . .	60,—	22	ein Hammelgefäße . . . . .	0,40
46	ein starkes Tier (Hirschkuh) . . . . .	45,—	23	eine frische Ochsenzunge (Rindszunge) . . . . .	1,20
47	ein Spießer . . . . .	30,—	24	ein Kilogramm geräucherter Speck . . . . .	1,60
48	ein Hirschkalb . . . . .	18,—	25	ein Kilogramm geräucherter Schinken . . . . .	1,80
49	ein Rehbock . . . . .	13,50	26	ein Kilogramm Schinkenbein . . . . .	0,60
50	ein Hase . . . . .	2,—	27	ein Kilogramm Schweinebein . . . . .	0,50
51	eine wilde Ente . . . . .	0,70	28	eine Mandel Enteneier zu Ostern . . . . .	0,75
52	ein Rebhuhn . . . . .	0,60		eine Mandel Hühnereier:	
				a) zu Ostern . . . . .	0,75
				b) zu Weihnachten oder Neujahr . . . . .	0,80
			29	ein Gänsefett . . . . .	0,07
			30	ein Kilogramm feine ungespinnene Wolle zu Strümpfen . . . . .	3,50
			31	ein Kilogramm mittelfeine ungespinnene Wolle zu Strümpfen . . . . .	2,90
			32	ein Kilogramm grobe ungespinnene Wolle zu Strümpfen . . . . .	2,50
			33	ein Schaf-Schlachtfell mit Wolle im Spätherbst . . . . .	1,50



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
34	ein Schaf-Sterbefell mit Wolle in der Winterzeit	1,—		der vorstehend zu 1 bezeichneten Personen	0,50
35	eine rohe Ochsenhaut (25 Kilogramm schwer)	15,—	3	eine Mahlzeit eines Pferdeknechts oder Kutschers der vorstehend zu 1 gedachten Personen	0,50
36	eine rohe Kuhhaut (17,5 Kilogramm schwer)	12,—	4	eine Mahlzeit eines Schulzen oder Gerichtsmannes oder Kirchenvorstehers	1,—
37	ein rohes Kalbfell	1,75	5	eine Mahlzeit eines Dezemfuhrpflichtigen:	
38	ein Kilogramm Kuhbutter	2,—		a) insofern die Mahlzeit aus Braten und Brot oder aus anderen warmen Speisen besteht	0,75
39	ein Kilogramm Schaffäse	0,70		b) wenn (außer den hier nicht geschätzten Getränken) bloß Brot und Butter gegeben wird	0,60
40	ein Kilogramm Kuhkäse	0,60	6	eine Kirmes-Mahlzeit eines Jägers	0,60
41	ein Kilogramm Ziegenkäse	0,60	7	ein Ernteschmaus an die dienstpflichtigen Arbeiter, außer den Getränken, für die Person	0,50
42	ein Kilogramm weicher Käse oder Quark	0,15	8	für dienstpflichtige Männer oder Frauen alle Mahlzeiten zusammen an einem Tage für die Person:	
43	ein Kilogramm Kompos oder Rumst (weicher Käse mit süßer Milch, Kümmel und Salz gemischt)	0,20		a) bei den Erntearbeiten	0,50
44	ein Kilogramm gelbes Wachs	3,—		b) bei den anderen Arbeiten des Sommerhalbjahres	0,40
45	ein Stein gegossene Talglichte	12,—		c) in den 6 Wintermonaten	0,35
46	ein Stein gezogene Talglichte	10,50	9	für dienstpflichtige Männer oder Frauen einzelne Mahlzeiten und zwar:	
47	ein Kilogramm weiße Wachslichte	4,—		a) eine Portion Morgensuppe einschl. einer Brotscheibe zu allen Jahreszeiten	0,10
48	ein Kilogramm gelbe Wachslichte	3,50		b) eine Portion Mittagessen einschl. der Brotscheibe zu allen Jahreszeiten	0,40
49	eine geräucherte Gänsebrust	1,50		c) eine Portion Abendessen einschl. der Brotscheibe zu allen Jahreszeiten	0,30
50	eine halbe geräucherte Gans	1,50		d) ein Portion zweites Frühstück:	
51	ein Paar Flederwische	0,07		aa) bei den Erntearbeiten	0,30
52	ein Kilogr. Flaumfedern (Daunen)	7,—		bb) in den anderen 4 Sommermonaten	0,20
53	ein Kilogramm gröbere Gänsefedern zu Betten:			e) eine Portion Vesperbrot:	
	a) gerissen	5,50		aa) bei den Erntearbeiten	0,30
	b) ungerissen	4,—		bb) in den anderen 4 Sommermonaten	0,20
54	eine Mandel Stockfedern, sehr gute Federposen, ungezogen	0,12	10	eine Butterstulle	0,10
55	ein Bund (25) Federposen:		11	eine Quarkschnitte (Brotscheibe mit weichem Käse bestrichen)	0,10
	a) ungezogen	0,25			
	b) gezogen	0,30			
56	unabgesahnte, süße Kuhmilch	0,08			
57	saure, abgesahnte Kuhmilch	0,02			
58	süße Schafmilch	0,11			
59	Buttermilch	0,02			
60	süße Ziegenmilch	0,08			
61	Honig	1,31			
<b>VII. Normalpreise für zubereitete Speisen (Mahlzeiten), Pfeffer und Salz.</b>					
1	ein Mittagessen eines Predigers oder eines Küsters oder eines Lehrers oder einer Magistratsperson bei Gutsherrschaften oder anderen Grundbesitzern	1,50			
2	eine Portion Kaffee oder zweites Frühstück oder Vesperbrot für jede				



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
12	eine Mahlzeit bei Beendigung der Schaffsur pro Person . . . . .	0,50	7	ein kieferner Sägebloek, 7,53 Meter (24 Fuß) lang und 0,42 Meter (16 Zoll) Mittel-Durchmesser	pro Raummeter 30,—
13	ein Kilogramm schwarzer Pfeffer . . . . .	1,10	8	ein kieferner Sägebloek, 12,55 Meter (40 Fuß) lang und:	
14	ein Kilogramm Kochsalz . . . . .	0,10		a) 0,37 bis 0,42 Meter (14 bis 16 Zoll) Durchmesser in der Mitte . . . . .	30,—
15	50 Kilogramm Viehsalz . . . . .	3,—		b) 0,37 bis 0,42 Meter (14 bis 16 Zoll) Durchmesser im Kopf . . . . .	40,—
16	Suppe an den Dienstpflichtigen: für das Liter . . . . .	0,09	9	ein kieferner Spließbaum zu Mühlenflügel-Spließen, 7,53 Meter (24 Fuß) lang	21,—
17	gemegfeltes Gemüse im gekochten Zustande für die Dienstpflichtigen: für das Liter . . . . .	0,10	10	eine kieferne Mühlenrute, 18,83 bis 20,09 Meter (60 bis 64 Fuß) lang	40,—
<b>VIII. Normalpreise für Bau-, Nutz- und Schirrh Holz, einschl. Schläger- und Räderlohn, aber auschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>			11	ein Stamm rindschäliges Holz . . . . .	10,—
1	eichen Schwellholz, 0,31 Meter (12 Zoll) mittlerer Durchmesser	40,—	12	ein Stück eichen Holz, 2,51 Meter (8 Fuß) lang zu einem Brührtrog beim Schlachten . . . . .	35,—
2	extra starkes und starkes kiefernes Bauholz:		13	kiefernes Holz zum Ausschalen von Gräben . . . . .	8,—
	a) über 0,42 Meter (16 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	35,—	14	ein kieferner Röhrbaum zu Wasserleitungen, 7,53 Meter (24 Fuß) lang, 0,21 Meter (8 Zoll) mittlerer Durchmesser . . . . .	14,—
	b) zu 0,37 bis 0,42 Meter (14 bis 16 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	32,—	15	ein Eichstamm zu 0,16 Meter (6 Zoll) Durchmesser in der Mitte, als Keilholz zu benutzen . . . . .	14,—
	c) zu 0,31 bis 0,37 Meter (12 bis 14 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	29,—	16	eine kieferne Brückenbohle, 0,08 Meter (3 Zoll) dick, 0,24 Meter (9 Zoll) in der Mitte breit . . . . .	pro Meter 1,20
	d) zu 0,31 Meter (12 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	22,—	17	Stammholz (Nutzholz) zu Ackergeräten:	pro Raummeter
	e) zu 0,29 Meter (11 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	16,—		a) buchen . . . . .	15,—
3	kiefernes Mittelbauholz:			b) eichen . . . . .	15,—
	a) zu 0,26 Meter (10 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	16,—		c) birken . . . . .	10,50
	b) zu 0,21 bis 0,24 Meter (8—9 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	14,—		d) kiefern . . . . .	10,—
4	kiefernes Klein-Bauholz:		18	Kammholz zu den Zinken der Mühlenräder:	
	a) zu 0,21 Meter (8 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	14,—		a) weißbuchen . . . . .	23,—
	b) zu 0,18 Meter (7 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	10,50		b) rotbuchen . . . . .	18,—
	c) zu 0,16 Meter (6 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	8,75		c) eichen . . . . .	14,—
5	eine Mühlenmelle, zu 0,63 Meter (2 Fuß) Mittel-Durchmesser:			d) birken . . . . .	12,—
	a) eichen . . . . .	70,—	19	espen, pappeln oder weiden Holz zu Schippen oder Backtrögen . . . . .	9,—
	b) kiefern . . . . .	50,—	20	ein Schoek Faschinen, das Bund 0,31 Meter (1 Fuß) im Durchmesser am stärksten Ende und 1,88 Meter (6 Fuß) lang:	
6	ein kieferner Sägebloek, 7,53 Meter (24 Fuß) lang und 0,31 bis 0,37 Meter (12 bis 14 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	25,—		a) weidene . . . . .	3,—
				b) kieferne . . . . .	2,50



Lauf. Nr.		№	Lauf. Nr.		№
21	ein Schock kieferne Pfähle zu Uferbefestigungen (Faschinepfähle)	1,—	37	b) Kiefern ein 2spänniges Fuder Erbsenstrauß von verschiedenen Holzarten zu 0,22 Raummeter (7 Kubikfuß) Holzmasse, unangespitzt	0,20 1,—
22	ein Schock kieferne Dachstöcke	1,—	38	ein Stamm zu einer Dachleiter (großen Feuerleiter)	1,50
23	ein Schock weidene Dachstöcke	1,—	39	ein Stamm zu einem Feuerhaken	0,25
24	ein Schock Hopfenstangen, zu 1,85 Raummeter (60 Kubikfuß) Holzmasse	9,—	40	ein Stamm zu einem Bindebaum für Heufuder	0,40
25	ein Schock erlene Bohnenstangen	0,75	41	ein kieferner Stamm zu Heuschobern	0,75
26	ein Schock kieferne Bohnenstangen	1,—	<b>IX. Normalpreise für Brennholz, einschl. Schläger-, Roder- und Rückerlohn, aber ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>		
27	ein Schock weidene Bandstöcke zu Böttcherarbeiten:		1	für Eichen:	pro Raummeter
	a) sehr lang und stark zu großen Gefäßen	3,50	a) Scheitholz . . . . .	6,50	
	b) kürzer u. schwächer zu mittleren Gefäßen	2,50	b) Astholz . . . . .	5,—	
	c) noch kürzer und schwächer zu kleinen Gefäßen	1,75	c) Stockholz . . . . .	2,30	
28	ein Schock birfene Bandstöcke zu Böttcherarbeiten:		d) Reisig . . . . .	1,—	
	a) sehr lang und stark zu großen Gefäßen	4,50	2	für Buchen:	
	b) kürzer und schwächer zu mittleren Gefäßen	3,50	a) Scheitholz . . . . .	7,—	
	c) noch kürzer und schwächer zu kleinen Gefäßen	2,50	b) Astholz . . . . .	5,50	
29	ein Schock Bunde ungeschälte Korbmacherweiden, 0,31 Meter (1 Fuß) jedes Bund am stärksten Ende im Durchmesser	15,—	c) Stockholz . . . . .	2,30	
			d) Reisig . . . . .	1,—	
30	ein trockenes kiefernes Stämmchen von der Stärke einer Sparre, ungefähr 0,16 Meter (6 Zoll) Mitteldurchmesser	1,20	3	für Birken:	
31	eine einzelne Diele von Kiefernholz, 0,03 Meter (1 Zoll) stark, 7,53 Meter (24 Fuß) lang und 0,31 Meter (1 Fuß) im Kopf Durchmesser oder Breite	2,50	a) Scheitholz . . . . .	5,50	
	Bei schockweisem Verkauf ist der Preis nach den Preisen der Sägeblöcke und nach dem anderweitig zu ermessenden Schneidlohn zu berechnen.		b) Astholz . . . . .	3,70	
32	eine Schwarte vom Brettfloß (vom kiefernen Sägeblock)	0,20	c) Stockholz . . . . .	1,60	
33	ein kieferner Bohlenstamm	1,75	d) Reisig . . . . .	1,10	
34	ein kieferner Rückstamm, Vormachstange oder Schlietstamm	0,75	4	für Erlen:	
35	ein kieferner Lattstamm	0,75	a) Scheitholz . . . . .	5,—	
36	ein Spaltpfahl oder Doppelpfahl zum Lattenzaun:		b) Astholz . . . . .	3,—	
	a) eichen . . . . .	0,25	c) Stockholz . . . . .	2,—	
			d) Kollholz . . . . .	3,50	
			e) Reisig . . . . .	1,—	
			f) Kien . . . . .	3,14	
			Unter Reisig ist vorstehend nur der Inbegriff von dünnen Zweigen bis 0,05 Meter (2 Zoll) im Durchmesser verstanden.		
			6	für besondere kieferne Holzsortimente:	
			a)	trockenes Stangenholz, die Stangen zu 0,05 bis 0,10 Meter (2 bis 4 Zoll) im mittleren Durchmesser . . . . .	2,—



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
	b) Durchforstungsholz zu 0,05 bis 0,10 Meter (2 bis 4 Zoll) im mittleren Durchmesser	pro Raummeter 2,50	4	50 Kilogramm gemischte Waldstreu, als: Nadeln, Laub, Moos, Heide-, Heidelbeeren-, Preiselbeeren- und Farnkraut:	
	c) Backscheite (Bachholz) in Fällen, wo nicht kontrakt- oder observanzmäßig kiefern Scheitholz, sondern die schwächeren Scheite von nicht ganz gesundem Holze dazu gegeben werden, der mittlere Preis zwischen kiefern Kollholz und kiefern Scheitholz.			a) ohne Werbungskosten . . . . .	0,20
7	ein Schaufelbaum wird einem gewöhnlichen anderen, zu Bau- und Nußholz geeigneten Kiefernbaum bezw. dem Sägebloß von 7,53 Meter (24 Fuß) Länge und 0,31 bis 0,37 Meter (12 bis 14 Zoll) Mitteldurchmesser gleich und zwar zu gerechnet und dabei angenommen, daß der ganze Baum zu $\frac{12}{20}$ aus Stammholz, zu $\frac{4}{20}$ aus Astholz, zu $\frac{3}{20}$ aus Stockholz und zu $\frac{1}{20}$ aus Reisig besteht, wonach die Preise des Astholzes, des Stockholzes und des Reisigs in den einzelnen Fällen zu berechnen sind.	20,—	5	50 Kilogr. Laubstreich im trockenen Zustande mit den Zweigen zum Füttern für die Schafe . . . . .	0,40
			6	Kienäpfel . . . . .	pro Neuscheffel 1,—
			7	Holzkohlen . . . . .	0,72
			8	Kienöl . . . . .	pro Liter 1,—
			9	Teer, 114,5 Liter (100 Quart) für die Tonne	pro Hektoliter 18,—
			10	gebrannter Steinkalk, 219,85 Liter (4 Scheffel), für die Tonne . . . . .	2,05
			11	ein Kilogramm schwarzes Pech . . . . .	0,50
			12	1000 Stück Mauerziegel . . . . .	25,50
			13	1000 Stück Dachziegel . . . . .	28,50
			14	ein Forststein (Reiter, Hohlstein) . . . . .	0,15
				<b>XI. Normalpreise für Asche, Dünger, Papier, Eisenzeug und Handschuhe.</b>	
			1	Asche:	pro Neuscheffel
				a) buchene . . . . .	0,91
				b) eichene . . . . .	0,68
				c) erlene . . . . .	0,55
				d) kieferne . . . . .	0,46
			2	50 Kilogramm Schafdünger . . . . .	0,50
			3	50 Kilogramm Rindviehdünger . . . . .	0,35
			4	50 Kilogramm Pferdedünger . . . . .	0,30
			5	50 Kilogramm Schweinedünger . . . . .	0,20
			6	50 Kilogramm Federviehdünger, ausschließlich des wertlosen Gänse- düngers . . . . .	0,35
			7	ein Ries Briefpapier . . . . .	7,50
			8	ein Ries Herrenpapier . . . . .	5,—
			9	ein Ries Konzeptpapier . . . . .	4,—
			10	ein Ries Packpapier (große feste Bogen) . . . . .	5,50
			11	ein Ries gutes Druckpapier von großem Format . . . . .	4,50
			12	ein Ries Makulatur oder Löschpapier . . . . .	1,50
			13	ein Schoß Schindelnägeln . . . . .	0,25
			14	50 Kilogramm Schmiedeeisen . . . . .	15,—
			15	ein Paar Handschuhe von Hundeleder . . . . .	2,—
				<b>X. Normalpreise für Torf, Waldstreu, Kienäpfel, Holzkohlen, Kienöl, Teer, Kalk, Pech und Steine.</b>	
1	1000 Stück gestochener, nicht geformter oder gestrichener Torf, einschl. der Fabrikationskosten, aber ausschl. der Anfuhrkosten und zwar:				
	a) die leichtere oder schlechtere Sorte . . . . .	2,40			
	b) die bessere oder gewöhnliche Sorte . . . . .	3,20			
	c) die sehr gute oder schwere Sorte . . . . .	4,—			
2	50 Kilogramm Nadelstreu im walddrockenen Zustande:				
	a) ohne Werbungskosten . . . . .	0,25			
	b) mit Werbungskosten, aber ohne Fuhrlohn . . . . .	0,30			
3	50 Kilogramm Laubstreu im walddrockenen Zustande:				
	a) ohne Werbungskosten . . . . .	0,20			
	b) mit Werbungskosten, jedoch ohne Fuhrlohn . . . . .	0,25			





Lanf. Nr.	M	Lanf. Nr.	M
11	Futtermengen oder andere Gegenleistungen gewährt, so wird deren Wert bei den Normalpreisen abgerechnet. zwei Pferde eines Predigers oder Magistratsmitgliedes oder Küsters		
		12	oder Lehrers einmal satt zu füttern . . . . . 0,50 Weide auf einen Tag für ein Dienstpferd . . . . . 0,25
		13	Weide auf einen Tag für einen Diensthofen . . . . . 0,20

## XV. Für den Kreis Spremberg.

### A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

#### I. Pferde-Gespanndienste.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
		Tag	Stunde
		M	M
1. für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .	9	4,—	0,444
2. " " " " 3 " " 1 " . . . . .	9	5,—	0,556
3. " " " " 4 " " 1 " . . . . .	9	6,—	0,667

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen in den verschiedenen Jahreszeiten nach Abrechnung der Ruhestunden pro Tag:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
			und einem Knecht		
			M	M	M
Januar . . . . .	6	2,67	3,33	4,—	
Februar . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3,33	4,17	5,—	
März . . . . .	9	4,—	5,—	6,—	
April . . . . .	10	4,44	5,56	6,67	
Mai . . . . .	11	4,89	6,11	7,33	
Juni . . . . .	12	5,33	6,67	8,—	
Juli . . . . .	12	5,33	6,67	8,—	
August . . . . .	10	4,44	5,56	6,67	
September . . . . .	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4,22	5,28	6,33	
Oktober . . . . .	8	3,56	4,44	5,33	
November . . . . .	7	3,11	3,89	4,67	
Dezember . . . . .	6	2,67	3,33	4,—	





2. Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
			und einem Knecht		
		M	M	M	
Januar		6	3,60	4,60	5,60
Februar		7 <sup>1/2</sup>	4,50	5,75	7,—
März		9	5,40	6,90	8,40
April		10	6,—	7,67	9,33
Mai		11	6,60	8,43	10,27
Juni		12	7,20	9,20	11,20
Juli		12	7,20	9,20	11,20
August		12	7,20	9,20	11,20
September		11	6,60	8,43	10,27
Oktober		8	4,80	6,13	7,47
November		7	4,20	5,37	6,53
Dezember		6	3,60	4,60	5,60

3. Sind nach Tagen bestimmte Gespanndienste bezw. die Dienstersatzgespanne auch für Reisesfahrten außerhalb derjenigen Ortschaft bestimmt, in welcher sich die berechnete oder verpflichtete Wirtschafft befindet, so wachsen den Normalpreisen der betreffenden Dienstage oder der Ersatzgespanne folgende Nebenkosten zu:

	M
a) wenn das Gespann einschl. Knecht nur einen halben Tag, jedoch über die Mittagszeit von Hause abwesend ist	0,50
b) wenn das Gespann den ganzen Tag (12 Stunden) verreist ist	0,75
c) wenn das Gespann Tag und Nacht (24 Stunden) verreist ist	1,—
d) Stallgeld für jedes Zugtier	0,20
e) Schlafgeld für den Knecht	0,30

Hat aber der Dienstberechnete diese Nebenkosten hergeben müssen, so fallen sie natürlich dem Dienstpflichtigen nicht zur Last.

### II. Ochsen-Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Arbeitsstunden pro Tag und zwar:

	pro		
	Jahr	Tag	Stunde
	M	M	M
a) für ein Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht	845,25	3,675	0,525
b) " " " " 3 " " 1 "	1127,—	4,900	0,700
c) " " " " 4 " " 1 "	1418,75	6,168	0,881

Auf die verschiedenen Jahreszeiten und die einzelnen Monate verteilt, kommen von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
			nebst einem Knecht		
		M	M	M	
Januar		6	3,15	4,20	5,29
Februar		6	3,15	4,20	5,29
März		6	3,15	4,20	5,29
April		7	3,68	4,90	6,17
Mai		7	3,68	4,90	6,17
Juni		7	3,68	4,90	6,17
Juli		7	3,68	4,90	6,17
August		7	3,68	4,90	6,17
September		7	3,68	4,90	6,17
Oktober		6	3,15	4,20	5,29
November		6	3,15	4,20	5,29
Dezember		6	3,15	4,20	5,29



III. Gesinde und Hirten.

	Jährlich
	M
1. ein Arbeits- oder Pferdeknecht . . . . .	500,—
2. ein Ochsenjunge oder eine Magd . . . . .	300,—
3. ein Ochsen- oder Kuhhirt, dessen Frau dem Brotherrn keine Arbeit mitverrichtet . . . . .	450,—
4. ein Schaf- oder Hammelhirt (Knecht) . . . . .	450,—
5. ein Schafmeister . . . . .	750,—
6. ein Schweinehirt . . . . .	250,—
7. ein Gänsehirt . . . . .	180,—

IV. Tagelöhner.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro Tag für	
		Männer	Frauen
		M	M
1. in den beiden Erntemonaten . . . . .	12	2,40	1,50
2. während der 4 anderen Sommermonate . . . . .	11	2,—	1,20
3. im Monat Oktober zur Kartoffelernte . . . . .	8	1,50	1,—
4. in den übrigen 5 Wintermonaten . . . . .	8	1,25	0,80
5. zum Spinnen, Federreißen oder Wolleabwickeln usw. . . . .	8	—	0,50

Laufende Nr.	C. Normalpreise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24 jähriger Martini-Durchschnittsmarktpreis nicht nachgewiesen werden kann. §§ 27 und 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.	M	Lauf. Nr.	Beschreibung	M
					pro Neuschefel
			13	Mehgetreide der Müller (verschiedene Getreidearten durcheinander gemischt, so wie die Mühle sie verzdient)	5,—
			14	Hanfförner . . . . .	9,50
			15	Leinsamen:	
				a) zum Säen . . . . .	12,—
				b) zum Delschlagen . . . . .	10,—
			16	Roggen im halbgereinigten Zustande, nach dem Werfen bloß abgehärt und abgefledert . . . . .	5,—
			17	Hafer im halbgereinigten Zustande . . . . .	2,50
			18	Oblaten-Weizen, 8 Prozent höher als der marktgängige Weizen.	
			19	sogen. Schwatterbsen (reife Erbsen vom Schwatte zusammengerafft) werden nach den feststehenden Preisen der Erbsen und des Erbsenstrohes berechnet.	
			20	Menge-Roggen, 10 Prozent Abzug vom marktgängigen Roggen . . . . .	
			21	trockene Speisebohnen . . . . .	0,20
			22	Mohn . . . . .	0,35
			23	kultivierte (nicht wildgewachsene) Garbe oder Rummel . . . . .	0,40

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
<b>D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.</b>			b) zum Brennen in der Lampe, zu Firnis und zu Wagenschmiere . . . . .		
§§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.			pro Liter 0,80		
<b>I. Für Fabrikate vom Getreide.</b>			pro Hektoliter 0,90		
		pro Neuschefel			
1	gestampfte Hirse . . . . .	12,—	23	Kovent oder Lampel, Nachbier, Haustrunk	9,—
2	Buchweizengröße . . . . .	10,50	24	Bier von Gerstenmalz (Hahn- oder Fassbier)	9,—
3	feine Gerstgröße . . . . .	9,—	25	ein Kilogramm feines Roggenbrot, sogen. Kuchen	0,25
4	grobe Gerstgröße . . . . .	7,—	26	ein Kilogramm Roggen-Mittelbrot	0,20
5	feine Gerstgraupen . . . . .	18,—	27	ein Kilogramm grobes Roggenbrot	0,18
6	mittelfeine Gerstgraupen . . . . .	13,50	28	ein Kilogramm Babe- oder Napf-tuchen . . . . .	0,75
7	grobe Gerstgraupen . . . . .	10,—	29	ein Kilogramm Weizenbrot, sogen. Kuchen	0,50
8	Hafergröße . . . . .	10,50	30	ein Kilogramm Fest- oder Kirmes-tuchen von Weizenmehl	0,60
9	Weizenmehl:		31	50 Kilogramm Träber vom Bierbrauen, im feuchten Zustande . . . . .	1,—
	a) feines, zu 31,8 Kilogramm pro Neuschefel . . . . .	11,80	<b>II. Normalpreise für Flachs, trodene Salungewächse und Fabrikate davon.</b>		
	b) mittelfeines, zu 29,6 Kilogramm pro Neuschefel . . . . .	10,50	1	50 Kilogramm Heu:	
	c) grobes, zu 25,0 Kilogramm pro Neuschefel . . . . .	7,—		a) guter Qualität . . . . .	3,—
10	Roggenmehl:			b) mittlerer Qualität . . . . .	2,—
	a) feines, zu 28,2 Kilogramm pro Neuschefel . . . . .	8,50		c) schlechter Qualität . . . . .	1,25
	b) mittelfeines, zu 25,9 Kilogramm pro Neuschefel . . . . .	6,50	2	ein Schock Roggenrichtstroh, 60 Bund zu je 10 Kilogramm . . . . .	18,—
	c) grobes, zu 22,7 Kilogramm pro Neuschefel . . . . .	4,50	3	ein Schock Weizenrichtstroh, desgl.	12,—
11	Mehl von Mengekorn so, wie es bei Abgaben der Müller von der Mühle verdient wird . . . . .	5,—	4	ein Schock Roggenkrummstroh, desgl.	12,—
12	Steinmehl . . . . .	0,75	5	ein Schock Weizenkrummstroh, desgl.	9,—
13	Mühlensfutter (verschiedene Ueberbleibsel von Mehl, Kleie und Schrot) . . . . .	2,30	6	ein Schock Gerststroh, desgl. . . . .	10,50
14	Staubmehl . . . . .	2,—	7	ein Schock Haferstroh, desgl. . . . .	9,—
15	Gerstenmalz, von den gedörrten Keimen schon befreit . . . . .	5,20	8	ein Schock Linsenstroh, desgl. . . . .	15,—
16	Gerstenmalz, von den gedörrten Keimen noch nicht befreit . . . . .	4,—	9	ein Schock Wickenstroh, desgl. . . . .	13,50
17	Weizenmalz . . . . .	8,50	10	ein Schock Erbsenstroh, desgl. . . . .	10,50
		pro Liter	11	ein Schock Buchweizenstroh, desgl.	7,50
18	Bier von Gerstenmalz . . . . .	0,10	12	ein Schock von den Schafen bereits abgefressenes, jedoch grade geschüttetes Stroh (gerade Derte) desgl. . . . .	10,50
19	Halbbier . . . . .	0,05	13	ein Bund ungebrochener Flachs mit Samenkapfeln (30 Bößen oder Hände voll) . . . . .	1,—
20	Hefen:		14	50 Kilogramm bloß gebrackter Flachs	18,—
	a) Oberbärme . . . . .	0,60	15	50 Kilogramm gebrochener oder gebrackter Flachs . . . . .	27,—
	b) Unterbärme . . . . .	0,30	16	50 Kilogramm geschwungener Flachs	35,—
21	Brennöl, ungereinigtes Rüböl . . . . .	0,66	17	50 Kilogramm gehehelter Flachs . . . . .	40,—
22	Leinöl:				
	a) zum Speisen, also frisch . . . . .	1,—			



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
18	50 Kilogramm gebrochener oder gebrackter Hanf . . . . .	30,—	4	Mohrrüben:	pro Neuschefel
19	50 Kilogramm geschwungener Hanf	36,—		a) ohne Kraut, in den Gärten kultiviert, zum Speisen . . . . .	1,09
20	eine Weizengarbe, 10 Kilogramm schwer . . . . .	0,75		b) vom Felde zum Füttern . . . . .	0,55
21	eine Roggengarbe, 10 Kilogramm schwer . . . . .	0,60	5	Zwiebeln:	
22	eine Gerstengarbe, 7,5 Kilogramm schwer . . . . .	0,40		a) ohne Kraut . . . . .	6,82
23	eine Hafergarbe, 7,5 Kilogramm schwer . . . . .	0,40		b) mit dem Kraut . . . . .	3,41
24	eine Buchweizengarbe, 7,5 Kilogramm schwer . . . . .	0,40	6	Schoten . . . . .	3,—
		pro Meter	7	Ebereschen mit den feinen Zweigen an den Beeren . . . . .	0,46
25	gute flächene Haus-Weinwand . . . . .	0,90	8	Branntwein, 30 Prozent nach Tralles . . . . .	pro Liter 0,50
26	grobe flächene Haus-Weinwand . . . . .	0,75	9	guter Kümmelschnaps, 40 Prozent nach Tralles . . . . .	0,60
27	gute werchene Weinwand . . . . .	0,60			pro Sektoliter
28	grobe werchene Weinwand . . . . .	0,45	10	Schlempe . . . . .	0,29
		pro	11	50 Kilogramm Gras . . . . .	0,30
29	Kaff oder Spreu vom Roggen oder von anderen Getreidearten . . . . .	0,13	12	50 Kilogramm anderes Grünfutter, als Wicken, Spörgel, Klee usw. . . . .	0,40
30	Pferdehäckerling (Häcksel) . . . . .	0,25	13	50 Kilogramm frische Kohlstünke . . . . .	0,10
31	Rindvieh-Häcksel . . . . .	0,20	14	50 Kilogramm trockene Kartoffelstärke . . . . .	10,50
32	Ueberkehricht, Riesing:		15	50 Kilogramm Kohlschlauch, ungeschlossene Kohlköpfe (Schalk) . . . . .	0,30
	a) vom Weizen . . . . .	0,32	16	1 Kilogramm Sirup . . . . .	0,60
	b) vom Roggen . . . . .	0,37	17	ein Schock Weiß- oder Rotkohl . . . . .	2,50
	c) von der Gerste . . . . .	0,22	18	ein Schock Krautsträucher, das sind die Kohlköpfe mit den Strünken, erstere teils im geschlossenen, teils im ungeschlossenen Zustande, wie sie auf den Ackerbeeten in natürlicher Reihenfolge vorkommen . . . . .	0,87
	d) vom Hafer . . . . .	0,27	19	ein Schock rohe Gurken . . . . .	1,—
33	Knotenspreu vom Leinsamen (sogen. Knotkaff) . . . . .	0,37			
34	50 Kilogramm Leinkuchen . . . . .	10,—		<b>IV. Normalpreise für Obst und Fabrikate davon.</b>	pro Neuschefel
35	50 Kilogramm Del- oder Rapskuchen . . . . .	7,50	1	Frühäpfel . . . . .	3,—
36	50 Kilogramm Halnstreu (Streußel oder Schilf) im trockenen Zustande . . . . .	0,50	2	Daueräpfel . . . . .	4,—
37	ein Schock Dachrohr, jedes Bund zu 0,26 Meter Durchmesser an dem untersten Ende:		3	Frühbirnen . . . . .	3,—
	a) reifes Stengelrohr, im Winter erworben . . . . .	9,—	4	Dauerbirnen . . . . .	4,—
	b) Blattrohr, im Herbst erworben . . . . .	6,—	5	Pflaumen . . . . .	2,50
			6	süße Kirschen . . . . .	3,64
	<b>III. Normalpreise für Grünfutter, Schoten, Ebereschen, Knollen- und Wurzel-Gewächse und Fabrikate davon.</b>	pro Neuschefel	7	saure Kirschen . . . . .	2,18
1	Kartoffeln . . . . .	1,37	8	Walnüsse . . . . .	12,—
2	Kohlrüben oder Wruken:		9	Haselnüsse . . . . .	12,—
	a) ohne Blätter . . . . .	0,68	10	Bachäpfel, ungeschält . . . . .	6,—
	b) mit den Blättern . . . . .	0,46	11	Bachbirnen, ungeschält . . . . .	7,—
3	Wasserrüben:		12	Bachpflaumen . . . . .	12,—
	a) ohne Blätter . . . . .	0,46	13	Bachkirschen . . . . .	12,—
	b) mit den Blättern . . . . .	0,29			

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
14	50 Kilogramm Pflaumenmus: a) dick, breiartig, zum baldigen Gebrauch wegen Undauerhaftigkeit b) Schneidemus, zum Schneiden wie Brot, eingelocht, mehrere Jahre dauernd	12,28 30,—	20	eine lebende magere Gans, ungefähr fünf Monate alt: a) ungerupft b) gerupft	3,— 2,50 2,50
	<b>V. Normalpreise für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Tiere und Wildbret.</b>		21	eine fette Ente mit Federn	2,50
1	ein Zehntfohlen, 4 Monate alt	100,—	22	eine fette geschlachtete Ente, ohne Federn	2,—
2	ein Zehntkalb, 14 Tage alt	20,—	23	eine lebende magere Ente	1,25
3	ein Zehntferkel, 6 Wochen alt	7,50	24	ein junges Huhn von der Größe eines Stars	0,40
4	ein Zehntlamm, 8 Wochen alt	4,—	25	ein junger Hahn, drei Monate alt	0,70
5	ein Zehnthöfel (junge Ziege), acht Wochen alt	3,50	26	ein junges Huhn, drei Monate alt	0,70
6	ein einjähriges Lamm oder Schaf (Jährling), geschoren	12,—	27	ein ausgewachsener Hahn, auch schon zu Michaeli im ersten Jahre	1,50
7	ein lebendes fettes Schwein, im geschlachteten Zustande mit allen inneren Teilen, 125 Kilogramm Gewicht	112,—	28	ein desgl. Huhn	1,50
8	ein lebendes, ausgewachsenes mageres Schwein	50,—	29	ein fetter Kapaun	2,—
9	ein mageres Polk (4 Monate altes Schwein)	18,—	30	eine fette Bute	5,50
10	ein 6 Wochen altes Kalb	30,—	31	ein fetter Putzhahn	6,50
11	ein zum Schlachten geeignetes Lamm, sog. Säuger: a) lebendig, mit Fell b) geschlachtet, ohne Fell	6,50 5,—	32	eine Taube	0,35
12	ein lebender fetter Hammel, weidefett im Herbst	18,—	33	ein Karpfen: a) 2 Kilogramm und darüber, pro Kilogramm b) unter 2 Kilogramm schwer, pro Kilogramm	1,20 1,—
13	ein geschlachteter Hammel, weidefett im Herbst, ohne Fell	16,—	34	50 Kilogramm Karpfen der besseren Qualität oder von der älteren und größeren Beschaffenheit, jeder Karpfen 1½ Kilogramm und darüber	50,—
14	ein fettes Schaf, weidefett im Herbst: a) geschlachtet, ohne Fell b) lebendig	14,— 16,—	35	50 Kilogramm schlechtere und kleinere Karpfen (jedoch nicht Samenkarpsen)	36,—
15	ein magerer Merz- oder Brack-Hammel	12,—	36	ein Kilogramm andere große Fische	0,70
16	ein mageres Merz- oder Brackschaf, lebendig	11,—	37	ein Kilogramm andere kleine Fische	0,40
17	ein sogen. ausgeschlachtetes Schaf, nicht gehörig fett, aber auch nicht mager, ohne Fell, ohne Talg, Geschlinge, Getröse und ohne Kopf	7,—	38	ein Kilogramm grüner Aal	1,—
18	eine lebende fette Gans mit Federn, ungerupft	5,—	39	ein Gericht Fische, zu 2 Kilogramm schwer, verschiedene Sorten durcheinander	1,—
19	eine fette geschlachtete Gans, ohne Federn	4,—	40	ein gesalzener Hering	0,05
			41	ein Schock Fluß-Krebse	5,—
			42	ein Schock See-Krebse	4,—
				<b>Wildbret.</b>	
			43	ein starker Hirsch	60,—
			44	ein starkes Tier, (Hirschkub)	45,—
			45	ein Spießfer	30,—
			46	ein Hirschkalb	18,—
			47	ein Rehbock	13,50
			48	ein Hase	2,—
			49	eine wilde Ente	0,70
			50	ein Rebhuhn	0,60



Lauf. Nr.	№	Lauf. Nr.	№
<b>VI. Normalpreise für Fleischfabrikate und Teile geschlachteter Tiere, in gleichen Butter, Käse, Milch, Eier, Honig und Wachs.</b>			
1	ein Kilogramm Schweinefleisch . . . . .	0,90	
2	ein Kilogramm Rindfleisch . . . . .	0,90	
3	ein Kilogramm Kalbfleisch . . . . .	0,90	
4	ein Kilogramm Hammelfleisch . . . . .	0,90	
5	ein halber fetter Hammel, gebraten oder gekocht mit Kraut . . . . .	8,—	
6	ein Kilogramm Rindertalg:		
	a) ungeschmolzen . . . . .	1,—	
	b) geschmolzen . . . . .	1,20	
7	ein Kilogramm Hammeltalg:		
	a) ungeschmolzen . . . . .	1,—	
	b) geschmolzen . . . . .	1,20	
8	ein Kilogramm Schweineschmalz . . . . .	1,20	
9	ein Kilogramm Gänsefchmalz . . . . .	2,—	
10	ein Kilogramm Blutwurst . . . . .	0,80	
11	ein Kilogramm Fleischwurst (Metz-, Knack- oder Dauerwurst) . . . . .	1,70	
12	ein Kilogramm Leberwurst . . . . .	1,20	
13	ein Kilogramm Bratwurst (ungebraten) . . . . .	1,20	
14	ein Kilogramm Zungenwurst . . . . .	0,70	
15	ein Kilogramm Zungenwurst vom Schwein . . . . .	1,70	
16	ein Kilogramm Grüzwurst . . . . .	0,60	
17	ein Kälbergeschlinge . . . . .	0,80	
18	ein Hammelgeschlinge . . . . .	0,50	
19	ein Schweinegeschlinge . . . . .	1,20	
20	ein Kälbergetröse . . . . .	0,60	
21	ein Hammelgetröse . . . . .	0,50	
22	eine frische Ochsenzunge (Rindszunge) . . . . .	1,25	
23	ein Kilogramm geräucherter Speck . . . . .	1,60	
24	ein Kilogramm geräucherter Schinken . . . . .	1,40	
25	ein Kilogramm Schinkenbein . . . . .	0,75	
26	ein Kilogramm Schweinebein (Eisbein) . . . . .	0,50	
27	eine Mandel Enteneier zu Ostern . . . . .	0,70	
28	eine Mandel Hühnereier:		
	a) zu Ostern . . . . .	0,60	
	b) zu Weihnachten oder Neujahr . . . . .	1,—	
29	ein Kilogramm ungespinnene Wolle zu Strümpfen:		
	a) feine . . . . .	3,50	
	b) mittelfeine . . . . .	2,90	
	c) grobe . . . . .	2,50	
30	ein Schaf-Schlachtfell mit Wolle im Spätherbst . . . . .	1,50	
31	ein Schaf-Sterbefell mit Wolle in der Winterszeit . . . . .	1,25	
32	eine rohe Ochshaut (25 Kilogramm schwer) . . . . .	15,—	
33	eine rohe Kuhhaut (17,5 Kilogramm schwer) . . . . .	10,50	
34	ein rohes Kalbfell . . . . .	1,75	
35	ein Kilogramm Kuhbutter . . . . .	2,—	
36	ein Kilogramm Schaffkäse . . . . .	0,70	
37	ein Kilogramm Kuhkäse . . . . .	0,45	
38	ein Kilogramm Ziegenkäse . . . . .	0,50	
39	ein Kilogramm weicher Käse oder Quart . . . . .	0,15	pro Liter
40	unabgesahnte süße Kuhmilch . . . . .	0,11	
41	saure, abgesahnte Kuhmilch . . . . .	0,04	
42	süße Schafmilch . . . . .	0,17	
43	Buttermilch . . . . .	0,04	
44	süße Ziegenmilch . . . . .	0,13	
45	Honig . . . . .	1,31	
46	ein Kilogramm Kompos oder Kumpst (weicher Käse mit süßer Milch, Kümmel und Salz gemischt) . . . . .	0,20	
47	ein Kilogramm gelbes Wachs . . . . .	3,—	
48	ein Stein gegossene Talglichte . . . . .	12,—	
49	ein Stein gezogene Talglichte . . . . .	10,50	
50	ein Kilogramm weiße Wachslichte . . . . .	4,—	
51	ein Kilogramm gelbe Wachslichte . . . . .	3,50	
52	eine geräucherte Gänsebrust . . . . .	1,50	
53	eine halbe geräucherte Gans . . . . .	1,50	
54	ein Paar Flederwische . . . . .	0,10	
55	einkilogramm Flaumfedern (Daunen) . . . . .	8,—	
56	ein Kilogramm gröbere Gänsefedern zu Betten:		
	a) gerissen . . . . .	5,50	
	b) ungerissen . . . . .	4,—	
57	eine Mandel Stockfedern, sehr gute Federposen, ungezogen . . . . .	0,12	
58	ein Bund (25) Federposen:		
	a) ungezogen . . . . .	0,25	
	b) gezogen . . . . .	0,30	
59	ein Gänseei . . . . .	0,07	
<b>VII. Normalpreise für zubereitete Speisen (Mahlzeiten), Pfeffer und Salz.</b>			
1	ein Mittagessen eines Predigers, Küsters, Lehrers oder einer Magistratsperson bei Gutsherrschaften oder anderen Grundbesitzern . . . . .	1,50	

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
2	eine Portion Kaffee oder zweites Frühstück oder Vesperbrot für jede derselben Personen	0,50	17	ein Kilogramm Kochsalz . . . . .	0,20
3	eine Mahlzeit eines Pferdebedienten oder Kutschers derselben Personen	0,50	18	50 Kilogramm Viehsalz . . . . .	3,—
4	eine Mahlzeit eines Schulzen oder Gerichtsmannes oder Kirchenvorstehers	1,—	<b>VIII. Normalpreise für Bau-, Ruh- und Schirholz, einschl. Schläger- und Räderlohn, aber ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b>		
5	eine Mahlzeit eines Dezemspflichtigen:		1	eichen Schwellholz, 0,31 Meter Mittel-Durchmesser . . . . .	45,— pro Raummeter
	a) insofern die Mahlzeit aus Braten und Brot oder aus anderen warmen Speisen besteht	0,75	2	extra starkes und starkes kiefernes Bauholz:	
	b) wenn bloß Brot und Butter gegeben werden	0,60	a)	über 0,42 Meter Mittel-Durchmesser . . . . .	32,—
6	eine Kirmes-Mahlzeit eines Jägers	0,60	b)	über 0,37 bis 0,42 Meter desgl.	30,—
7	ein Ernteschmaus an die dienstpflichtigen Arbeiter außer den Getränken pro Person	0,50	c)	über 0,31 bis 0,37 Meter desgl.	26,—
8	für dienstpflichtige Männer alle Mahlzeiten an einem Tage:		d)	zu 0,31 Meter desgl. . . . .	20,—
	a) bei den Erntearbeiten . . . . .	0,60	e)	zu 0,29 Meter desgl. . . . .	16,—
	b) bei den anderen Arbeiten des Sommerhalbjahres . . . . .	0,50	3	kiefernes Mittel-Bauholz:	
	c) bei den Arbeiten in den sechs Wintermonaten . . . . .	0,45	a)	zu 0,26 Meter Mittel-Durchmesser . . . . .	18,—
9	für dienstpflichtige Männer einzelne Mahlzeiten zu allen Jahreszeiten und zwar:		b)	über 0,21 bis 0,24 Meter desgl.	16,—
	a) eine Morgensuppe, einschl. einer Brotscheibe . . . . .	0,10	4	kiefernes Klein-Bauholz:	
	b) ein Mittagessen, einschl. Brotschnitt . . . . .	0,40	a)	zu 0,21 Meter Mittel-Durchmesser . . . . .	14,—
	c) ein Abendessen, einschl. Brotschnitt . . . . .	0,30	b)	zu 0,18 Meter desgl. . . . .	12,—
	d) ein zweites Frühstück oder Vesperbrot . . . . .	0,10	c)	zu 0,16 Meter desgl. . . . .	8,75
10	für dienstpflichtige Frauen $\frac{1}{6}$ weniger, als vorstehend zu 9 festgesetzt worden ist.		5	eine Mühlenwelle, 0,63 Meter Mittel-Durchmesser:	
11	eine Butterstulle . . . . .	0,10	a)	eichen . . . . .	75,—
12	eine Quarkschnitte (Brotscheibe mit weichem Käse bestrichen) . . . . .	0,10	b)	kiefern . . . . .	35,—
13	eine Mahlzeit bei Beendigung der Schaffsur pro Person . . . . .	0,50	6	ein kieferner Sägebloß, 7,53 Meter lang und:	
14	Suppe an den Dienstpflichtigen pro Liter . . . . .	0,10	a)	0,31 bis 0,37 Meter Mittel-Durchmesser . . . . .	22,—
15	gemegseltes Gemüse im gekochten Zustande für die Dienstpflichtigen pro Liter . . . . .	0,15	b)	0,42 Meter desgl. . . . .	28,—
16	ein Kilogramm schwarzer Pfeffer . . . . .	1,10	7	ein kieferner Sägebloß, 12,55 Meter lang und:	
			a)	0,37 bis 0,42 Meter Durchmesser in der Mitte . . . . .	30,—
			b)	0,37 bis 0,42 Meter Durchmesser im Kopf . . . . .	36,—
			8	ein kieferner Spließbaum zu Mühlenflügel-Spließen, 7,53 Meter lang . . . . .	22,—
			9	eine kieferne Mühlenrute, 18,83 bis 20,09 Meter lang . . . . .	35,—
			10	ein Stamm rindschaliges Holz . . . . .	11,—
			11	ein Stück eichen Holz, 2,51 Meter lang, zu einem Brühtrug beim Schlachten . . . . .	36,—







Lauf-Nr.		M	Lauf-Nr.		M
2	für Birken:	pro Raummeter		<b>X. Normalpreise für Torf, Kien- äpfel, Holzkohlen, Kienöl, Teer, Kalk, Steine und Pech.</b>	
	a) Scheitholz . . . . .	5,50	1	1000 Stück gestochener (nicht ge- formter oder gestrichener) Torf, einschl. der Fabrikations-, aber ausschl. der Anfuhrkosten:	
	b) Astholz . . . . .	3,70		a) die leichtere od. schlechtere Sorte	2,50
	c) Stockholz . . . . .	1,80		b) die bessere oder gewöhnliche Sorte . . . . .	3,50
	d) Reifig . . . . .	1,—		c) die sehr gute oder schwere Sorte	4,—
3	für Erlen:				
	a) Scheitholz . . . . .	5,—			
	b) Astholz . . . . .	3,—			
	c) Stockholz . . . . .	2,—			
	d) Reifig . . . . .	1,—			
4	für Kiefern:				
	a) Scheitholz . . . . .	5,—	2	Kienäpfel . . . . .	1,50
	b) Kollholz (Astholz I. Klasse) . . . . .	3,20	3	Holzkohlen . . . . .	1,—
	c) gewöhnliches Astholz . . . . .	3,—	4	Kienöl, pro Liter . . . . .	1,—
	d) Stockholz . . . . .	2,—	5	Teer, 114,5 Liter pro Tonne . . . . .	18,—
	e) Reifig . . . . .	1,—	6	gebrannter Steinkalk, 219,85 Liter pro Tonne . . . . .	5,50
	f) Kien . . . . .	4,—	7	ungesprengte Feldsteine zu Gebäuden, ohne Anfuhr- und ohne Werbungs- kosten, vornehmlich im Bereiche der Feldmark Kadeweise p. Raummeter	2,—
	Unter Reifig ist vorstehend nur der Inbegriff von dünnen Zweigen bis 0,05 Meter im Durchmesser verstanden. Mengeholz ist dem Kollholze gleich zu rechnen.		8	1000 Stück Mauerziegel . . . . .	25,50
5	für besondere kieferne Holzsorti- mente:		9	1000 Stück Dachziegel . . . . .	28,50
	a) trockenes Stangenholz, die Stangen zu 0,05 bis 0,10 Meter im mittleren Durch- messer . . . . .	2,50	10	ein Forststein (Reiter, Hohlstein) . . . . .	0,20
	b) Durchforstungsholz zu 0,05 bis 0,10 Meter im mittleren Durchmesser . . . . .	2,—	11	ein Kilogramm schwarzes Pech . . . . .	0,50
	c) Backscheite (Backholz), die schwächeren Scheite von nicht ganz gesundem Holze, der mitt- lere Preis zwischen Kiefern Kollholz und Kiefern Scheitholz.			<b>XI. Normalpreise für Asche, Dünger, Papier und Handschuhe.</b>	
6	ein Schaufelbaum wird einem ge- wöhnlichen anderen, zu Bau- und Nutzholz geeigneten Kiefernbaum bezw. dem Sägeblock von 7,53 Meter Länge und 0,31 bis 0,37 Meter Mitteldurchmesser gleich und zwar zu . . . . .	17,—	1	Asche:	pro Neuschefel
	gerechnet und dabei angenommen, daß der ganze Baum zu $\frac{12}{20}$ aus Stammholz, zu $\frac{4}{20}$ aus Ast- holz, zu $\frac{3}{20}$ aus Stockholz und zu $\frac{1}{20}$ aus Reifig besteht, wonach die Preise des Astholzes, des Nutzholzes und des Reifigs in den einzelnen Fällen zu berechnen sind.			a) buchene . . . . .	0,91
				b) eichene . . . . .	0,68
				c) erlene . . . . .	0,55
				d) kieferne . . . . .	0,46
			2	50 Kilogramm Schafsdünger . . . . .	0,50
			3	50 Kilogramm Rindviehdünger . . . . .	0,35
			4	50 Kilogramm Pferdendünger . . . . .	0,30
			5	50 Kilogramm Schweinedünger . . . . .	0,20
			6	50 Kilogramm Federviehdünger, aus- schließlich des wertlosen Gänse- düngers . . . . .	0,35
			7	ein Ries Briefpapier . . . . .	7,50
			8	ein Ries Herrenpapier . . . . .	6,—
			9	ein Ries Konzeptpapier . . . . .	4,—
			10	ein Ries Packpapier (große, feste Bogen) . . . . .	5,50
			11	ein Ries gutes Druckpapier von großem Format . . . . .	4,50
			12	ein Ries Makulatur oder Böschpapier . . . . .	1,50
			13	ein Schock Schindelnägel . . . . .	0,25
			14	50 Kilogramm Schmiedeeisen . . . . .	15,—
			15	ein Paar Handschuhe von Hundeleber . . . . .	2,—



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
	<b>E. Normalpreise für die Verpflichtung zur Vorhaltung von Samentieren und Fütterung von Vieh.</b>				
	§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850.				
1	für Benutzung eines Bullen zur Befruchtung der Kühe auf jede Kuh jährlich unter Annahme von 50 Kühen auf einen Bullen:		6	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Schweins nach Abzug des Düngewerts:	
	a) bei voller Stallfütterung des Bullen . . . . .	1,50		a) bei voller Stallfütterung . . . . .	54,—
	b) bei halber Stallfütterung des Bullen mit Weidegang:			b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang:	
	aa) auf den eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	1,30		aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	45,—
	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Belasteten . . . . .	1,—		bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	36,—
2	für Benutzung eines Ebers (Stammschweins) zur jährlichen Befruchtung eines Mutter Schweins bei Annahme von 50 Mutterschweinen auf einen Eber:		7	für die jährliche Ausfütterung eines Hammels oder Schafs nach Abzug des Düngewerts . . . . .	10,—
	a) bei voller Stallfütterung des Ebers . . . . .	0,90	8	für die bloße Winterfütterung eines Kommune-Bullen, also mit Weglassung der Anschaffungskosten eines Bullen und der auf Gemeindegundstücken stattfindenden Weide . . . . .	75,—
	b) bei halber Stallfütterung des Ebers mit Weidegang:				
	aa) auf den Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	0,70	9	für die Mästung eines Schweins im Stalle durch Kartoffeln, Rüben, Getreide usw.	45,—
	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	0,60		Werden von den Berechtigten den Verpflichteten Grundstücke zur Abnutzung oder zur Fütterung des betreffenden Viehes oder auch Futtermengen oder andere Gegenleistungen gewährt, so wird ihr Wert bei den betreffenden Normalpreisen dieses Abschnitts abgerechnet.	
3	für Benutzung eines Störs (Schafbocks) zur jährlichen Befruchtung eines Mutterschafes bei Annahme v. 75 Mutterschafen auf einen Stör . . . . .	0,25	10	zwei Pferde eines Predigers oder Magistratsmitgliedes oder Küsters oder Lehrers einmal satt zu füttern . . . . .	0,50
4	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Ochsen oder Bullen nach Abzug des Düngewerts:		11	Weide auf einen Tag für ein Dienstpferd . . . . .	0,25
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .	120,—	12	Weide auf einen Tag für einen Dienstochsen . . . . .	0,20
	b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang:			Zu 11 und 12 in der Voraussetzung, daß die Weide nur während der freien Zeiten (Mittag usw.) beim Dienste ausgeübt werden soll.	
	aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	100,—			
	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	80,—			
5	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) einer Kuh nach Abzug des Düngewerts:				

# XVI. Für den Kreis Weststernberg.

## A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

### I. Pferde-Gespanndienste.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
		Tag	Stunde
		M	M
1. für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .	9	6,—	0,667
2. " " " " 3 " " 1 " . . . . .	9	8,—	0,889
3. " " " " 4 " " 1 " . . . . .	9	10,—	1,111

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen für die verschiedenen Jahreszeiten und Monate nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
			und einem Knecht		
			M	M	M
Januar	. . . . .	6	4,—	5,33	6,67
Februar	. . . . .	7 <sup>1/2</sup>	5,—	6,67	8,33
März	. . . . .	9	6,—	8,—	10,—
April	. . . . .	10	6,67	8,89	11,11
Mai	. . . . .	11	7,33	9,78	12,22
Juni	. . . . .	12	8,—	10,66	13,33
Juli	. . . . .	12	8,—	10,66	13,33
August	. . . . .	10	8,—	10,66	13,33
September	. . . . .	9 <sup>1/2</sup>	6,34	8,45	10,55
Oktober	. . . . .	8	5,33	7,11	8,89
November	. . . . .	7	4,67	6,22	7,78
Dezember	. . . . .	6	4,—	5,33	6,67

### II. Ochsen-Gespanndienste.

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro	
		Tag	Stunde
		M	M
1. für ein Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht . . . . .	7	4,—	0,571
2. " " " " 3 " " 1 " . . . . .	7	6,—	0,857
3. " " " " 4 " " 1 " . . . . .	7	8,—	1,143



Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespanndienstpreisen fallen für die verschiedenen Jahreszeiten und Monate nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
im Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
	2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
	und einem Knecht		
	M	M	M
6	3,43	5,14	6,86
6	3,43	5,14	6,86
6	3,43	5,14	6,86
7	4,—	6,—	8,—
7	4,—	6,—	8,—
8	4,57	6,86	9,14
7	4,57	6,86	9,14
7	4,57	6,86	9,14
7	4,—	6,—	8,—
6	3,43	5,14	6,86
6	3,43	5,14	6,86
6	3,43	5,14	6,86

Für die Handdienste sind nun folgende Normalpreise eingeführt worden und zwar:

### III. Handdienste, wenn der Verpflichtete die Beföstigung gibt.

1. in den beiden Erntemonaten . . . . .
2. in den anderen 4 Sommermonaten . . . . .
3. in den 6 Wintermonaten . . . . .

Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	Handdienste von			
	Männern		Frauen	
	pro Tag	pro Stunde	pro Tag	pro Stunde
	M	M	M	M
12	3,—	0,250	1,50	0,125
11	2,—	0,182	1,25	0,114
8	1,50	0,188	1,—	0,125

## B. Kosten für Gespanne und Tagelöhner.

§§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 2. März 1850.

### I. Pferde-Gespanne.

1. Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Arbeitsstunden pro Tag und zwar:

- a) für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .
- b) " " " " 3 " " 1 " " . . . . .
- c) " " " " 4 " " 1 " " . . . . .

	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	M	M	M
a)	1600,—	5,333	0,593
b)	2100,—	7,000	0,778
c)	2600,—	8,667	0,963

2. Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Pferden	3 Pferden	4 Pferden
			und einem Knecht		
		M	M	M	
Januar	.	6	3,56	4,67	5,78
Februar	.	7 <sup>1/2</sup>	4,44	5,83	7,22
März	.	9	5,33	7,—	8,67
April	.	10	5,93	7,78	9,63
Mai	.	11	6,52	8,55	10,59
Juni	.	12	7,11	9,33	11,56
Juli	.	12	7,11	9,33	11,56
August	.	10	7,11	9,33	11,56
September	.	9 <sup>1/2</sup>	5,63	7,39	9,15
Oktober	.	8	4,74	6,22	7,70
November	.	7	4,15	5,44	6,74
Dezember	.	6	3,56	4,67	5,78

## II. Ochsen-Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Arbeitsstunden pro Tag und zwar:

	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	M	M	M
a) für ein Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht . . . . .	1200,—	5,217	0,745
b) " " " " 3 " " 1 " . . . . .	1500,—	6,522	0,932
c) " " " " 4 " " 1 " . . . . .	1800,—	7,826	1,118

Auf die verschiedenen Jahreszeiten und die einzelnen Monate verteilt, kommen von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat		Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
			2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
			und einem Knecht		
		M	M	M	
Januar	.	6	4,47	5,59	6,71
Februar	.	6	4,47	5,59	6,71
März	.	6	4,47	5,59	6,71
April	.	7	5,22	6,52	7,83
Mai	.	7	5,22	6,52	7,83
Juni	.	8	5,96	7,45	8,94
Juli	.	7	5,96	7,45	8,94
August	.	7	5,96	7,45	8,94
September	.	7	5,22	6,52	7,83
Oktober	.	6	4,47	5,59	6,71
November	.	6	4,47	5,59	6,71
Dezember	.	6	4,47	5,59	6,71

Trotz der vorstehend vermerkten durchschnittlichen kürzeren Tagesarbeitszeiten in den Monaten Juli und August sind die Ochsengepannleistungen innerhalb dieser beiden Monate wegen der gleichartigen Dringlichkeit und Anstrengung zu denselben Preisen, wie für den Monat Juni zu berechnen gewesen.



## III. Tagelöhner (einschl. Selbstigung).

	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	pro Tag für	
		Männer	Frauen
		M	M
1. in den beiden Erntemonaten . . . . .	12	3,—	1,50
2. in den anderen 4 Sommermonaten . . . . .	11	2,—	1,25
3. in den 6 Wintermonaten . . . . .	8	1,50	1,—

Laufende Nr.		Lauf. Nr.	
	<b>C. Normalpreise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnittspreis nicht nachgewiesen werden kann.</b> §§ 27 und 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.		
			M
1	große Gerste		pro Neuschffel 4,55
2	anderes, sogen. Futterkorn (nämlich die schlechtere Qualität der betreffenden Getreidearten) 5 Prozent geringer als das betreffende markt-gängige Getreide.		
3	Sommergetreide, 5 Prozent höher als das betreffende markt-gängige Getreide.		
	<b>D. Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben.</b> §§ 30 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 1850.		
	<b>I. Normalpreise für Fabrikate vom Getreide.</b>		
1	ein Kilogramm feines Roggenbrot, sogen. Kuchen		0,30
2	ein Kilogramm grobes Roggenbrot		0,20
3	ein Kilogramm mittelfeines Roggenbrot		0,25
4	ein Kilogr. Weizenbrot (Schrippen)		0,40
5	ein Kilogramm Kirmes- oder Festkuchen		0,50
	<b>II. Normalpreise für Fleisch-Fabrikate und Eier.</b>		
1	ein Kilogramm geräucherter Schinken		2,50
2	ein Kilogramm Schinkenbein		0,80
3	eine Mandel Hühnereier:		
		a) zu Ostern . . . . .	0,80
		b) zu Martini . . . . .	1,10
		c) zu Weihnachten . . . . .	1,30
	<b>III. Normalpreise für Brennholz, einschl. Schläger-, Roder- und Rückerlohn, jedoch auschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.</b> Für die verschiedenen Holzsortimente sind folgende Normalpreise eingesetzt worden und zwar:		
		1 für Eichen:	pro Raummeter
		a) Scheitholz . . . . .	5,—
		b) Astholz . . . . .	3,50
		c) Stockholz . . . . .	2,25
		d) Reisig . . . . .	0,50
		2 für Buchen:	
		a) Scheitholz . . . . .	5,—
		b) Astholz . . . . .	3,50
		c) Stockholz . . . . .	2,25
		d) Reisig . . . . .	0,50
		3 für Birken:	
		a) Scheitholz . . . . .	4,50
		b) Astholz . . . . .	3,25
		c) Stockholz . . . . .	1,30
		d) Reisig . . . . .	0,50
		4 für Erlen:	
		a) Scheitholz . . . . .	3,50
		b) Astholz . . . . .	2,50
		c) Stockholz . . . . .	1,—
		d) Reisig . . . . .	0,40
		5 Kiefern:	
		a) Scheitholz . . . . .	4,50
		b) Astholz . . . . .	3,—
		c) Stockholz . . . . .	1,50
		d) Rien . . . . .	3,50
		e) Kollholz . . . . .	3,50
		f) Reisig . . . . .	0,30

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
<b>IV. Normalpreise für trockenen Torf, einschl. der Fabrikationskosten, aber ausschl. des Fuhrlohns.</b>					
1	1000 Stück leichter Torf . . . . .	2,25	2	für die Befruchtung eines Mutter- schweins jährlich unter Annahme von 60 Schweinen auf einen Eber:	
2	1000 Stück schwerer Torf . . . . .	2,75		a) bei voller Stallfütterung des letzteren . . . . .	1,50
		pro Raummeter		b) bei gemeinschaftlichem Weide- gange . . . . .	1,—
3	leichter Torf . . . . .	0,93	3	für die jährliche Ausfütterung eines Bullen nach Abzug des Dünger- werts:	
4	schwerer Torf . . . . .	1,23		a) ohne Weidegang bei voller Stallfütterung . . . . .	150,—
5	ein Haufen leichter Torf von 3,139 Meter Länge, 1,255 Meter Breite und 1,569 Meter Höhe, gleich 6,18 Raummeter Raum- inhalt, in trockenem Zustande . .	6,—		b) mit Weidegang . . . . .	120,—
6	ein desgl. Haufen schwerer Torf .	7,—	4	für die jährliche Unterhaltung eines Zuchtebers nach Abzug des Düngerwerts ohne Weidegang bei voller Stallfütterung . . . . .	90,—
<b>E. Normalpreise für Samenvieh=Benutzung und Fütterung von Vieh.</b>					
§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850.					
1	für die Befruchtung einer Kuh jährlich unter Annahme von 50 bis 60 Kühen auf einen Bullen:		Werden von den Berech- tigten für die Benutzung der Sameniere den Verpflichteten Grundstücke zur Abnutzung oder Fütterung für das betreffende Samenvieh oder auch für das bloß durchzufütternde andere Vieh überlassen, oder werden Futter- mengen sowie andere Entschädi- gungen als Gegenleistungen ge- währt, so wird deren Wert bei den Normalpreisen abgerechnet.		
	a) bei voller Stallfütterung des letzteren . . . . .	2,—			
	b) bei gemeinschaftlichem Weide- gange . . . . .	1,60			

## XVII. Für den Kreis Züllichau-Schwiebus.

### A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

#### I. Pferde=Gespanndienste.

	Durch- schnitts- Arbeits- zeit pro Tag in Stunden	pro	
		Tag	Stunde
		M	M
1. für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . . . .	9	4,—	0,444
2. " " " " 3 " " 1 " . . . . .	9	5,—	0,556
3. " " " " 4 " " 1 " . . . . .	9	6,—	0,667









a) wenn das Gespann einschl. Knecht nur einen halben Tag, jedoch über die Mittagszeit von Hause abwesend ist	M 0,50
b) wenn das Gespann den ganzen Tag (12 Stunden) verreist ist	0,75
c) wenn das Gespann Tag und Nacht (24 Stunden) verreist ist	1,—
außerdem:	
d) Stallgeld für jedes Zugtier	0,20
e) Schlafgeld für den Knecht	0,30

Hat aber der Dienstberechtigte diese Nebenkosten hergeben müssen, so fallen sie natürlich dem Dienstpflichtigen nicht zur Last.

### II. Ochsen-Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann betragen bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Arbeitsstunden pro Tag:

	pro		
	Jahr	Tag	Stunde
	M	M	M
a) für ein Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht oder Jungen	784,88	3,413	0,488
b) " " " " 3 " " 1 " " "	1009,88	4,391	0,627
c) " " " " 4 " " 1 " " "	1234,88	5,369	0,767

Auf die verschiedenen Jahreszeiten und die einzelnen Monate verteilt, kommen von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten nach Abrechnung der Ruhezeiten pro Tag:

im Monat	Durchschnitts-Arbeitszeit pro Tag in Stunden	auf ein Gespann von		
		2 Ochsen	3 Ochsen	4 Ochsen
		nebst einem Knecht		
		M	M	M
Januar	6	2,93	3,76	4,60
Februar	6	2,93	3,76	4,60
März	6	2,93	3,76	4,60
April	7	3,41	4,39	5,37
Mai	7	3,41	4,39	5,37
Juni	7	3,41	4,39	5,37
Juli	7	3,41	4,39	5,37
August	7	3,41	4,39	5,37
September	7	3,41	4,39	5,37
Oktober	6	2,93	3,76	4,60
November	6	2,93	3,76	4,60
Dezember	6	2,93	3,76	4,60

### III. Gesinde und Hirten.

	pro Jahr
	M
1. ein Gespannknecht	450,—
2. ein Kleinknecht	350,—
3. eine Magd	350,—
4. ein Kuhhirt:	
a) einschl. der Hilfeleistung seiner Frau beim Molkenwesen und Essentragen	600,—
b) ohne Hilfeleistung seiner Frau	500,—
5. ein Schäferknecht	550,—





Nr.		M	Nr.		M
11	Mehl von Mengekorn so, wie die Mühle es durchschnittlich verdient	pro Neuschefel 5,—	6	ein Schock Gerststroh, desgl.	11,—
12	Steinmehl	0,75	7	ein Schock Haferstroh, desgl.	9,—
13	Staubmehl	2,—	8	ein Schock Linsenstroh, desgl.	13,—
14	Mühlensfutter, aus verschiedenen Resten von Mehl und Kleie bestehend	2,50	9	ein Schock Wickenstroh, desgl.	13,—
15	Kleie von Roggen, auf den alten, bisher gewöhnlichen Mühlen fabriziert, indem die sogenannten amerikanischen Mühlen viel schlechtere Kleie produzieren.	2,30	10	ein Schock Erbsenstroh, desgl.	9,—
16	Gerstenmalz, ungetreten, also von den gedörrten Keimen nicht befreit	4,—	11	ein Schock Buchweizenstroh, desgl.	7,50
17	Gerstenmalz, getreten und von den gedörrten Keimen befreit	5,20	12	ein Bund ungebrochener Flachsh, 30 Bogen oder Hände voll, einschließlicly Samennoten	1,—
18	Weizenmalz	8,50	13	50 Kilogramm gebrochener Flachsh	30,—
19	Bier von Gerstenmalz	pro Liter 0,10	14	50 Kilogramm gebrochener Hanf	30,—
20	Hefen, Oberbärme	0,60	15	gute flächsene Leinewand, wie sie in den ländlichen Wirtschaften gebraucht wird	pro Meter 0,75
21	Hefen, Unterbärme	0,30	16	grobe flächsene Leinewand	0,52
22	Brennöl, ungereinigtes Rüböl	0,75	17	gute werchene Leinewand	0,45
23	Leinöl in nicht mehr frischem Zustande	0,80	18	grobe werchene Leinewand	0,30
24	frisches oder Speise-Leinöl	1,—	19	ein Schock noch nicht in Dachschöfe gebrachtes Dach- oder Streustroh (von den Schafen bereits abgefressen)	10,—
25	Kovent oder Lempel, Haustrunk	pro Hektoliter 1,—	20	eine Roggengarbe, 10 Kilogramm schwer	0,75
26	Bier von Gerstenmalz	10,—	21	eine Gerstengarbe, 7,5 Kilogramm schwer	0,60
27	ein Kilogramm Roggenbrot, sogen. Kuchen, auch feines Bärmbrot	0,25	22	eine Hafergarbe, 7,5 Kilogramm schwer	0,60
28	ein Kilogramm Roggen-Mittelbrot	0,20	23	eine Buchweizengarbe, 7,5 Kilogramm schwer	0,60
29	ein Kilogramm grobes Roggenbrot	0,15	24	50 Kilogramm Kreuzbunde vom Weizen und vom Roggen	1,25
30	ein Kilogramm Weizenbrot, auch Semmel oder Kuchen genannt	0,37	25	50 Kilogramm Leinfuchen	9,—
31	ein Kilogramm Kirmeß- oder Festfuchen	0,45	26	50 Kilogramm Delfuchen (Rapsfuchen) gemischt	6,—
32	50 Kilogramm Träber vom Bierbrauen in feuchtem Zustande	0,75	27	50 Kilogramm Halmstreu (Streußel oder Schilf im trockenen Zustande)	0,80
<b>II. Normalpreise für Flachsh, trockene Halmgewächse und Fabrikate davon.</b>			28	ein Schock Dachrohr, sogen. Blattrohr, im Herbst erworben	6,—
1	50 Kilogramm Heu:		29	ein Schock Dachrohr, reifes Stengelrohr, im Winter erworben	10,—
a)	guter Qualität	3,—	30	Raff oder Spreu vom Roggen und von anderen Getreidearten	pro Neuschefel 0,07
b)	mittlerer Qualität	2,25	31	Pferdehäckerling (Häcksel)	0,22
c)	schlechter Qualität	1,25	32	Rindvieh-Häcksel	0,18
2	ein Schock Roggenrichtstroh, 60 Bund zu je 10 Kilogramm	16,50	33	Ueberlehricht, Riefing:	
3	ein Schock Weizenrichtstroh, desgl.	12,—	a)	vom Weizen	0,32
4	ein Schock Roggenkrummstroh, desgl.	12,—	b)	von der Gerste	0,22
5	ein Schock Weizenkrummstroh, desgl.	10,50	c)	vom Hafer	0,27
			d)	vom Roggen	0,37
			34	Knotenspreu (Knotkaff vom Flachsh)	0,16

Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
	<b>III. Normalpreise für Grünfütter, Schoten, Hopfen, Ebereschen, Knollen- und Wurzelgewächse und Fabrikate davon.</b>				
		pro Neuschefel			
1	Kartoffeln . . . . .	1,30	15	50 Kilogramm Pflaumenmus: a) Schneidemus, wie Brot zu schneiden, mehrere Jahre dauernd . . . . .	30,—
2	Kohlrüben oder Wruken: a) ohne Blätter . . . . .	0,68		b) breiartiges, sogen. Raffinus . . . . .	17,50
	b) mit den Blättern . . . . .	0,50		<b>V. Normalpreise für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Tiere und Wildbret.</b>	
3	Wasserrüben ohne Blätter . . . . .	0,46	1	ein Zehntfohlen, 4 Monate alt . . . . .	100,—
4	Mohrrüben ohne Kraut zum Speisen . . . . .	1,50	2	ein Zehntkalb, 14 Tage alt . . . . .	20,—
5	Zwiebela . . . . .	6,82	3	ein Zehntferkel, 6 Wochen alt . . . . .	7,—
6	Schoten (unreife Erbsen) . . . . .	1,82	4	ein Zehntlamm, 8 Wochen alt . . . . .	4,—
7	Ebereschen mit den feinen Zweigen an den Beeren . . . . .	0,46	5	ein einjähriges Schaf (Jährling) . . . . .	12,—
		pro Liter	6	ein Zehnthöfel (junge Biege), acht Wochen alt . . . . .	3,50
8	Branntwein, 30 Prozent nach Tralles . . . . .	0,50	7	ein ausgewachsenes lebendes fettes Schwein, in geschlachtetem Zustande mit allen inneren Teilen zu 125 Kilogramm Gewicht . . . . .	112,50
9	guter Rummelschnaps, 40 Prozent nach Tralles . . . . .	0,60	8	ein ausgewachsenes lebendes mageres Schwein . . . . .	50,—
		pro Sektoliter	9	ein mageres Volk (4 Monate altes Schwein) . . . . .	20,—
10	Schlempe . . . . .	0,29	10	ein 6 Wochen altes Kalb . . . . .	40,—
11	ein Schock Weißkohl . . . . .	4,50	11	ein zum Schlachten geeignetes Lamm, sogen. Säuger: a) mit Fell . . . . .	8,—
12	ein Schock rohe Gurken . . . . .	1,50		b) geschlachtete, ohne Fell . . . . .	7,—
13	50 Kilogramm trockene Kartoffelstärke . . . . .	15,—	12	ein fetter Hammel (weidefett) im Herbst: a) lebendig . . . . .	20,—
14	50 Kilogramm Gras, gehauen . . . . .	0,30		b) geschlachtete, ohne Fell . . . . .	18,50
15	50 Kilogramm anderes Grünfütter, als Klee, Wicken, Mengefütter . . . . .	0,35	13	ein fettes Schaf (weidefett) im Herbst: a) lebendig . . . . .	18,—
16	50 Kilogramm Kohlschlauch (Schalk) . . . . .	0,25		b) geschlachtete, ohne Fell . . . . .	16,—
17	50 Kilogramm frische Kohlstrünke . . . . .	0,10	14	ein magerer lebender Hammel (Merz- oder Brackhammel) . . . . .	12,—
18	50 Kilogramm einheimischer kultivierter Hopfen . . . . .	100,—	15	ein mageres lebendes Merz- oder Brackschaf . . . . .	11,—
19	1 Kilogramm Sirup . . . . .	0,60	16	ein ausgeschlachtetes Schaf ohne Fell und ohne Talg und Geschlinge, nicht fett, nicht mager, 10 bis 12½ Kilogramm schwer, als Kost für Dienstkleute in dieser Gegend üblich . . . . .	8,—
	<b>IV. Normalpreise für Obst und Fabrikate davon.</b>		17	eine fette Gans mit Federn, ungerupft, lebendig . . . . .	5,—
1	Frühäpfel . . . . .	3,—	18	eine geschlachtete fette Gans ohne Federn . . . . .	4,—
2	Daueräpfel . . . . .	4,—	19	eine lebende magere Gans, zirka 5 Monate alt:	
3	Frühbirnen . . . . .	3,—			
4	Dauerbirnen . . . . .	4,—			
5	Pflaumen . . . . .	2,50			
6	süße Kirschen . . . . .	2,73			
7	saure Kirschen ohne Stiel . . . . .	2,73			
8	Walnüsse . . . . .	12,—			
9	Haselnüsse . . . . .	12,—			
10	ungeschälte Backäpfel . . . . .	6,—			
11	ungeschälte Backbirnen . . . . .	7,—			
12	Backpflaumen . . . . .	12,—			
13	Backkirschen . . . . .	10,92			
14	Weintrauben . . . . .	8,—			



Laufr. Nr.		M	Laufr. Nr.		M
	a) ungerupft . . . . .	3,—		b) geschmolzen . . . . .	1,20
	b) gerupft . . . . .	2,50	7	ein Kilogramm Schweineschmalz . . . . .	1,40
20	eine fette Ente mit Federn, lebendig	2,—	8	ein Kilogramm Gänfeschmalz . . . . .	1,60
21	eine geschlachtete fette Ente, ohne Federn . . . . .	1,75	9	ein Kilogramm Blutwurst . . . . .	1,20
22	eine magere lebende Ente . . . . .	1,25	10	ein Kilogramm Leberwurst . . . . .	1,20
23	ein junges Huhn von der Größe eines Stars (Küchel) . . . . .	0,35	11	ein Kilogramm Fleischwurst (Metz-, Dauer- oder Knackwurst) . . . . .	1,60
24	ein junger Hahn, 3 Monate alt . . . . .	0,70	12	ein Kilogramm Bratwurst, ungebraten . . . . .	1,20
25	ein ausgewachsener Hahn . . . . .	1,50	13	ein Kilogramm Zungenwurst . . . . .	0,80
26	ein ausgewachsenes Huhn . . . . .	1,20	14	ein Kilogramm Zungenwurst vom Schwein . . . . .	2,—
27	ein fetter Kapaun . . . . .	2,—	15	ein Kilogramm Grünwurst . . . . .	0,40
28	eine fette zahme Putz . . . . .	5,—	16	ein Kälbergeschlinge . . . . .	1,50
29	ein fetter zahmer Putzhahn . . . . .	8,—	17	ein Hammelgeschlinge . . . . .	0,75
30	eine Taube . . . . .	0,30	18	ein Schweinegeschlinge . . . . .	3,—
31	ein Karpfen als Gegenleistung beim Fischen:		19	ein Kälbergeskröse . . . . .	0,60
	a) 2½ Kilogramm schwer und darüber, pro Kilogramm . . . . .	1,50	20	ein Hammelgeskröse . . . . .	0,50
	b) unter 2½ Kilogramm schwer, pro Kilogramm . . . . .	1,20	21	eine frische Ochsenzunge (Rindszunge) . . . . .	1,60
32	50 Kilogramm Karpfen von der Sorte zu 31a . . . . .	50,—	22	ein Kilogramm geräucherter Speck . . . . .	1,50
33	ein Gericht Fische, gemischt, 2 Kilogramm schwer . . . . .	0,80	23	ein Kilogramm geräuchert. Schinken . . . . .	2,—
34	ein Kilogramm große Fische . . . . .	0,60	24	ein Kilogramm Schinkenbein . . . . .	0,60
35	ein Kilogramm kleine Fische . . . . .	0,30	25	ein Kilogr. Schweinebein (Eisbein) . . . . .	0,60
36	ein gesalzener Hering . . . . .	0,05	26	eine Mandel Hühnereier:	
37	ein Kilogramm Al . . . . .	2,—		a) zu Ostern . . . . .	0,60
38	ein Schock Krebse aus den Landseen . . . . .	4,—	27	eine Mandel Enteneier zwischen Ostern und Pfingsten . . . . .	0,75
39	ein Schock Krebse aus den Flüssen . . . . .	5,—	28	ein Kilogramm feine Wolle zu Strümpfen, ungesponnen . . . . .	3,20
	<b>Wildbret.</b>		29	ein Kilogramm mittelfeine Wolle, ungesponnen . . . . .	2,40
40	ein Rehbock . . . . .	15,—	30	ein Kilogramm grobe Wolle, ungesponnen . . . . .	2,—
41	ein Hase . . . . .	2,—	31	ein Schaf- oder Hammelschlachtfell mit Wolle zu Martini . . . . .	1,50
42	ein Rebhuhn . . . . .	0,50	32	ein Schaf- oder Hammelsterbefell mit Wolle im Winter . . . . .	1,50
43	eine wilde Ente . . . . .	0,60	33	eine rohe oder raue Ochsenhaut, 25 Kilogramm schwer . . . . .	15,—
	<b>VI. Normalpreise für Fleischfabrikate und Teile geschlachteter Tiere, ingleichen Butter, Käse, Eier, Milch, Wachs und Honig.</b>		34	eine Kuhhaut, 17½ Kilogr. schwer . . . . .	12,—
1	ein Kilogramm Schweinefleisch . . . . .	0,90	35	ein Kalbfell . . . . .	2,—
2	ein Kilogramm Rindfleisch . . . . .	0,90	36	ein Kilogramm Kuhbutter:	
3	ein Kilogramm Kalbfleisch . . . . .	0,90		a) von Ostern bis Michaeli . . . . .	1,80
4	ein Kilogramm Hammelfleisch . . . . .	1,—		b) von Michaeli bis Ostern . . . . .	2,—
5	ein Kilogramm Rindertalg:		37	ein Kilogramm Schafbutter . . . . .	2,—
	a) ungeschmolzen . . . . .	0,80	38	ein Kilogramm Schafkäse . . . . .	0,60
	b) geschmolzen . . . . .	1,20	39	ein Kilogramm weicher Käse (Quart) . . . . .	0,15
6	ein Kilogramm Hammeltalg:		40	ein Kilogramm Kompos oder Kunst, Mischung von weichem Käse, süßer Milch und Kümmel . . . . .	0,20
	a) ungeschmolzen . . . . .	0,80			

Lauf. Nr.		M.	Lauf. Nr.		M.
41	ein Kilogramm gelbes Wachs . . .	2,50		a) ein Frühstück oder eine Morgen-	
42	ein Kilogramm Wachslichte:			suppe . . . . .	0,25
	a) weiße . . . . .	4,—		b) ein Mittagessen . . . . .	0,40
	b) gelbe . . . . .	3,20		c) ein Abendessen . . . . .	0,30
43	ein Kilogr. Flaumfedern (Daunen)	8,—		d) ein zweites Frühstück oder	
44	ein Kilogramm gröbere Gänse-			Vesperbrot . . . . .	0,05
	federn, zu Betten:			Wenn an dem ganzen Dienstage	
	a) gerissen . . . . .	6,—		nur zwei Mahlzeiten als Gegen-	
	b) ungerissen . . . . .	4,—		leistung gewährt werden, pro	
45	süße unabgesahnte Kuh- } pr. Liter	0,10		Person:	
	milch . . . . . } pr. Quart	0,12		aa) für die erste Mahlzeit am	
46	saure abgesahnte Kuh- } pr. Liter	0,02		Tage . . . . .	0,40
	milch . . . . . } pr. Quart	0,03		bb) für die zweite Mahlzeit am	
47	Buttermilch . . . . . } pr. Liter	0,02		Tage . . . . .	0,30
	. . . . . } pr. Quart	0,03		Wenn statt der gewöhnlichen	
48	Honig . . . . . } pr. Liter	1,75		Mahlzeiten bloß Brot an die	
	. . . . . } pr. Quart	2,—		Dienstpflichtigen verabreicht oder	
49	eine Mandel Kuhkäse, Spizkäse . .	0,75		wenn ihnen neben dem Brote	
50	ein Stein Talglichte:			oder neben den Mahlzeiten Bier	
	a) gegoffene . . . . .	10,50		oder Branntwein gewährt wird,	
	b) gezogene . . . . .	8,50		ist der festgesetzte Normalpreis	
51	eine geräucherte Gänsebrust . . . .	1,50		dieser Naturalien für die in jedem	
52	eine halbe geräucherte Gans . . . .	1,50		Fall zu ermittelnden Quantitäten	
53	ein Paar Federwische . . . . .	0,05		anzuwenden.	
54	ein Bund (25 Stück) ungezogene		7	eine Butterstulle . . . . .	0,10
	Federposen . . . . .	0,20	8	eine Quarschnitte (Scheibe Brot	
				mit weichem Käse bestrichen) . .	0,05
	<b>VII. Normalpreise für zubereitete</b>		9	ein Kilogramm schwarzer Pfeffer .	1,50
	<b>Speisen, Pfeffer, Salz.</b>		10	50 Kilogramm Viehsalz . . . . .	1,75
1	ein Mittagessen für einen Prediger,			} pro Liter	0,20
	einen Küster oder Lehrer an Sonn-		11	Rochsalz . . . . . } pro Meße	0,66
	und Festtagen, resp. für ein			<b>VIII. Normalpreise für Bau-,</b>	
	Magistrats-Mitglied bei allen			<b>Nutz- und Schirrholz, einschließlich</b>	
	Verpflichteten . . . . .	1,50		<b>Schläger- und Räderlohn, aber</b>	
2	ein Kaffee, ein zweites Frühstück			<b>ausschließlich der Kosten für An-</b>	
	oder ein Vesperbrot für dieselben			<b>fuhr aus der Forst.</b>	
	Personen . . . . .	0,50			
3	eine Mahlzeit eines Knechts oder		1	Eichenschwellholz, 0,31 Meter (12	pro
	Kutschers derselben Personen . .	0,50		Zoll) mittlerer Durchmesser . . .	Raummeter
4	eine Mahlzeit für einen Schulzen		2	extra starkes kiefern Bauholz:	
	bei Beaufsichtigung der Arbeiter .	0,75		a) über 0,42 Meter (16 Zoll)	
5	ein Ernteschmaus für einen Hofe-			Mittel-Durchmesser . . . . .	26,—
	arbeiter, außer den Getränken . .	0,50		b) über 0,37 bis 0,42 Meter	
6	sowohl für dienstpflichtige Männer			(14 bis 16 Zoll) Mittel-Durch-	
	als auch für dienstpflichtige Frauen			messer . . . . .	22,—
	gleichmäßig und ohne Unterschied			c) über 0,31 bis 0,37 Meter	
	der verschiedenen Jahreszeiten und			(12 bis 14 Zoll) Mittel-Durch-	
	Arbeiten, sowie mit Einschluß			messer . . . . .	20,—
	des Einbrockebrotens und der be-			d) zu 0,31 Meter (12 Zoll)	
	sonderen Brotsstücke zu den Mahl-			Mittel-Durchmesser . . . . .	18,06
	zeiten:			e) zu 0,29 Meter (11 Zoll)	
				Mittel-Durchmesser . . . . .	16,—



Lauf. Nr.		M	Lauf. Nr.		M
3	kiefern Mittel-Bauholz:	pro	21	ein Schock kieferne Bohnenstangen	2,—
	a) zu 0,26 Meter (10 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	Raummeter 12,—	22	ein Schock erlene Bohnenstangen .	1,50
	b) zu 0,24 Meter (9 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	11,—	23	ein Schock haselne oder weidene Bandstöcke zu Böttcherarbeiten:	
4	kiefern Kleinbauholz:			a) sehr starke . . . . .	4,50
	a) zu 0,21 Meter (8 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	10,—		b) schwächer . . . . .	3,—
	b) zu 0,18 Meter (7 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	9,—		c) noch schwächer . . . . .	2,25
	c) zu 0,16 Meter (6 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	8,—	24	ein Schock birkenne Bandstöcke zu Böttcherarbeiten:	
5	eine Mühlenwelle:			a) sehr starke, 4,71 Meter bis 5,02 Meter (15 bis 16 Fuß) lang und 0,02 Meter (3/4 Zoll) im Zapfe stark . . . . .	5,—
	a) eichen . . . . .	70,—		b) schwächere . . . . .	3,50
	b) kiefern . . . . .	50,—		c) noch schwächere . . . . .	2,25
6	ein Rahnstamm:		25	ein Schock Bunde ungeschälte Korbmacherweiden, jedes Bund 0,31 Meter (1 Fuß) im Durchmesser am stärksten Ende . . . . .	12,—
	a) eichen . . . . .	65,—	26	eine kieferne Diele, 0,03 Meter (1 Zoll) stark, 7,53 Meter (24 Fuß) lang und 0,31 Meter (1 Fuß) breit im Zapf . . . . .	4,—
	b) kiefern . . . . .	45,—	27	eine Schwarte vom kiefernem Brettfloß . . . . .	0,22
7	ein kieferner Sägeblock:		28	ein kieferner Bohlstamm . . . . .	2,—
	a) zu 0,31 bis 0,37 Meter (12 bis 14 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	25,—	29	ein kieferner Schlietstamm . . . . .	1,—
	b) über 0,37 Meter (14 Zoll) desgl. . . . .	30,—	30	ein kieferner Lattstamm . . . . .	0,75
8	ein kieferner Spließbaum . . . . .	21,—	31	ein Spaltpfahl (zwei gespaltene Zaunpfähle):	
9	eine kieferne Mühlenrute . . . . .	45,—		a) eichen . . . . .	0,60
10	ein Stamm rindschaliges Holz . . . . .	10,—		b) kiefern . . . . .	0,30
11	ein Stück eichen Holz, zu einem Brütrog beim Schlachten . . . . .	35,—	32	ein Stamm zu einer großen Dachleiter . . . . .	1,50
12	ein Röhrbaum, Mittel- oder Kleinbauholz, 7,53 Meter, (24 Fuß) lang, 0,21 Meter (8 Zoll) Mittel-Durchmesser . . . . .	22,—	33	ein Stamm zu einem Feuerhaken . . . . .	0,25
13	ein kieferner Holzstamm zum Ausschalen von Gräben . . . . .	6,—	34	ein Stamm zum Heufuderbinden . . . . .	0,30
14	ein Schwammbaum von 1,24 Raummeter (40 Kubikfuß) . . . . .	10,—	35	ein Stamm zum Heuschober . . . . .	0 90
15	eine geschnittene kieferne Brückenbohle, 0,08 Meter (3/4 Zoll) stark, 0,24 Meter (9 Zoll) in der Mitte breit . . . . .	1,60	36	buchen Stammholz zu Ackergeräten und Mühlenwerken . . . . .	pro Raummeter 15,—
16	ein Schock weidene Faschinen, 0,31 Meter (1 Fuß) im Durchmesser am stärksten Ende und 1,88 Meter (6 Fuß) lang . . . . .	4,—	37	eichen Stammholz zu dergl. . . . .	15,—
17	ein Schock kieferne Faschinen, desgl. . . . .	4,—	38	birken Stammholz zu dergl. . . . .	10,50
18	ein Schock kieferne Pfähle zu Uferbefestigungen (Faschinenpfähle) . . . . .	1,—	39	kiefern Stammholz zu dergl. . . . .	9,—
19	ein Schock kieferne oder weidene Dachstöcke . . . . .	1,—	40	eßpen, pappeln oder weiden Holz zu Schippen und Bactrögen . . . . .	7,—
20	ein Schock Hopfenstangen von 1,85 Raummeter (60 Kubikfuß) Holzmasse . . . . .	10,—	IX. Normalpreise für Brennholz, einschl. Schläger-, Roder- und Rüdterlohn, aber ausschl. der Kosten für Anfuhr aus der Forst.		
			1	für Eichen:	pro Raummeter
				a) Scheitholz . . . . .	5,40

Lauf. Nr.		pro Raummeter	Lauf. Nr.		%
			10	1000 Stück Mauerziegel . . . . .	27,—
			11	1000 Stück Dachziegel . . . . .	30,—
			12	ein Reiter oder Hohlstein . . . . .	0,20
			13	50 Kilogramm Schafdünger . . . . .	0,35
			14	50 Kilogramm Rindviehdünger . . . . .	0,35
			15	50 Kilogramm Pferde Dünger . . . . .	0,30
			16	50 Kilogramm Schweinedünger . . . . .	0,15
			17	ein Schock Schindelnägel . . . . .	0,40
			<b>E. Normalpreise für die Verpflichtung zur Vorhaltung von Samentieren und Fütterung von Vieh.</b>		
			§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850.		
			1	für Benutzung eines Bullen zur Befruchtung einer Kuh unter Annahme von 50 Kühen für einen Bullen jährlich für jede Kuh:	
				a) bei voller Stallfütterung des Bullen . . . . .	1,10
				b) bei halber Stallfütterung und Weidegang des Bullen:	
				aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	1,—
				bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	0,90
			2	für Benutzung eines Ebers oder Stammschweins zum Befruchten eines Mutterschweines unter Annahme von 60 Mutterschweinen auf einen Eber, jährlich für jedes Mutterschwein:	
				a) bei voller Stallfütterung des Ebers . . . . .	0,60
				b) bei halber Stallfütterung und Weidegang des Ebers:	
				aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	0,50
				bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	0,40
			3	für die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Störs oder Schafbocks auf jedes zu befruchtende Schaf jährlich unter Annahme von 60 Schafen auf einen Schafbock oder Stör . . . . .	0,10
			Die vorstehenden Ansätze 1 bis 3 sind als landüblich eingesetzt.		
2	für Buchen:				
	b) Astholz . . . . .	3,50			
	c) Stockholz . . . . .	2,—			
	d) Reifig . . . . .	1,—			
3	für Birken:				
	a) Scheitholz . . . . .	5,40			
	b) Astholz . . . . .	3,50			
	c) Stockholz . . . . .	2,—			
	d) Reifig . . . . .	1,—			
4	für Erlen:				
	a) Scheitholz . . . . .	5,20			
	b) Astholz . . . . .	3,20			
	c) Stockholz . . . . .	2,—			
	d) Reifig . . . . .	1,—			
5	für Kiefern:				
	a) Scheitholz . . . . .	5,—			
	b) Astholz . . . . .	3,20			
	c) Stockholz . . . . .	2,—			
	d) Reifig . . . . .	1,—			
	e) Kien . . . . .	5,—			
	f) Mengeholz . . . . .	3,50			
	Das Reifig ist nach den im Kreise bekannten größeren Haufen oder Schocken berechnet.				
	<b>X. Normalpreise für Kienäpfel, Asche, Sägespäne, Waldstreu, Ziegelsteine, Kalk, Dünger und Nägel.</b>				
		pro Heuschefel			
1	Kienäpfel . . . . .	0,75			
2	ungefiebte buchene Asche . . . . .	1,09			
3	ungefiebte eichene Asche . . . . .	0,91			
4	ungefiebte kieferne Asche . . . . .	0,46			
5	Sägespäne . . . . .	0,02			
		pro Hektoliter			
6	gebrannter Kalk (Steinkalk) . . . . .	2,—			
7	Mergelkalk . . . . .	1,—			
8	50 Kilogramm Nadelstreu in waldtrockenem Zustande:				
	a) ohne Werbungskosten . . . . .	0,30			
	b) mit Werbungskosten, ausschl. Fuhrlohn . . . . .	0,35			
9	50 Kilogramm Laubstreu:				
	a) ohne Werbungskosten . . . . .	0,20			
	b) mit Werbungskosten, ausschl. Fuhrlohn . . . . .	0,25			



Lauf. Nr.		№	Lauf. Nr.		№
4	für die jährliche Ausfütterung (nicht Mästung) eines Bullen oder Ochsen nach Abzug des Düngerswertes:		7	für die jährliche Ausfütterung eines Schafs oder Hammels nach Abzug des Düngerswertes . . . . .	10,—
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .	120,—	8	für die bloße Winterfütterung eines Kommune-Bullen, nach Abzug des Düngerswertes und mit Weglassung der gemeinschaftlich zu bestreitenden Anschaffungskosten des Bullen, jährlich . . . . .	75,—
	b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang:		9	für die Mästung eines mageren ausgewachsenen Schweines im Stalle . . . . .	45,—
	aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	100,—	10	Weide auf einen Tag für ein Dienstpferd . . . . .	0,25
	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	80,—	11	Weide auf einen Tag für einen Dienstochsen . . . . .	0,20
5	für die jährliche Ausfütterung einer Kuh nach Abzug des Düngerswertes:		12	2 Pferde eines Predigers, Magistrats-Mitgliedes, Küsters oder Lehrers einmal satt zu machen, wenn die Futterart und Futter-Quantität nicht bestimmt ist . . . . .	0,50
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .	110,—		Werden von den zur Benutzung der Samentiere berechtigten Beteiligten den Verpflichteten Grundstücke zur Abnutzung oder Fütterung für das Samenvieh oder auch für das bloß durchzufütternde andere Vieh überlassen oder werden Futtermengen in Natur sowie andere Entschädigungen als Gegenleistung gegeben, so kommt ihr Wert bei den Normalpreisen dieses Abschnitts in Abrechnung.	
	b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang:				
	aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	90,—			
	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	75,—			
6	für die jährliche Ausfütterung eines Schweines nach Abzug des Düngerswertes:				
	a) bei voller Stallfütterung . . . . .	54,—			
	b) bei halber Stallfütterung mit Weidegang:				
	aa) auf eigenen Grundstücken des Verpflichteten . . . . .	45,—			
	bb) auf gemeinschaftl. Grundstücken des Berechtigten und Verpflichteten . . . . .	36,—			

Frankfurt a. O., am 1. Juli 1908.

**Königliche Generalkommission**  
für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Petersen.



